

PROSPEKT

über das ständige Angebot von Fondsanteilen

GLOBERSEL

**OFFENER INVESTMENTFONDS NACH
LUXEMBURGER RECHT
MIT MEHREREN TEILFONDS**

SEPTEMBER 2019

ERSEL GESTION INTERNATIONALE S.A.

***17, rue Jean l'Aveugle
LUXEMBURG***

Dieser Prospekt ist nur gültig in Verbindung mit dem letzten Jahresbericht und dem letzten Halbjahresbericht, sofern dieser aktueller als der Jahresbericht ist. Anleger sollten das Verwaltungsreglement lesen, bevor sie in den Fonds investieren.

Es dürfen keine anderen Informationen offengelegt werden als die, die in diesem Prospekt und in den hierin erwähnten, dem Publikum zur Einsichtnahme zur Verfügung stehenden Dokumenten enthalten sind.

**Ein Investmentfonds nach luxemburgischem Recht
mit mehreren Teilfonds**

Verwaltungsgesellschaft

Ersel Gestion Internationale S.A.
Gesellschaft mit beschränkter Haftung
17, rue Jean l'Aveugle
L-1148 Luxemburg

Verwalter des Teilfonds Globersel – Anavon Absolute Alpha:

Anavon Capital LLP
12 Portman Close,
London W1H 6BS,
Großbritannien

Verwalter des Teilfonds Globersel – Broncu:

J.P. Morgan Bank Luxembourg S.A.
6, route de Trèves
L2633 Senningerberg,
Luxemburg

Hauck & Aufhäuser Fund Services S.A.
1c, rue Gabriel Lippmann
L-5365 Munsbach
Luxemburg

Verwalter des Teilfonds Globersel – Emerging Bond – Insight Investment:

Insight Investment Management (Global) Limited
33 Old Broad Street
London EC2N 1HZ
England

Verwalter des Teilfonds Globersel – Equity Value – Metropolis:

Metropolis Capital Limited
Amersham Court, 154 Station Rd,
Amersham HP6 5DW
Großbritannien

Verwalter des Teilfonds Globersel – European Equity – Investec AM:

Investec Asset Management Limited
25 Basinghall Street,
London EC2V 5HA
Großbritannien

Verwalter des Teilfonds Globersel – Global Equity – Walter Scott & Partners:

Walter Scott & Partners Limited
One Charlotte Square,
Edinburgh EH2 4DR
Großbritannien

Verwalter des Teilfonds Globersel – Pactum Natural Resources:

Nextam Partners Ltd
63 Catherine Place
London SW1E 6DY
Großbritannien

Verwalter des Teilfonds Globersel – US Equity – Alliance Bernstein:

AllianceBernstein Limited
50 Berkeley Street
London W1J 8HA
Großbritannien

Delegierter Anlageverwalter des Teilfonds Globersel – US Equity – Alliance:

AllianceBernstein L.P.
1345 Avenue of the Americas
New York, NY 10105
USA

Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft:

Vorsitzender des Verwaltungsrats

Umberto Giraudo
Chief Administration and Finance Officer, Ersel Sim S.p.A.
und Geschäftsführer, Ersel Investimenti S.p.A.
Piazza Solferino, 11
I-10121 Turin
Italien

Mitglieder des Verwaltungsrats:

Antoine Gilson de Rouvreux
Unabhängiges Verwaltungsratsmitglied
6, rue principale,
L-8383 Koerich

Max Meyer
Unabhängiges Verwaltungsratsmitglied
31, rue de Hollerich,
L-1741 Luxemburg

Alberto Pettiti
Co-General Manager
Ersel Asset Management, SGR S.p.A.
Piazza Solferino, 11
I-10121 Turin
Italien

Edoardo Tubia
Unabhängiges Verwaltungsratsmitglied
6, rue des Lilas
L-8035 Strassen

Geschäftsführer:

Henri Ninove
Ersel Gestion Internationale S.A.
17, rue Jean l'Aveugle
L-1148 Luxemburg

Francesco Scotti
Ersel Gestion Internationale S.A.
17, rue Jean l'Aveugle
L-1148 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Antoine Gilson de Rouvreux
Ersel Gestion Internationale S.A.
17, rue Jean l'Aveugle
L-1148 Luxemburg

Depotbank und Zentralverwaltung

CACEIS Bank, Niederlassung Luxemburg
5, allée Scheffer,
L-2520 Luxemburg

Wirtschaftsprüfer des FCP GLOBERSEL und seiner Verwaltungsgesellschaft ERSEL GESTION INTERNATIONALE S.A.

Ernst & Young – Cabinet de revision agréé
35E Avenue John F. Kennedy,
L-1855 Luxemburg

Rechtsberater

Bonn Steichen & Partners,
2, rue Peternelchen,
L-2370 Howald – Luxemburg

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
INHALTSVERZEICHNIS	5
DATENSCHUTZ	6
HAUPTMERKMALE DES FONDS	8
VERWALTUNGSGESELLSCHAFT	10
DEPOTBANK UND ZENTRALVERWALTUNG	12
DIE MANAGER	15
VERTRIEBSSTELLE UND NOMINEE	17
ANLAGEZIELE UND ANLAGEPOLITIK DES FONDS	18
DIE ANTEILE	23
ZEICHNUNGSBEDINGUNGEN UND ANTEILSPREIS	24
RÜCKNAHMEBEDINGUNGEN UND -PREIS	26
UMTAUSCH	28
MARKET TIMING UND LATE TRADING	30
BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS	31
AUSSETZUNG DER BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS SOWIE DER AUSGABE, DER RÜCKNAHME UND DES UMTAUSCHS VON ANTEILEN	33
LAUFZEIT DES FONDS; AUFLÖSUNG, LIQUIDATION UND VERSCHMELZUNG VON TEILFONDS 35	
AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK	37
GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN DES FONDS	38
GEMEINSAME VERWALTUNG	40
GESCHÄFTSJAHR UND ABSCHLUSSPRÜFUNG	42
INFORMATIONEN FÜR ZEICHNER	43
ANWENDBARES RECHT	44
BESTEUERUNG	45
EINREICHUNG VON UNTERLAGEN	47
ANLAGEGRENZEN	48
FINANZTECHNIKEN UND -INSTRUMENTE	54
VERFÜGBARE TEILFONDS (Teilfondsanhänge)	69
GLOBERSEL ANAVON ABSOLUTE ALPHA	70
GLOBERSEL – BRONCU	75
GLOBERSEL – EMERGING BOND – INSIGHT INVESTMENT	77
GLOBERSEL – EQUITY VALUE – METROPOLIS	81
GLOBERSEL – EUROPEAN EQUITY – INVESTEC AM	84
GLOBERSEL – GLOBAL EQUITY – WALTER SCOTT & PARTNERS	87
GLOBERSEL – PACTUM NATURAL RESOURCES	90
GLOBERSEL – US EQUITY – ALLIANCE BERNSTEIN	95
INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND	99

DATENSCHUTZ

Im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit wird die Verwaltungsgesellschaft Informationen sammeln, erfassen, speichern, anpassen, übertragen und auf sonstige Weise bearbeiten, wodurch potenzielle Anleger direkt oder indirekt identifiziert werden können. Die Verwaltungsgesellschaft ist für die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß der EU-Verordnung 2016/679 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener und zum freien Datenverkehr („**Datenschutz-Grundverordnung**“) verantwortlich und verpflichtet sich, die von den Anlegern zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten im Einklang mit der Datenschutz-Grundverordnung aufzubewahren.

Die Verwaltungsgesellschaft und/oder deren Beauftragte oder Dienstleister können die personenbezogenen Daten potenzieller Anleger (darunter deren Namen, Adressen und Anlagebeträge) für einen oder mehrere der folgenden Zwecke und Rechtsgrundlagen verarbeiten:

1. den Fonds zu betreiben, einschließlich der laufenden Verwaltung der Anlagen der Anteilsinhaber, wodurch der Fonds, die Verwaltungsgesellschaft und/oder deren Beauftragte oder Dienstleister und Investoren ihre gegenseitigen vertraglichen Verpflichtungen erfüllen können;
2. die geltenden rechtlichen, steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen des Fonds und der Verwaltungsgesellschaft und/oder deren Beauftragter oder Dienstleister nach Maßgabe der geltenden Gesetze sowie der Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusbekämpfung zu erfüllen und die Interessen des Fonds und seiner Anleger zu wahren;
3. für andere legitime Geschäftsinteressen des Fonds und der Verwaltungsgesellschaft oder eines Dritten, gegenüber dem personenbezogene Daten offengelegt werden, wenn diese Interessen nicht durch die Interessen des Anlegers, einschließlich für statistische Analysen und zu Marktforschungszwecken, beeinträchtigt werden; oder
4. was andere spezifische Zwecke betrifft, bei denen die Verarbeitung personenbezogener Daten die Zustimmung der Anleger erfordert und für die die Anleger ihre ausdrückliche Zustimmung erteilt haben, haben die Anleger das Recht, die Daten jederzeit zurückzuziehen.

Die Verwaltungsgesellschaft und/oder ihre Beauftragten oder Dienstleister dürfen personenbezogene Daten an andere Beauftragte, ordnungsgemäß bestellte Vertreter und Dienstleister des Fonds und der Verwaltungsgesellschaft (und deren jeweilige verbundene oder assoziierte Unternehmen oder Unterbeauftragte) sowie an Dritte, einschließlich Berater, Aufsichtsbehörden, Steuerbehörden, Wirtschaftsprüfer und Technologieanbieter, die innerhalb oder außerhalb der Europäischen Union oder des EWR ansässig sein können, für die oben genannten Zwecke weitergeben oder weiterleiten.

Die Verwaltungsgesellschaft und/oder deren Beauftragte und Dienstleister werden personenbezogene Daten nicht an ein Land außerhalb des EWR weiterleiten, es sei denn, dieses Land gewährleistet ein angemessenes Datenschutzniveau oder geeignete Schutzmaßnahmen oder die Übermittlung stützt sich auf eine der in der Datenschutz-Grundverordnung vorgesehenen Ausnahmeregelungen. Die Europäische Kommission hat eine Liste der Länder erstellt, für die ein angemessenes Datenschutzniveau angenommen wird; dazu gehören bislang die Schweiz, Guernsey, Argentinien, die Isle of Man, die Färöer, Jersey, Andorra, Israel, Neuseeland und Uruguay. Die Europäische Kommission kann dieser Liste jederzeit weitere Länder hinzufügen. In Bezug auf die USA wird ebenfalls von einem angemessenen Datenschutzniveau ausgegangen, wenn der US-Empfänger der Daten in der Privacy-Shield-Liste beim US-Handelsministerium

eingetragen ist. Wenn ein Drittland kein ausreichendes Datenschutzniveau bietet, werden die Verwaltungsgesellschaft und/oder deren Beauftragte und Dienstleister dafür Sorge tragen, angemessene Schutzmaßnahmen anzuwenden, wie beispielsweise die Musterklauseln (bei denen es sich um standardisierte Vertragsklauseln handelt, die von der Europäischen Kommission genehmigt werden).

Die Verwaltungsgesellschaft und/oder deren Beauftragte oder Dienstleister werden personenbezogene Daten nicht länger aufbewahren, als dies für die Zwecke, zu denen sie erhoben wurden, notwendig ist. Bei der Festlegung angemessener Aufbewahrungsfristen haben die Verwaltungsgesellschaft und/oder deren Beauftragte oder Dienstleister die jeweils geltenden Verjährungsbestimmungen und die gesetzlichen Verpflichtungen zur Datenspeicherung zu beachten, einschließlich der Steuervorschriften sowie der Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Die Verwaltungsgesellschaft und/oder deren Beauftragte oder Dienstleister werden alle angemessenen Maßnahmen ergreifen, um die Daten aus ihren Systemen zu entfernen oder zu löschen, wenn diese nicht mehr erforderlich sind.

Bei einer Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft wird die Verwaltungsgesellschaft einen Datenverarbeiter im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung beauftragen, der ausreichende Garantien bietet, um durch die Anwendung angemessener technischer und organisatorischer Sicherheitsmaßnahmen dafür zu sorgen, dass diese Verarbeitung den Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung entspricht und den Schutz der Rechte der Anleger gewährleistet. Die Verwaltungsgesellschaft wird mit dem Datenverarbeiter einen schriftlichen Vertrag abschließen, in dem die spezifischen Aufgaben des Datenverarbeiters gemäß der Datenschutz-Grundverordnung festgelegt sind, einschließlich der Pflicht, personenbezogene Daten nur gemäß den dokumentierten Anweisungen der Verwaltungsgesellschaft zu verarbeiten.

Beruhet die spezifische Verarbeitung personenbezogener Daten auf der Zustimmung eines Anlegers, ist der Anleger berechtigt, diese Zustimmung jederzeit zurückzuziehen. Die Anleger haben das Recht, vorbehaltlich der in der Datenschutz-Grundverordnung dargelegten Beschränkungen, den Zugang zu ihren personenbezogenen Daten zu verlangen, die von der Verwaltungsgesellschaft und/oder deren Beauftragten oder Dienstleistern gespeichert werden, sowie das Recht, die Berichtigung oder Löschung ihrer Daten zu verlangen und die Verarbeitung ihrer Daten ganz oder teilweise zu untersagen. Werden personenbezogene Daten zu Direktmarketingzwecken verarbeitet, so hat der Anleger das Recht, jederzeit schriftlich Einspruch gegen die entsprechende Verarbeitung von ihm betreffenden personenbezogenen Daten zu erheben, einschließlich der Profilerstellung, soweit diese mit dem Direktmarketing in Zusammenhang steht. Zu diesem Zweck kann sich der Anleger an die Verwaltungsgesellschaft wenden.

Die Anleger sind verpflichtet, ihre personenbezogenen Daten zu gesetzlichen und vertraglichen Zwecken zur Verfügung zu stellen. Werden die erforderlichen personenbezogenen Daten nicht zur Verfügung gestellt oder Einwände gegen ihre Verarbeitung erhoben, hat dies unter Umständen zur Folge, dass die Verwaltungsgesellschaft die Anlage des Anlegers in dem Fonds nicht genehmigen, bearbeiten oder freigeben kann, was wiederum dazu führen kann, dass die Verwaltungsgesellschaft ihre Beziehung zum Anleger beendet.

HAUPTMERKMALE DES FONDS

GLOBERSEL (der „Fonds“) ist ein Investmentfonds nach luxemburgischem Recht, der in übertragbare Wertpapiere investiert, gemäß Abschnitt I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 („Gesetz von 2010“) registriert ist und als Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („OGAW“) im Sinne der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren („OGAW-Richtlinie“) in der durch die Richtlinie 2014/91/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 geänderten Fassung für alle Fragen im Zusammenhang mit den Verwahraufgaben, der Vergütungspolitik und den Sanktionen („OGAW-V-Richtlinie“) errichtet wurde). Das zurzeit gültige Verwaltungsreglement (das „Verwaltungsreglement“) wurde am 12. Dezember 2012 unterzeichnet. Es wurde zuletzt am 19. April 2017 geändert und trat am gleichen Tag in Kraft. Die letzten Änderungen des Verwaltungsreglements wurden am 5. Mai 2017 im Amtsblatt von Luxemburg (das „Amtsblatt“) zur Veröffentlichung hinterlegt. Der Fonds ist im Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister unter der Nummer K1121 eingetragen, wo das Verwaltungsreglement hinterlegt wurde und eingesehen werden kann und wo Kopien davon erhältlich sind.

Dieser Prospekt stellt kein Angebot und keine Aufforderung zur Zeichnung oder zum Erwerb von Anteilen in einem Land oder unter Umständen dar, in denen ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung nicht zulässig ist. Insbesondere wurden die Anteile des Fonds nicht in Übereinstimmung mit irgendwelchen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften der Vereinigten Staaten von Amerika registriert. Folglich dürfen die Anteile des Fonds in den Vereinigten Staaten von Amerika nicht Gegenstand eines öffentlichen Angebots sein. Sie dürfen von US-Personen nur gezeichnet werden, wenn diese die in den anwendbaren US-Gesetzen und -Vorschriften festgelegten strengen Bedingungen einhalten.

Die Laufzeit des Fonds ist unbegrenzt. Die Referenzwährung des Fonds ist der Euro. Als Investmentfonds besitzt GLOBERSEL keine Rechtspersönlichkeit.

Die Vermögenswerte des Fonds sind das gemeinsame und unteilbare Eigentum der Anteilsinhaber und sind vom Vermögen der Verwaltungsgesellschaft getrennt. Alle Anteile haben die gleichen Rechte. Es bestehen keine Beschränkungen hinsichtlich der Höhe der Vermögenswerte oder der Anzahl der Anteile, die dem Fondsvermögen entsprechen. Das Nettovermögen des Fonds muss sich auf mindestens 1.250.000 Euro belaufen.

Die Rechte und Pflichten der Anteilsinhaber des Fonds, der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank sind im Verwaltungsreglement festgelegt.

Im Einvernehmen mit der Depotbank und der *Commission de Surveillance du Secteur Financier* („CSSF“) kann die Verwaltungsgesellschaft gemäß den einschlägigen luxemburgischen Rechtsvorschriften Änderungen am Verwaltungsreglement vornehmen, die als im Interesse der Anteilsinhaber angesehen werden. Die Änderungen treten an dem Tag in Kraft, an dem das geänderte Verwaltungsreglement unterzeichnet wird.

Hauptversammlungen der Anteilsinhaber sind im Verwaltungsreglement nicht vorgesehen.

Die Verwaltungsgesellschaft weist die Anleger darauf hin, dass jeder Anleger seine Rechte direkt gegenüber dem Fonds nur dann vollumfänglich geltend machen kann, wenn der Anleger selbst und in eigenem Namen im Anteilsinhaberregister des Fonds eingetragen ist. Wenn ein Anleger über einen Intermediär, der in den Fonds in eigenem Namen, aber für Rechnung des Anlegers investiert,

in dem Fonds anlegt, kann der Anleger gewisse Anteilsinhaberrechte nicht in allen Fällen direkt gegenüber dem Fonds geltend machen. Anlegern wird geraten, sich über ihre Rechte zu informieren.

VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

Der Fonds wird von ERSEL GESTION INTERNATIONALE S.A. (die „**Verwaltungsgesellschaft**“) verwaltet, die am 18. April 1989 in Luxemburg auf unbestimmte Zeit als Aktiengesellschaft (*Société Anonyme*) nach luxemburgischem Recht gegründet wurde. Der Sitz der Gesellschaft befindet sich in 17 rue Jean l'Aveugle, Luxemburg. Die Satzung der Verwaltungsgesellschaft wurde am 17. Juli 1989 im Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg (*Recueil Spécial des Sociétés et Associations*) veröffentlicht. Sie wurde im Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister eingetragen, zuletzt am 14. Juni 2016 geändert und am 24. Juni 2016 im Amtsblatt veröffentlicht. Die Gesellschaft ist im Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister unter der Nummer B30350 eingetragen. Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet bereits den Luxembourg Leadersel Mutual Fund, den Luxembourg Systematica Mutual Fund sowie die Investmentgesellschaften Ersel Sicav und Value SIF.

Das Grundkapital der Verwaltungsgesellschaft beläuft sich auf 600.000,00 Euro, ist voll eingezahlt und besteht aus 6.000 Aktien mit einem Nennwert von je 100,00 Euro, eingetragen auf den Namen Ersel SIM S.p.A. mit Sitz in 11 Piazza Solferino, 10121 Turin, Italien.

Die Verwaltungsgesellschaft unterliegt den Bestimmungen von Kapitel 15 des Gesetzes von 2010 und erfüllt die in Kapitel 15 des Gesetzes von 2010 beschriebenen Funktionen.

Gemäß den Bestimmungen von Kapitel 15 des Gesetzes von 2010 hat die Verwaltungsgesellschaft eine Vergütungspolitik im Einklang mit der OGAW-V-Richtlinie eingeführt.

Die Vergütungspolitik ist mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar und diesem förderlich und ermutigt nicht zur Übernahme von Risiken, die mit dem Verwaltungsreglement des Fonds oder dem vorliegenden Prospekt unvereinbar sind.

Die Vergütungspolitik orientiert sich an der Geschäftsstrategie sowie den Zielen, Werten und Interessen des Fonds und der Anteilshaber und umfasst Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten.

Die Auszahlung der variablen Vergütung erfolgt auf Basis einer Performancebewertung in einem mehrjährigen Rahmen, der für die Anteilshaber empfohlenen Haltedauer angemessen ist, um zu gewährleisten, dass der Bewertungsprozess sich an der längerfristigen Performance des Fonds und seinen Anlagerisiken orientiert und die tatsächliche Auszahlung erfolgsabhängiger Vergütungskomponenten über denselben Zeitraum verteilt wird.

Die festen und variablen Bestandteile der Gesamtvergütung sind ausgewogen, und der feste Anteil stellt einen ausreichend hohen Anteil an der Gesamtvergütung dar, um eine flexible Politik in Bezug auf die variablen Vergütungsbestandteile, einschließlich des Verzichts auf eine Zahlung der variablen Vergütungskomponente, zu ermöglichen.

Die Verwaltungsgesellschaft beachtet die vorstehenden Grundsätze in einer Weise und in einem Umfang, die ihrer Größe, ihrer internen Organisation sowie der Art, dem Umfang und der Komplexität ihrer Aktivitäten angemessen sind.

Die aktualisierte Vergütungspolitik mit weiteren Einzelheiten und Informationen, insbesondere zur Berechnung der Vergütung und Leistungen und zur Identität der für die Zuteilung der Vergütung und Leistungen zuständigen Personen, kann unter <https://www.ersel.it/RemunerationPolicy.pdf> abgerufen werden.

Eine Papierversion der Vergütungspolitik oder ihre Zusammenfassung ist auf Anfrage kostenlos am Sitz des Fonds erhältlich.

Die Vergütungspolitik wird mindestens einmal jährlich überprüft.

Die Verwaltungsgesellschaft ist für die Funktionen verantwortlich, die mit ihrem Status als Sponsor des Fonds im Sinne des United States Foreign Account Tax Compliance Act („**FATCA**“) zusammenhängen“).

DEPOTBANK UND ZENTRALVERWALTUNG

Depotbank

Die CACEIS Bank, Niederlassung Luxemburg, errichtet in 5, allée Scheffer, L-2520 Luxemburg, eingetragen im Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister unter der Nummer B209310, ist als Depotbank des Fonds (die „**Depotbank**“) gemäß einem Depotbankvertrag vom 6. Juni 2006 in der jeweils geltenden Fassung (der „**Depotbankvertrag**“) und den einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes von 2010 und der OGAW-Vorschriften tätig (dieser Begriff bezieht sich auf das Regelwerk, das durch die OGAW-Richtlinie, das Gesetz von 2010, die delegierte Verordnung (EU) 2016/438 der Kommission vom 17. Dezember 2015 zur Ergänzung der OGAW-Richtlinie, das CSSF-Rundschreiben 16/644 sowie durch abgeleitete oder damit verbundene nationale oder EU-Gesetze, Verordnungen, Rundschreiben oder verbindliche Richtlinien gebildet wurde).

Die CACEIS Bank, Niederlassung Luxemburg, fungiert als Zweigniederlassung der CACEIS Bank, einer Aktiengesellschaft (*Société Anonyme*), die nach französischem Recht gegründet wurde, ihren Sitz in 1-3, place Valhubert, 75013 Paris, Frankreich hat und im französischen Handels- und Gesellschaftsregister unter der Nummer 692 024 722 eingetragen ist.

Die CACEIS Bank ist ein zugelassenes Kreditinstitut, das von der Europäischen Zentralbank („EZB“) und der *Autorité de Contrôle Prudentiel et de Résolution* („ACPR“) beaufsichtigt wird. Ferner ist sie befugt, über ihre Zweigniederlassung in Luxemburg Bank- und Zentralverwaltungsdienstleistungen zu erbringen.

Anleger können auf Antrag am Sitz der Verwaltungsgesellschaft den Depotbankvertrag zur Kenntnis und zum besseren Verständnis der begrenzten Aufgaben und Pflichten der Depotbank konsultieren.

Die Depotbank wurde mit der Verwahrung und/oder der Führung von Unterlagen und der Überprüfung der Eigentumsverhältnisse des Teilfondsvermögens beauftragt und erfüllt die in Teil I des Gesetzes von 2010 beschriebenen Aufgaben und Pflichten. Insbesondere sorgt sie für eine wirksame und ordnungsgemäße Überwachung der Cashflows des Fonds.

Unter gebührender Einhaltung der OGAW-Vorschriften hat die Depotbank folgende Pflichten:

- sicherzustellen, dass der Verkauf, die Ausgabe, der Rückkauf, die Rücknahme und die Annullierung von Anteilen des Fonds im Einklang mit den geltenden nationalen Rechtsvorschriften, den OGAW-Vorschriften und/oder dem Verwaltungsreglement erfolgen;
- sicherzustellen, dass der Wert der Anteile gemäß den OGAW-Vorschriften, dem Verwaltungsreglement und den in der OGAW-V-Richtlinie festgelegten Verfahren berechnet wird;
- die Anweisungen des Fonds auszuführen, sofern diese nicht den OGAW-Vorschriften oder dem Verwaltungsreglement widersprechen;
- sicherzustellen, dass bei Geschäften, die sich auf das Vermögen des Fonds beziehen, der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen an den Fonds überwiesen wird; und
- sicherzustellen, dass die Erträge eines Fonds in Übereinstimmung mit den OGAW-Vorschriften und dem Verwaltungsreglement verwendet werden.

Die Depotbank darf keine der unter (i) bis (v) dieses Artikels aufgeführten Aufgaben und Pflichten delegieren.

Im Einklang mit den Bestimmungen der OGAW-V-Richtlinie kann die Depotbank unter bestimmten Bedingungen die in ihrer Verwahrung befindlichen Vermögenswerte ganz oder teilweise Korrespondenzbanken/Drittverwahrern anvertrauen, die von Zeit zu Zeit bestellt werden. Die Haftung der Depotbank wird durch eine solche Übertragung nicht berührt, sofern nichts anderes bestimmt ist, und in jedem Fall nur innerhalb der vom Gesetz von 2010 zulässigen Grenzen.

Eine Liste dieser Korrespondenzbanken/Drittverwahrer kann auf der Website der Depotbank (www.caceis.com, Abschnitt „Veille règlementaire“) abgerufen werden. Diese Liste kann von Zeit zu Zeit aktualisiert werden. Eine vollständige Liste aller Korrespondenzbanken/Drittverwahrer ist auf Anfrage kostenlos bei der Depotbank erhältlich. Zudem werden den Anlegern auf der Website der Depotbank, wie oben erwähnt, auf Anfrage aktuelle Informationen zur Identität der Depotbank, zur Beschreibung ihrer Aufgaben und der gegebenenfalls auftretenden Interessenkonflikte, zu den von der Depotbank delegierten Verwahrfunktionen sowie zu etwaigen Interessenkonflikten, die sich aus einer solchen Übertragung ergeben, zur Verfügung gestellt. Es gibt viele Situationen, in denen ein Interessenkonflikt entstehen kann, insbesondere wenn die Depotbank ihre Verwahrfunktionen delegiert oder wenn sie auch andere Aufgaben für den Fonds wahrnimmt, wie etwa Aufgaben als Verwaltungs- und Registerstelle. Diese Situationen und die damit verbundenen Interessenkonflikte wurden von der Depotbank identifiziert. Zum Schutz der Interessen des Fonds und seiner Anteilsinhaber sowie zur Einhaltung der geltenden Vorschriften wurden innerhalb der Depotbank Richtlinien und Verfahren festgelegt, die darauf abzielen, potenzielle Interessenkonflikte zu vermeiden und bestehende Interessenkonflikte zu überwachen, und die Folgendes zum Ziel haben:

- Ermittlung und Analyse potenzieller Interessenkonfliktsituationen;
- Erfassung, Verwaltung und Überwachung der Interessenkonfliktsituationen;
- Umsetzung ständiger Maßnahmen zur Bewältigung von Interessenkonflikten wie die Aufrechterhaltung separater juristischer Personen, die Aufgabentrennung, die Trennung der Berichtswegen, Insiderlisten für Bedienstete; oder
- Schaffung einer fallbasierten Verwaltung von Interessenkonflikten, um (i) geeignete Präventivmaßnahmen zu ergreifen, wie die Erstellung einer neuen Beobachtungsliste, die Einführung einer neuen „chinesischen Mauer“, die Sicherstellung, dass die Geschäfte zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Parteien durchgeführt werden, und/oder die Unterrichtung der betroffenen Anteilsinhaber des Fonds, oder um (ii) die Durchführung der Tätigkeit, die zu dem Interessenkonflikt führt, zu verweigern.

Die Depotbank hat eine funktionale, hierarchische und/oder vertragliche Trennung zwischen der Wahrnehmung ihrer OGAW-Verwahrfunktionen und der Wahrnehmung anderer Aufgaben für den Fonds, insbesondere Verwaltungsstellen- und Registerstellendienstleistungen, festgelegt.

Die Verwaltungsgesellschaft und die Depotbank können den Depotbankvertrag jederzeit mit einer Frist von neunzig (90) Tagen schriftlich kündigen. Die Verwaltungsgesellschaft darf jedoch die Depotbank nur dann abberufen, wenn innerhalb von zwei (2) Monaten eine neue Depotbank ernannt wird, die ihre Funktionen und Aufgaben übernimmt. Nach ihrer Abberufung muss die Depotbank ihre Aufgaben und Pflichten so lange weiterführen, bis die Übertragung der gesamten Vermögenswerte der Teilfonds an die neue Depotbank abgeschlossen ist.

Die Depotbank hat keine Entscheidungsbefugnis und keine Beratungspflichten im Zusammenhang mit den Anlagen des Fonds. Die Depotbank ist ein Dienstleister des Fonds und ist nicht für die Erstellung dieses Prospekts verantwortlich. Sie übernimmt daher keine Verantwortung für die Richtigkeit der in diesem Prospekt enthaltenen Angaben oder die Gültigkeit der Struktur und der Anlagen des Fonds.

Zentralverwaltung

Die CACEIS Bank, Niederlassung Luxemburg, 5, allée Scheffer, L-2520 Luxemburg, eingetragen im Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister unter der Nummer B 209.310, fungiert als Zentralverwaltungsstelle des Fonds (die „**Verwaltungsstelle**“) gemäß dem Zentralverwaltungsvertrag vom 15. November 2010 in der jeweils geltenden Fassung (der „**Zentralverwaltungsvertrag**“) und den einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes von 2010 sowie den OGAW-Vorschriften.

Die CACEIS Bank, Niederlassung Luxemburg, fungiert als Zweigniederlassung der CACEIS Bank, einer Aktiengesellschaft (*Société Anonyme*), die nach französischem Recht gegründet wurde, ihren Sitz in 1-3, place Valhubert, 75013 Paris, Frankreich hat und im französischen Handels- und Gesellschaftsregister unter der Nummer 692 024 722 eingetragen ist.

Die CACEIS Bank ist ein zugelassenes Kreditinstitut, das von der Europäischen Zentralbank („EZB“) und der *Autorité de Contrôle Prudentiel et de Résolution* („ACPR“) beaufsichtigt wird. Ferner ist sie befugt, über ihre Zweigniederlassung in Luxemburg Bank- und Zentralverwaltungsdienstleistungen zu erbringen.

Dieser Zentralverwaltungsvertrag wurde auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von jeder Partei schriftlich mit einer Frist von drei (3) Monaten gekündigt werden.

In ihrer Eigenschaft als Verwaltungsstelle ist die CACEIS Bank, Niederlassung Luxemburg insbesondere für die Berechnung des Nettoinventarwerts der Anteile der einzelnen Anteilklassen oder Teilfonds des Fonds, die Buchführung, die Erstellung der Jahres- und Halbjahresberichte sowie die Wahrnehmung aller Zentralverwaltungsaufgaben zuständig.

In ihrer Eigenschaft als Register- und Transferstelle stimmt die CACEIS Bank, Niederlassung Luxemburg insbesondere die Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge ab und führt das Anteilsinhaberregister des Fonds. In dieser Eigenschaft ist sie zudem verantwortlich für die Überwachung der Maßnahmen zur Bekämpfung von Geldwäsche gemäß den AML-Vorschriften. Die CACEIS Bank, Niederlassung Luxemburg, kann Dokumente verlangen, die zur Identifizierung der Anleger erforderlich sind.

Für ihre Dienstleistungen erhält die CACEIS Bank, Niederlassung Luxemburg eine Vergütung gemäß dem Zentralverwaltungsvertrag.

DIE MANAGER

Die Verwaltungsgesellschaft ist für die Anlagepolitik des Fonds verantwortlich.

Zur Umsetzung der Anlagepolitik des Teilfonds **Globersel – Anavon Absolute Alpha** hat die Verwaltungsgesellschaft die Verwaltungsaufgaben auf der Grundlage eines am 30. August 2019 unterzeichneten Anlageverwaltungsvertrags an Anavon Capital LLP, 12 Portman Close, London W1H 6BS, Großbritannien delegiert.

Zur Umsetzung der Anlagepolitik des Teilfonds **Globersel – Equity Value - Metropolis** hat die Verwaltungsgesellschaft die Verwaltungsaufgaben auf der Grundlage eines am 30. August 2019 unterzeichneten Anlageverwaltungsvertrags an Metropolis Capital Limited, Amersham Court, 154 Station Rd, Amersham HP6 5DW, Großbritannien delegiert.

Zur Umsetzung der Anlagepolitik des Teilfonds **Globersel – Pactum Natural Resources** hat die Verwaltungsgesellschaft die Verwaltungsaufgaben auf der Grundlage eines Novationsvertrags mit Wirkung vom 1. Februar 2018 bezüglich dem Anlageverwaltungsvertrag vom 20. November 2011 an Nextam Partners Ltd, 63 Catherine Place, London, SW1E 6DY, Großbritannien delegiert.

Zur Umsetzung der Anlagepolitik des Teilfonds **Globersel – US Equity – Alliance Bernstein** hat die Verwaltungsgesellschaft die Verwaltungsaufgaben auf der Grundlage eines am 17. Juli 2018 unterzeichneten Verwaltungsvertrags an AllianceBernstein Limited, 50 Berkeley Street, London, W1J 8HA, Großbritannien delegiert. AllianceBernstein Limited wird seinerseits die Verwaltungsaufgaben an AllianceBernstein LP delegieren.

Zur Umsetzung der Anlagepolitik des Teilfonds **Globersel – Global Equity – Walter Scott & Partners** hat die Verwaltungsgesellschaft die Verwaltungsaufgaben auf der Grundlage eines am 28. Dezember 2007 unterzeichneten Verwaltungsvertrags an Walter Scott & Partners Limited, One Charlotte Square, Edinburgh, EH2 4DZ, Großbritannien delegiert.

Zur Umsetzung der Anlagepolitik des Teilfonds **Globersel – European Equity – Investec AM** hat die Verwaltungsgesellschaft die Verwaltungsaufgaben auf der Grundlage eines am 21. April 2017 unterzeichneten Anlageverwaltungsvertrags an Investec Asset Management Limited, 25 Basinghall Street, London, EC2V 5HA, Großbritannien delegiert.

Zur Umsetzung der Anlagepolitik des Teilfonds **Globersel – Emerging Bond – Insight Investment** hat die Verwaltungsgesellschaft die Verwaltungsaufgaben an Insight Investment Management (Global) Limited, 33 Old Broad Street, London, EC2N 1HZ, Großbritannien delegiert.

Zur Umsetzung der Anlagepolitik des Teilfonds **Globersel – Broncu** hat die Verwaltungsgesellschaft die Anlageverwaltung des Fonds an die J.P. Morgan Bank Luxembourg S.A., 6, route de Trèves, L2633 Senningerberg, sowie die Verwaltungsdienstleistungen des Fonds an die Hauck & Aufhäuser Fund Services S.A., 1c rue Gabriel Lippmann 5365 Munsbach, Luxemburg delegiert.

Jeder Verwalter wird einzeln als „der Verwalter“ bezeichnet.

Die Kerntätigkeit des Verwalters ist die Anlageverwaltung.

Der Verwalter unterstützt die Verwaltungsgesellschaft bei der Wahl ihrer Anlagepolitik für den Fonds und sorgt für deren tägliche Umsetzung.

Im Rahmen seiner Aufgaben kann der Verwalter daher in voller Verantwortung und auf eigene Kosten Anlageberater hinzuziehen. Darüber hinaus gewährleistet er die Überwachung der Performance, die Einhaltung der Vorschriften bezüglich der Fondspositionen sowie die Kontrolle von Zeichnungen und Rücknahmen unter der Aufsicht und Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft.

VERTRIEBSSTELLE UND NOMINEE

Die Verwaltungsgesellschaft kann im Rahmen ihrer Verantwortung und Aufsicht Banken, Finanzinstitute und sonstige zugelassene Intermediäre als Vertriebsstellen damit beauftragen, die Anteile Anlegern anzubieten und zu verkaufen und Anträge der Anteilsinhaber auf Zeichnung, Rücknahme, Umtausch oder Übertragung von Anteilen zu bearbeiten.

Einige Vertriebsstellen können Anlegern (in dieser Eigenschaft jeweils ein „**Nominee**“) einen Nominee-Service anbieten, und Anleger sollten sich diesbezüglich bei ihrer üblichen Vertriebsstelle erkundigen. In diesen Fällen sollten Anträge an den betreffenden Nominee gerichtet und Zahlungsvereinbarungen nach Beratung durch den Nominee getroffen werden. Der Nominee wird Anteile für Rechnung der Anleger zeichnen und gemäß den Bedingungen des jeweiligen Nominee-Vertrags halten. Anleger, die Anteile über den Intermediär des Nominees zeichnen, können die direkte Inhaberschaft beantragen, indem sie dem Nominee einen entsprechenden schriftlichen Antrag im Einklang mit den Bedingungen des jeweiligen Nominees stellen.

ANLAGEZIELE UND ANLAGEPOLITIK DES FONDS

Allgemeine Grundsätze

GLOBERSEL bietet den Anlegern die Möglichkeit, in einen Korb internationaler Wertpapiere zu investieren. Bei der Festlegung ihrer Anlagepolitik sind nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft Kapitalschutz und Kapitalwachstum von gleicher Bedeutung. Zu diesem Zweck ist eine breite Streuung des Portfolios in Bezug auf Wertpapierarten sowie geografische und Wechselkursrisiken sichergestellt.

Die vom Fonds ausgegebenen Anteile können verschiedenen Anteilklassen angehören (wie nachfolgend unter „Die Anteile“ beschrieben).

Die Anlagepolitik jedes Teilfonds wird von der Verwaltungsgesellschaft gemäß dem aktuellen politischen, wirtschaftlichen, finanziellen und geldpolitischen Umfeld festgelegt.

Auf jeden Fall sind die Vermögenswerte jedes Teilfonds Marktschwankungen und den mit allen Wertpapieranlagen verbundenen Risiken ausgesetzt, sodass das Erreichen der Ziele der verschiedenen Teilfonds nicht garantiert werden kann.

Die im letzten Kapitel dieses Prospekts beschriebenen Finanztechniken und -instrumente können bei der Verwaltung der im Kapitel „Verfügbare Teilfonds“ beschriebenen Teilfonds unter Einhaltung der darin festgelegten Grenzen auch zu anderen als Absicherungszwecken eingesetzt werden. Anleger werden darauf hingewiesen, dass Transaktionen mit Futures und/oder Optionen durch eine hohe Volatilität und ein hohes Risiko gekennzeichnet sind. Diese Geschäfte werden nur in dem Umfang durchgeführt, wie sie mit der Anlagepolitik der Teilfonds im Einklang stehen.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, gemäß ihren eigenen Anforderungen neue Teilfonds aufzulegen. In solchen Fällen wird dieser Prospekt entsprechend geändert.

Die Verwaltungsgesellschaft kann auch die Auflösung eines Teilfonds beschließen.

Bei der Verwaltung der verschiedenen Teilfonds muss der Fonds die in diesem Prospekt festgelegten Anlagegrenzen einhalten.

RISIKOHINWEIS

Anleger sollten bei der Beurteilung der Vorteile und der Eignung einer Anlage in Anteilen eines Teilfonds die folgenden Risikofaktoren berücksichtigen. Die Beschreibung der nachstehend aufgeführten Risiken ist nicht erschöpfend und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Des Weiteren gelten nicht unbedingt alle aufgeführten Risiken für jeden Teilfonds. Welche Risikofaktoren für einen bestimmten Teilfonds von Bedeutung sein werden, hängt von verschiedenen Faktoren ab, insbesondere von der Anlagepolitik des Teilfonds.

Potenzielle Anleger sollten den Prospekt insgesamt und die entsprechenden wesentlichen Anlegerinformationen überprüfen und gegebenenfalls ihre Rechts-, Steuer- und Finanzberater konsultieren, bevor sie eine Anlageentscheidung treffen. Es kann nicht zugesichert werden, dass die Teilfonds des Fonds ihre Anlageziele erreichen werden, und die Wertentwicklung in der Vergangenheit sollte nicht als Hinweis auf künftige Erträge angesehen werden. Eine Anlage kann auch von Änderungen der Devisenkontrollvorschriften, der Steuergesetze, der Quellensteuern sowie der Wirtschafts- oder Geldpolitik beeinflusst werden.

Teilfonds, die in Schwellenländer investieren

Definition von „Schwellenländern“

„Schwellenländer“ sind Länder, bei denen es sich nicht um die Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, die Schweiz, Mitgliedsländer des Europäischen Wirtschaftsraums, Japan, Australien und Neuseeland handelt. Zu den Schwellenländern können jedoch auch Länder des Europäischen Wirtschaftsraums zählen, die noch nicht voll entwickelte Finanzmärkte sind.

Warnhinweise

Potenzielle Anleger werden darauf hingewiesen, dass Anlagen in einem oder mehreren Teilfonds des Fonds, die in Schwellenländern investieren oder investieren könnten, aufgrund der politischen und wirtschaftlichen Lage von Schwellenländern mit einem hohen Risiko verbunden sind, das den Wert dieser Anlagen beeinflussen kann. Hinzu kommen Risiken im Zusammenhang mit den Beschränkungen für ausländische Anlagen, den beteiligten Gegenparteien und der höheren Marktvolatilität. Des Weiteren besteht bei einigen Portfoliopositionen das Risiko mangelnder Liquidität. Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Funktionsweise und Regulierung dieser Märkte von den wichtigsten Standards der großen internationalen Märkte abweichen können.

Bestimmte Schwellenmärkte sind nicht so sicher wie die meisten Märkte der Industrieländer. Aus diesem Grund könnten Transaktionen im Zusammenhang mit Portfolio-, Abwicklungs- und Verwahrgeschäften, die im Auftrag dieser Teilfonds und der Depotbank getätigt werden, mit einem höheren Risiko verbunden sein. Der Fonds und die Anleger dieser Teilfonds akzeptieren solche Risiken.

Die Abrechnungs- und Verwahrungssysteme von Schwellenländern sind nicht in der gleichen Weise organisiert wie die von Industrieländern. Darüber hinaus ist der Standard dieser Dienstleistungen möglicherweise nicht so hoch, und die Überwachungs- und Kontrollbehörden sind mitunter nicht in vergleichbarem Umfang entwickelt. Es besteht daher das Risiko, dass die Abwicklung aufgeschoben wird und dass sich daraus Nachteile für die Liquidität dieser Wertpapiere ergeben.

Spezifische osteuropäische Märkte sind ebenfalls von Risiken hinsichtlich der Abrechnung und Verwahrung von Wertpapieren betroffen, da in bestimmten Ländern (wie Russland) Wertpapiere nicht physisch geliefert werden und das Eigentum an den Wertpapieren nur durch Eintragung im Aktionärsregister des Emittenten bestätigt wird. Jeder Emittent ist selbst dafür verantwortlich, eine Registerstelle zu bestellen.

Im Falle von Russland hat diese Situation zu einer breiten geografischen Verbreitung tausender Register im ganzen Land geführt. Die russische „Föderale Kommission für Wertpapiere und Kapitalmärkte“ hat Aufgaben hinsichtlich der Führung der Register, einschließlich des Eigentumsnachweises und der Übertragungsverfahren, festgelegt.

Aufgrund der Schwierigkeiten, auf die die Kommission bei der Anwendung der Vorschriften stößt, bestehen weiterhin Verlustrisiken und Fehler, und es gibt keine angemessene Garantie, dass die Registerstellen in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften handeln.

Bestimmte Verfahren, die in diesem Sektor weithin akzeptiert werden, werden derzeit umgesetzt. Nach der Eintragung gibt die Registerstelle einen Auszug aus dem Aktionärsregister aus. Das Eigentum an den Wertpapieren ist jedoch an die Eintragung im Aktionärsregister und nicht an den Auszug gebunden. Der Auszug, der nur die Registrierung beweist, ist nicht handelbar und hat daher für sich genommen keinen Wert. Des Weiteren wird sie von der Registerstelle nicht als Eigentumsnachweis akzeptiert, und es besteht keine Verpflichtung, die Depotbank oder ihre lokalen Vertreter in Russland über etwaige Änderungen des Aktionärsregisters zu informieren. Folglich sind russische Wertpapiere nicht bei der Depotbank oder ihren örtlichen Beauftragten in Russland hinterlegt.

Aus diesem Grund kann weder bei der Depotbank noch ihren örtlichen Beauftragten in Russland davon ausgegangen werden, dass sie Funktionen der physischen Verwahrung im konventionellen Sinne ausüben. Die Registerstellen sind keine Beauftragten der Depotbank oder ihrer örtlichen Vertreter in Russland und haften ihnen gegenüber nicht.

Die Depotbank hat sich bereit erklärt, ihr Know-how und ihre Erfahrung bei der Auswahl, Bestellung und Überwachung ihrer Beauftragten einzubringen. Ihre Haftung erstreckt sich nur auf die Handlungen und Unterlassungen der meisten ihrer Beauftragten, nicht aber auf Verluste, die direkt oder indirekt aus Handlungen oder Unterlassungen ihrer Beauftragten in bestimmten Schwellenländern, einschließlich Russland und der Ukraine, resultieren, sofern diese bei der Auswahl, Bestellung und Überwachung ihrer Beauftragten keine Fahrlässigkeit oder vorsätzliche Unterlassung begangen haben. Des Weiteren haftet die Depotbank nicht für Verluste aufgrund von Liquidation, Konkurs oder Insolvenz eines Beauftragten. Die Haftung der Depotbank erstreckt sich ausschließlich auf ihre eigene Fahrlässigkeit oder ihr eigenes grobes Fehlverhalten und nicht auf Verluste, die sich aus der Liquidation, dem Konkurs, der Fahrlässigkeit oder dem groben Fehlverhalten einer Registerstelle ergeben. Im Falle solcher Verluste muss der Fonds seine Rechte direkt bei dem Emittenten und/oder seiner bestellten Registerstelle geltend machen.

Die hier genannten Risiken im Zusammenhang mit der Verwahrung von Wertpapieren in Russland können in ähnlicher Weise auch in anderen osteuropäischen Ländern und in den Schwellenländern bestehen, in die der Fonds investieren kann.

Die Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds wird in den Anhängen (nachfolgend die „Teilfondsanhänge“) beschrieben, die diesem Prospekt beigefügt sind.

Spezifische Risiken für Anlagen am chinesischen Interbankenmarkt für Anleihen („CIBM“)

Übersicht

Der CIBM ist ein OTC-Markt außerhalb der zwei (2) Hauptbörsen in der VR China (d. h. SSE und SZSE) und wurde 1997 gegründet. Am CIBM handeln institutionelle Anleger (darunter inländische institutionelle Anleger, aber auch Qualified Foreign Institutional Investors (QFIIs), RMB Qualified Foreign Institutional Investors (RQFIIs) sowie andere ausländische institutionelle Anleger, sofern ihnen eine entsprechende Genehmigung erteilt wurde) auf der Grundlage individueller Preise mit Staatsanleihen, Quasi-Staatsanleihen und Unternehmensanleihen. Mehr als 95% des Wertes aller in der VR China gehandelten ausstehenden Anleihen wird am CIBM gehandelt.

Zu den wichtigsten am CIBM gehandelten Instrumenten zählen Staatsanleihen, Finanzanleihen, Unternehmensanleihen, Wertpapierpensionsgeschäfte, Wertpapierleihgeschäfte, Wechsel der People's Bank of China („PBOC“) und andere Schuldtitel.

Der CIBM wird von der PBOC reguliert und überwacht. Die PBOC ist unter anderem für die Festlegung von Notierungs-, Handels- und Funktionsregeln für den CIBM und die Überwachung der Marktbetreiber des CIBM verantwortlich. Der CIBM ermöglicht zwei (2) Handelsmodelle: i) bilateraler Handel und ii) Klick-and-Deal-Handel. Im Rahmen des China Foreign Exchange Trading System („CEFTS“), der einheitlichen Handelsplattform für den CIBM, werden alle Interbankprodukte bilateral gehandelt, während der Klick-and-Deal-Handel nur bei Kassa-Anleihen und Zinsderivaten angewandt wird.

Um die Marktliquidität zu verbessern, die Effizienz zu steigern und bilaterale Anleihekurse sicherzustellen, wurde 2001 der Market-Maker-Mechanismus offiziell eingeführt. Market-Making-Geschäfte können von Vorteilen wie niedrigeren Handels- und Abwicklungskosten profitieren.

Anleihegeschäfte sind im Rahmen separater bilateraler Transaktionen durchzuführen. Die Geld- und Briefkurse für Transaktionen am Primärmarkt sowie für Pensionsgeschäfte müssen von den

Transaktionspartnern unabhängig festgelegt werden. Beide an einem Geschäft beteiligten Parteien senden in der Regel vertragsgemäß unverzüglich Lieferanweisungen für Anleihen und Gelder und verfügen über ausreichende Anleihen und Gelder zur Lieferung am vereinbarten Liefertermin.

China Central Depository & Clearing Co., Ltd („CCDC“) liefert zeitnah Anleihen gemäß den Anweisungen, die mit Elementen übereinstimmen, die von beiden Parteien einer Transaktion gesendet wurden. Die Clearingbanken der Fonds (z. B. Verrechnungsstellen von ausländischen institutionellen Anlegern) wickeln die Übertragung und Abwicklung von Anleihetransaktionen für die Anteilsinhaber zeitnah ab.

Anleger sollten sich darüber bewusst sein, dass der Handel am CIBM den Fonds erhöhten Gegenpartei- und Liquiditätsrisiken aussetzt.

Risiken im Zusammenhang mit der Anlage über Bond Connect

Neben der Eröffnung eines Kontos in China für den Zugang zum CIBM können einige Fonds über eine Verbindung zwischen der VR China und Finanzinstitutionen in Hongkong („Bond Connect“) in die Anleihen investieren, die in der VRC handelbar sind („Bond-Connect-Wertpapiere“).

Regulatorisches Risiko

Gesetze, Regeln, Vorschriften, Richtlinien, Mitteilungen oder Rundschreiben, die von einer der Bond-Connect-Behörden (wie unten definiert) veröffentlicht oder angewendet werden, können sich von Zeit zu Zeit in Bezug auf Bond Connect oder Aktivitäten, die sich aus Bond Connect ergeben (die „geltenden Gesetze und Vorschriften für Bond Connect“), ändern, und es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass Bond Connect bestehen bleibt. Der jeweilige Fonds kann infolge einer Änderung der geltenden Gesetze und Vorschriften in Bezug auf Bond Connect nachteilig beeinflusst werden. „Bond-Connect-Behörden“ bezieht sich auf Börsen, Handelssysteme, Abrechnungssysteme sowie staatliche, aufsichtsrechtliche und steuerliche Behörden, die Dienstleistungen erbringen und/oder Bond Connect regulieren, sowie auf Aktivitäten im Zusammenhang mit Bond Connect, insbesondere die PBOC, die Hong Kong Monetary Authority („HKMA“), die Hong Kong Exchanges and Clearing Limited, die CFETS, die Central 76 Money Markets Unit der HKMA („CMU“), die CCDC und die Shanghai Clearing House („SHCH“) sowie andere für Bond Connect zuständige Behörden oder Regulierungsbehörden.

Keine außerbörsliche Übertragung

Nach den geltenden Gesetzen und Vorschriften in Bezug auf Bond Connect ist die Übertragung von Bond-Connect-Wertpapieren zwischen zwei (2) Mitgliedern der CMU oder zwischen zwei (2) CMU-Unterkonten desselben CMU-Mitglieds nicht erlaubt.

Keine Änderung von Aufträgen, eingeschränkte Stornierung von Aufträgen

Gemäß den einschlägigen Gesetzen und Vorschriften können Anweisungen in Bezug auf Verkaufs- und Kaufaufträge für Bond-Connect-Wertpapiere nur unter besonderen Umständen gemäß den Gesetzen und Vorschriften in Bezug auf Bond Connect annulliert werden, und diese Anweisungen dürfen nicht geändert werden.

Absicherungsgeschäfte

Absicherungsgeschäfte unterliegen den Gesetzen und Vorschriften in Bezug auf Bond Connect sowie der gängigen Marktpraxis, und es gibt keine Garantie, dass der Fonds in der Lage sein wird, Absicherungsgeschäfte zu Bedingungen durchzuführen, die für die Verwaltungsgesellschaft und den Verwalter des betreffenden Teilfonds zufriedenstellend sind. Der Fonds könnte außerdem gezwungen sein, seine Absicherung bei ungünstigen Marktbedingungen rückgängig zu machen.

Steuern

Die Behandlung von Steuern gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften in Bezug auf Bond Connect ist nicht klar. Für den Fall, dass nach diesen Gesetzen und Vorschriften eine Depotbank, eine Clearingstelle oder eine andere Stelle gemäß diesen Regeln verpflichtet ist, Steuern einzubehalten, oder für den Fall, dass eine solche Depotbank, Clearingstelle oder andere Stelle eine angemessene Grundlage für die Annahme hat, dass eine solche Einbehaltung erforderlich ist, kann die Depotbank, die Clearingstelle bzw. die andere Stelle dies zu dem in der Verordnung vorgeschriebenen Satz tun oder, wenn nach Auffassung der Depotbank die geltenden Gesetze und Vorschriften über eine solche Verbindung nicht sehr eindeutig sind, zu einem Satz, den die Depotbank, die Clearingstelle bzw. die andere Stelle nach vernünftigem Ermessen für angemessen erachtet. Der Steuerrückbehalt kann rückwirkend erfolgen.

Nominee-Holding-Struktur

Bond-Connect-Wertpapiere werden von der CMU gehalten, indem zwei (2) Nominee-Konten bei CCDG und SHCH eröffnet werden. Während die Begriffe „Nominee-Inhaber“ und „wirtschaftlich Berechtigter“ nach den geltenden Gesetzen und Vorschriften in Bezug auf Bond Connect allgemein anerkannt sind, ist die Anwendung dieser Regeln noch nicht überprüft, und es kann nicht zugesichert werden, dass die Gerichte der VR China solche Regeln anerkennen werden, z. B. in Liquidationsverfahren von Unternehmen der VR China oder anderen Gerichtsverfahren.

DIE ANTEILE

Das Fondsvermögen ist in Anteile unterteilt, die alle Rechte der Anteilsinhaber repräsentieren.

Nicht alle Anteile der verschiedenen Teilfonds haben den gleichen Wert. Alle Anteile, die derselben Anteilsklasse desselben Teilfonds angehören, haben jedoch hinsichtlich Rücknahmen, Informationen, Abrechnung und etwaiger weiterer Auswirkungen die gleichen Rechte.

Versammlungen der Anteilsinhaber sind nicht vorgesehen.

Der Fonds gibt Thesaurierungsanteile aus. Der Fonds ist jedoch aufgrund eines Beschlusses des Verwaltungsrats der Verwaltungsgesellschaft ermächtigt, für jeden Teilfonds zwei (2) Arten von Anteilen auszugeben, d. h. Ausschüttungsanteile und Thesaurierungsanteile.

Die Anteile der einzelnen Teilfonds, Anteilsklassen und/oder Unteranteilklassen werden als Namensanteile ausgegeben.

Sofern nicht anders angegeben, erhalten Anleger, die eine namentliche Eintragung in das Register beantragt haben, keine Anteilszertifikate. Stattdessen wird eine Bestätigung der Eintragung in das Register ausgestellt. Bruchteile von Namensanteilen können bis zu einem Tausendstel Anteil ausgegeben werden.

Im Falle der Ausgabe von Ausschüttungsanteilen generieren diese Anteile Dividenden, deren Höhe von der Verwaltungsgesellschaft für jeden Teilfonds einzeln festgelegt wird, während der den Thesaurierungsanteilen entsprechende Teil der Erträge nicht ausgeschüttet, sondern dem auf diese Anteile entfallenden Teil des Nettovermögens des Teilfonds hinzugerechnet wird. Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit die Schaffung einer anderen Anteilsklasse oder Unteranteilklass mit eigenen spezifischen Merkmalen beschließen. In einem solchen Fall wird der Prospekt aktualisiert.

Die Anteile dieses Fonds können an der Luxemburger Börse notiert werden.

Ausführliche Informationen zu den verschiedenen ausgegebenen Anteilsklassen finden Sie unter „Teilfondsanhänge“ (siehe Kapitel „Verfügbare Teilfonds“).

ZEICHNUNGSBEDINGUNGEN UND ANTEILSPREIS

Die Anteile der einzelnen Teilfonds des Fonds können an den Schaltern der Depotbank, bei der Verwaltungsgesellschaft sowie bei anderen von der Verwaltungsgesellschaft zugelassenen Banken und Instituten gezeichnet werden.

Der Anleger muss einen Zeichnungsantrag ausfüllen und unterzeichnen, der von der Verwaltungsgesellschaft angenommen oder abgelehnt werden kann. Für jede Anteilsklasse kann eine Mindestzeichnung entsprechend den Angaben in den „Teilfondsanhängen“ (siehe Kapitel „Verfügbare Teilfonds“) festgelegt werden.

Die Zeichnungsanträge können als Betrag oder als Anzahl von Anteilen ausgedrückt werden. Wird die Mindestzeichnungssumme nicht erreicht, kann die Zeichnung geschlossen werden.

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen im betreffenden Teilfondsanhang werden Zeichnungslisten täglich am Sitz der Verwaltungsgesellschaft um 16:00 Uhr am Geschäftstag vor dem Berechnungstag geschlossen.

Der Zeichnungspreis entspricht dem am ersten Berechnungstag nach Annahme des Zeichnungsantrags durch die Verwaltungsgesellschaft ermittelten Nettoinventarwert.

Der Fonds erhebt keine Zeichnungsgebühren, es sei denn, der Anhang des Teilfonds sieht etwas anderes vor.

Der Ausgabepreis kann um die allfällige Steuer und Stempelsteuer der verschiedenen Länder, in denen die Anteile ausgegeben werden, erhöht werden.

Der Zeichnungspreis wird in der Währung entrichtet, auf die die betreffende Anteilsklasse des Teilfonds lautet.

Der Zeichnungspreis ist innerhalb von zwei (2) Geschäftstagen nach dem Berechnungstag des für die Zeichnung geltenden Nettoinventarwerts auf das Konto des Teilfonds zu zahlen.

Die Anteile werden gegen Zahlung des Zeichnungspreises ausgegeben, und die Anteilszertifikate oder Bestätigungen über die Zeichnung der Anteile werden innerhalb von fünfzehn (15) Tagen ab Zahlung des entsprechenden Wertes des Zeichnungspreises in das Fondsvermögen von der Depotbank geliefert.

Die Anteile können auch gegen Sachleistungen ausgegeben werden, jedoch unter Einhaltung der Anforderung, dass ein Bewertungsbericht von dem von der Verwaltungsgesellschaft gemäß dem Verwaltungsreglement, diesem Prospekt und den Anlagegrenzen des betreffenden Teilfonds bestimmten Wirtschaftsprüfer des Fonds vorzulegen ist. Die für eine Zeichnung akzeptierten Wertpapiere werden für die Zwecke der Transaktion zum letzten Geldkurs bewertet, der zum Zeitpunkt der Schätzung am Markt verfügbar ist. Diese akzeptierten Wertpapiere müssen der Anlagepolitik des betreffenden Teilfonds entsprechen. Der Anleger, der die Sacheinlage verlangt hat, trägt die Kosten, die aus der Sacheinlage resultieren und mit ihr in Verbindung stehen. Die Verwaltungsgesellschaft hat das Recht, eine Sacheinlage abzulehnen, ohne diese Entscheidung begründen zu müssen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit nach ihrem Ermessen und ohne weitere Begründung die Zeichnung der Anteile eines oder mehrerer Teilfonds in einem oder mehreren Ländern verweigern. Im Falle der Ablehnung eines Zeichnungsantrags wird die Gesellschaft auf Risiko des betreffenden Anlegers Zahlungen mit dem Antrag oder deren Restbetrag innerhalb von fünf (5) Geschäftstagen ab dem Datum

der Ablehnung zurückgeben. Diese Zahlungen können auf Kosten des Zeichners per Scheck oder Banküberweisung erfolgen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit nach eigenem Ermessen die Ausgabe von Anteilen vorübergehend aussetzen oder endgültig einstellen oder die Ausgabe von Anteilen an natürliche oder juristische Personen beschränken, die in bestimmten Ländern und Gebieten wohnhaft oder ansässig sind, oder diese vom Erwerb von Anteilen ausschließen, wenn eine solche Maßnahme zum Schutz der Anteilshaber oder des Fonds erforderlich ist.

Anteilshaber werden darauf hingewiesen, dass die Anteilsklassen, wie in den Teilfondsanhängen definiert, nur bestimmten Anlegergruppen zugänglich sind.

RÜCKNAHMEBEDINGUNGEN UND -PREIS

Ein Anteilsinhaber kann jederzeit die Rücknahme der Anteile verlangen, indem er der Depotbank, der Verwaltungsgesellschaft, den anderen Banken oder sonstigen Institutionen, die von der Verwaltungsgesellschaft zu diesem Zweck autorisiert wurden, einen unwiderrufliche Rücknahmeantrag schickt.

Die Verwaltungsgesellschaft kann für jede Anteilsklasse einen Mindestrücknahmebetrag festsetzen, der in den „Teilfondsanhängen“ (siehe Kapitel „Verfügbare Teilfonds“) festgelegt ist. In einem solchen Fall werden die Bestimmungen des Prospekts entsprechend geändert und die Inhaber informiert.

Der Rücknahmepreis der Anteile entspricht dem am ersten Berechnungstag nach Annahme des Rücknahmeantrags durch die Verwaltungsgesellschaft ermittelten Nettoinventarwert des Teilfonds. Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in den „Teilfondsanhängen“ werden die Rücknahmelisten bis 16:00 Uhr des Geschäftstages vor dem Berechnungstag am Sitz der Verwaltungsgesellschaft geschlossen.

Der Fonds erhebt keine Rücknahmegebühr, es sei denn, der Anhang des Teilfonds sieht etwas anderes vor.

Etwaige Aufwendungen, Steuern und Stempelsteuern können jedoch vom Rücknahmebetrag abgezogen werden.

Der entsprechende Wert der zur Rücknahme eingereichten Anteile wird innerhalb von sieben (7) Geschäftstagen nach dem Berechnungstag des für die Rücknahme geltenden Nettoinventarwerts per Banküberweisung in der Währung ausgezahlt, auf die die betreffende Anteilsklasse lautet.

Je nach Entwicklung des Nettoinventarwerts kann der Rücknahmepreis höher oder niedriger als die zum Zeitpunkt der Ausgabe gezahlten Preise sein.

Rücknahmeanträge können in einem Betrag oder in einer Anzahl von Anteilen ausgedrückt werden. Wird die Mindestzeichnung nicht erreicht, kann der Rücknahmeantrag storniert werden.

Wie von der Verwaltungsgesellschaft in vorheriger Absprache mit der Depotbank beschlossen, kann die Rücknahme von Anteilen in den Fällen ausgesetzt werden, die im Kapitel „AUSSETZUNG DER BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS SOWIE DER AUSGABE, DER RÜCKNAHME UND DES UMTAUSCHS DER ANTEILE“ beschrieben sind, soweit dies im Interesse der Öffentlichkeit oder der Anteilsinhaber erforderlich ist, und insbesondere in Fällen, in denen die gesetzlichen, aufsichtsrechtlichen oder vertraglichen Bestimmungen, die die Tätigkeit des Fonds regeln, nicht eingehalten werden.

Des Weiteren kann die Verwaltungsgesellschaft jederzeit Anteile zurücknehmen, die von Anlegern gehalten werden, die vom Recht zum Erwerb oder zum Halten von Anteilen ausgeschlossen sind. Dies gilt insbesondere für US-Bürger sowie für nicht-institutionelle Anleger, die in Anteile investieren, die institutionellen Anlegern im Sinne der Definition in den Teilfondsanhängen vorbehalten sind.

Die Verwaltungsgesellschaft kann auf Antrag des Anteilsinhabers, der seine Anteile zurückgeben möchte, anstelle einer Barauszahlung ganz oder teilweise eine Ausschüttung an den Anteilsinhaber in Form von Wertpapieren beliebiger Anteilsklassen vornehmen. Der Anteilsinhaber, der die Rücknahme seiner Anteile gegen Sachleistungen beantragt hat, übernimmt die damit zusammenhängenden Kosten. Die Verwaltungsgesellschaft wird auf diese Weise verfahren, wenn sie der Auffassung ist, dass eine solche Transaktion nicht zum Nachteil der Interessen der verbleibenden Anteilsinhaber der betreffenden

Anteilsklasse durchgeführt wird. Die an den betreffenden Anteilsinhaber zu übertragenden Vermögenswerte werden von der Verwaltungsgesellschaft und dem Verwalter im Hinblick auf den praktischen Aspekt der Übertragung von Vermögenswerten, die Interessen der Anteilsklasse und der übrigen Anteilsinhaber sowie des Anteilsinhabers festgelegt. Dieser Anteilsinhaber kann für Aufwendungen haftbar gemacht werden, unter anderem für Maklergebühren und/oder lokale Steuern auf die Übertragung oder den Verkauf von Wertpapieren, die er als Gegenleistung aus der Rücknahme erhält. Der Nettoerlös aus dem Verkauf dieser Wertpapiere durch den Anteilsinhaber, der den Rücknahmeantrag gestellt hat, kann für die Anteile der betreffenden Anteilsklasse unter Berücksichtigung der Marktbedingungen und/oder der Differenzen der bei solchen Verkäufen oder Übertragungen belasteten Preise sowie bei der Berechnung des Nettoinventarwerts dieser Anteilsklasse niedriger als oder gleich dem entsprechenden Rücknahmepreis sein. Die Wahl der Bewertung und die Übertragung von Vermögenswerten wird in einem Bewertungsbericht des Wirtschaftsprüfers des Fonds genannt.

UMTAUSCH

Anleger können ihre Anlagen ganz oder teilweise von einem Teilfonds in einen anderen Teilfonds oder von einer Anteilsklasse oder Unterklasse in eine andere Anteilsklasse oder Unterklasse des Fonds umtauschen. Der Umtausch erfolgt kostenlos, sofern in den „Teilfondsanhängen“ nichts anderes angegeben ist (siehe Kapitel „Verfügbare Teilfonds“).

Möglichkeit der Übertragung von einem Teilfonds auf den anderen

Anleger können ihre Anlage ganz oder teilweise von einem Teilfonds in einen anderen Teilfonds umtauschen. Hierzu müssen sie einen unwiderruflichen Umtauschantrag ausfüllen und unterzeichnen, der korrekte Anweisungen enthält und der an die Depotbank, die Verwaltungsgesellschaft oder die anderen Banken und Institute gerichtet ist, die von der Verwaltungsgesellschaft zu diesem Zweck autorisiert wurden.

Der Umtausch erfolgt zum Nettoinventarwert des Berechnungstags, der auf den Tag der Annahme des Umtauschantrags durch die Verwaltungsgesellschaft folgt. Umtauschlisten werden bis 16:00 Uhr des Geschäftstages vor dem Berechnungstag am Sitz der Verwaltungsgesellschaft geschlossen.

Der Umtausch erfolgt nicht, wenn die Berechnung des Nettoinventarwerts eines der betroffenen Teilfonds ausgesetzt wurde.

Die Zahl der dem neuen Teilfonds zuzuordnenden Anteile wird nach der folgenden Formel ermittelt:

$$A = \frac{B \times C \times E}{D}$$

Dabei ist:

- A die Anzahl der gezeichneten Anteile des neuen Teilfonds;
- B die Anzahl der zum Umtausch eingereichten Anteile;
- C der Nettoinventarwert eines Anteils des Teilfonds, dessen Anteile zum Zeitpunkt des Umtauschs vorgelegt werden;
- D der Nettoinventarwert eines Anteils des neuen Teilfonds zum Zeitpunkt der Transaktion;
- E der Wechselkurs zwischen den beiden betroffenen Teilfonds zum Zeitpunkt der Transaktion.

Ein Mindestbetrag für den Umtausch kann für jede in den Teilfondsanhängen enthaltene Anteilsklasse separat festgesetzt werden (siehe Kapitel „Verfügbare Teilfonds“). Die Zeichnungsanträge können als Betrag oder als Anzahl von Anteilen ausgedrückt werden. Wird die Mindestzeichnung nicht erreicht, kann der Rücknahmeantrag storniert werden.

Möglichkeit des Umtauschs von Anteilen einer Kategorie oder Unterkategorie innerhalb desselben Teilfonds

Bei der Ausgabe von Anteilen können Anleger die Anteile einer Anteilsklasse bzw. Unterklasse in Anteile einer anderen Anteilsklasse bzw. Unterklasse innerhalb desselben Teilfonds umtauschen.

Anleger müssen einen unwiderruflichen Umtauschantrag, der korrekte Anweisungen enthält und an die Depotbank, die Verwaltungsgesellschaft oder die anderen zugelassenen Banken und Institute gerichtet ist, zusammen mit den Zeichnungsbestätigungen oder gegebenenfalls den dazugehörigen Zertifikaten

ausfüllen und unterzeichnen. Der Umtausch erfolgt zum Nettoinventarwert am Berechnungstag, der unmittelbar auf das Datum der Annahme des Umtauschantrags durch die Verwaltungsgesellschaft folgt. Die Umtauschlisten werden bis spätestens zum Geschäftstag vor dem Berechnungstag geschlossen.

Ein Umtausch ist nicht zulässig, wenn die Berechnung des Nettoinventarwerts des betreffenden Teilfonds ausgesetzt wurde.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass sie ihre Anteile nur dann von einer Kategorie in eine andere umtauschen können, wenn diese die in den Teilfondsanhängen enthaltenen Definitionen der Anteilkategorien und Unterkategorien erfüllen.

Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen kann die Verwaltungsgesellschaft jederzeit die Zeichnung bestimmter Arten von Anteilen verweigern. Sie kann die Schaffung anderer Anteilklassen oder Unterklassen beschließen, deren Zeichnung bestimmten Anlegern vorbehalten ist. In einem solchen Fall wird der Prospekt aktualisiert.

MARKET TIMING UND LATE TRADING

In Übereinstimmung mit dem von der CSSF (*Commission de Surveillance du Secteur Financier*) erlassenen Rundschreiben 04/146 zum Schutz von OGA (Organismen für gemeinsame Anlagen) und ihren Anlegern vor Late-Trading- und Market-Timing-Praktiken (nachfolgend das „**Rundschreiben**“) genehmigt der Fonds keine Market-Timing- und Late-Trading-Praktiken.

Das Rundschreiben definiert Market Timing als *„Arbitragemethode, bei der ein Anleger systematisch Anteile des Fonds innerhalb einer kurzen Zeitspanne zeichnet und zurückgibt oder umtauscht und dabei Zeitunterschiede und/oder Unvollkommenheiten oder Schwächen der Bewertungsmethode für den Nettoinventarwert des Fonds ausnutzt.“*

Late Trading wird definiert als *„Annahme von Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmeanträgen nach Ablauf der für die Entgegennahme von Anweisungen an dem betreffenden Tag (Schlusszeit) und die Ausführung dieser Anweisung zu dem Preis, der sich auf den an diesem Tag geltenden Nettoinventarwert stützt“.*

Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, Zeichnungs- und Umtauschanträge abzulehnen, die er von einem Anleger erhält, der vom Fonds verdächtigt wird, solche Praktiken anzuwenden, sowie gegebenenfalls die zum Schutz der anderen Anleger in den Fonds erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

Zeichnung, Rücknahme und Umtausch erfolgen zu einem unbekanntem Nettoinventarwert.

BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS

Die Konten der einzelnen Teilfonds werden in der jeweiligen Bewertungswährung geführt. Der Nettoinventarwert jedes Teilfonds wird von der Verwaltungsgesellschaft oder von der von ihr beauftragten Institution berechnet (Berechnungstag). Der Nettoinventarwert jedes Teilfonds wird auf der Grundlage des letzten verfügbaren Schlusspreises am Berechnungstag (oder auf der Grundlage des letzten Schlusspreises am Tag des Nettoinventarwerts, wenn die Liste des Teilfonds dies vorsieht) an den Märkten berechnet, an denen die im Portfolio gehaltenen Wertpapiere hauptsächlich gehandelt werden. Er wird in der Bewertungswährung des Teilfonds ausgedrückt.

Wenn der Berechnungstag für den Nettoinventarwert kein ganzer Bankgeschäftstag in Luxemburg ist, wird der Berechnungstag für den Nettoinventarwert auf den nächsten ganzen Bankgeschäftstag verschoben.

Wenn der Bewertungstag des Nettoinventarwerts (nachfolgend der „**Bewertungstag**“) kein Bankgeschäftstag in Luxemburg ist, wird er auf den nächsten Bankgeschäftstag verschoben. In einem solchen Fall wird der Berechnungstag für den Nettoinventarwert auf den Bankgeschäftstag in Luxemburg, der dem Bewertungstag folgt, verschoben.

Der Nettoinventarwert jedes Teilfonds ergibt sich aus der Summe der Vermögenswerte des Teilfonds, abzüglich der Verbindlichkeiten.

Der Nettoinventarwert pro Anteil jeder Anteilsklasse verändert sich aufgrund der Ausschüttung an die Ausschüttungsanteile. Die Zahlung von Dividenden bewirkt eine Erhöhung des Verhältnisses zwischen dem Wert der Thesaurierungsanteile und dem Wert der Ausschüttungsanteile. Dieses Verhältnis wird als „Parität“ bezeichnet. Die Parität wird ermittelt, indem am Ex-Kupon-Tag der Nettoinventarwert des Thesaurierungsanteils durch den Nettoinventarwert des Ausschüttungsanteils dividiert wird.

Für jeden Teilfonds entspricht der Nettoinventarwert des Thesaurierungsanteils dem Nettoinventarwert des Ausschüttungsanteils, multipliziert mit der „Parität“ dieses Teilfonds.

Der Nettoinventarwert des Ausschüttungsanteils wird nach der folgenden Formel ermittelt:

Gesamtnettovermögen des Teilfonds

Anzahl der Ausschüttungsanteile + (Anzahl der Thesaurierungsanteile x Parität)

Die Vermögenswerte werden wie folgt bewertet:

- (a) Wertpapiere, die an einer amtlichen Börse oder einem anderen geregelten Markt, der ordnungsgemäß funktioniert, anerkannt ist und dem Publikum offensteht, zugelassen sind, werden gemäß dem letzten Schlusspreis bewertet, der am Berechnungstag verfügbar ist (oder auf der Grundlage des letzten Schlusspreises an dem Tag, der im Anhang des betreffenden Teilfonds vorgesehen ist), es sei denn, dieser Kurs wird als nicht repräsentativ erachtet. Wenn das Wertpapier an mehreren Märkten notiert ist, richtet sich der Kurs nach dem Kurs am Hauptmarkt.
- (b) Wertpapiere, die nicht an einer amtlichen Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert sind, der ordnungsgemäß funktioniert, anerkannt ist und dem Publikum offensteht, und börsennotierte Wertpapiere, deren Kurs nicht repräsentativ ist, werden nach Bewertungskriterien, die die Verwaltungsgesellschaft als angemessen erachtet, mit dem mutmaßlichen Veräußerungswert bewertet.

- (c) Liquide Einlagen werden gemäß ihrem Nennwert zuzüglich der bis zum Ende des vorangegangenen Bankgeschäftstags aufgelaufenen Zinsen eingepreist.
- (d) Vermögenswerte, die auf eine andere Währung als die Bewertungswährung lauten, werden zu dem durchschnittlichen Wechselkurs umgerechnet, der am Tag vor dem Berechnungstag verfügbar ist.

Soweit möglich, werden an jedem Berechnungstag die Anlageerträge, die zu zahlenden Zinsen, die Aufwendungen und die sonstigen Gebühren bewertet. Sie werden bis zum Ende des Bankgeschäftstags vor dem entsprechenden Berechnungstag addiert. Berücksichtigt werden dabei sämtliche Engagements des Fonds gemäß der von der Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben vorgenommenen Bewertung.

Für den Fall, dass es aufgrund außergewöhnlicher Ereignisse nicht möglich oder sinnvoll ist, die Werte gemäß den vorstehenden Regeln festzulegen, ist die Verwaltungsgesellschaft ermächtigt, andere, besser geeignete Bewertungskriterien festzulegen.

Bei größeren Zeichnungs- oder Rücknahmeanträgen behält sich die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, den betreffenden Teilfondsanteil auf der Grundlage des während der Börsensitzung ermittelten Kurses zu bewerten, während der sie im Auftrag des Fonds die erforderlichen Wertpapierkäufe oder -verkäufe vornehmen konnte. In diesem Fall gilt für die gleichzeitig vorgelegten Zeichnungs- und Rücknahmeanträge eine einzige Berechnungsmethode.

Der Nettoinventarwert jedes Teilfonds ist am Sitz der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank erhältlich.

AUSSETZUNG DER BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS SOWIE DER AUSGABE, DER RÜCKNAHME UND DES UMTAUSCHS VON ANTEILEN

Die Verwaltungsgesellschaft ist nach vorheriger Absprache mit der Depotbank ermächtigt, die Berechnung des Nettoinventarwerts des Fonds oder, soweit erforderlich, eines oder mehrerer Teilfonds sowie die Ausgabe, die Rücknahme oder den Umtausch der Anteile des Fonds oder eines oder mehrerer Teilfonds in folgenden Fällen vorübergehend auszusetzen:

- wenn eine oder mehrere Börsen, die die Bewertungsgrundlage für einen wesentlichen Teil des Vermögens eines oder mehrerer Teilfonds oder einen oder mehrere Märkte in der Währung bilden, auf die ein wesentlicher Teil der Einlagen eines oder mehrerer Teilfonds lautet, für andere Zeiträume als normale Feiertage geschlossen werden oder wenn der Handel ausgesetzt oder eingeschränkt ist oder kurzfristig großen Schwankungen unterliegt;
- wenn die politische, wirtschaftliche, militärische, geldpolitische oder soziale Situation, Streiks oder Umstände höherer Gewalt, die außerhalb der Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft liegen, einen angemessenen und normalen Zugang zu den Vermögenswerten eines oder mehrerer Teilfonds verhindern und der Anteilsinhaber dadurch ernsthaft geschädigt würde;
- im Falle einer Unterbrechung der Kommunikationsmittel, die normalerweise zur Ermittlung des Wertes von Einlagen eines oder mehrerer Teilfonds verwendet werden, oder wenn aus irgendeinem Grund der Wert eines Vermögenswerts nicht schnell genug und mit der erforderlichen Genauigkeit ermittelt werden kann;
- wenn Devisen- oder Kapitaltransferbeschränkungen Transaktionen eines oder mehrerer Teilfonds verhindern oder wenn Kauf- oder Verkaufstransaktionen eines oder mehrerer Teilfonds des Fonds nicht zu normalen Wechselkursen ausgeführt werden können;
- bei Rücknahme- oder Umtauschanträgen, die 10% des Nettovermögens des Teilfonds überschreiten;
- in allen Fällen, in denen die Verwaltungsgesellschaft aus berechtigten Gründen eine solche Aussetzung als notwendig erachtet, um die allgemeinen Interessen der Anteilsinhaber zu schützen.

In Ausnahmefällen, in denen die Interessen der Anteilsinhaber geschädigt werden können, behält sich die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, den Wert eines Anteils erst nach Verkauf der notwendigen Wertpapiere so bald wie möglich im Auftrag des Teilfonds festzusetzen. In diesem Fall werden Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge, die auf ihre Ausführung warten, gleichzeitig gemäß dem so berechneten Nettoinventarwert bearbeitet.

Die Verwaltungsgesellschaft wird den Luxemburger Aufsichtsbehörden sowie den Behörden der anderen Länder, in denen die Anteile vertrieben werden, unverzüglich ihre Entscheidung über die Aussetzung der Ermittlung des Nettoinventarwerts sowie der Ausgabe und Rücknahme der Anteile mitteilen. Die vorgenannte Aussetzung wird dem Publikum mitgeteilt, wie in diesem Prospekt im Kapitel „Informationen an die Zeichner der Anteile“ beschrieben.

Falls die Berechnung des Nettoinventarwerts eines Teilfonds ausgesetzt wurde, ist auch die durch Art. 10 des Verwaltungsreglements eingeräumte Möglichkeit der Übertragung von einem Teilfonds auf einen anderen ausgesetzt.

Die Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts eines Teilfonds hat keine Auswirkung auf die Berechnung des Nettoinventarwerts der anderen Teilfonds.

LAUFZEIT DES FONDS; AUFLÖSUNG, LIQUIDATION UND VERSCHMELZUNG VON TEILFONDS

Der Fonds wurde ohne Beschränkungen hinsichtlich Laufzeit und verwaltetem Vermögen errichtet.

Die Liquidation des Fonds und die Verteilung des Fondsvermögens an die Anteilhaber können nicht von einem Anteilhaber oder seinen Erben oder Nominees beantragt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft kann mit vorheriger Genehmigung der Depotbank beschließen, den Fonds im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften abzuwickeln.

Der Fonds muss in den gesetzlich festgelegten Fällen abgewickelt werden sowie dann, wenn das Vermögen des Fonds seit mehr als sechs (6) Monaten unter 1.250.000 Euro liegt.

Im Falle einer Auflösung muss die Entscheidung im Amtsblatt von Luxemburg – *Recueil des Sociétés et Associations* und in mindestens zwei (2) Zeitungen mit hinreichender Auflage, von denen mindestens eine(1) eine Luxemburger Zeitung ist, veröffentlicht werden.

Die Verwaltungsgesellschaft liquidiert als Liquidator die Vermögenswerte des Fonds, um die Interessen der Anteilhaber bestmöglich zu wahren, und weist die Depotbank an, die sich aus der Liquidation ergebenden Beträge nach Abzug der Liquidationskosten unter den Anteilhabern zu verteilen. Diese Verteilung erfolgt für jeden Teilfonds proportional zur Beteiligung der Anteilhaber an jedem Teilfonds. Beträge aufgrund von Anteilen, die am Ende des Liquidationsverfahrens nicht von Inhabern eingefordert wurden, werden bei der „*Caisse de Consignation*“ in Luxemburg hinterlegt. Außer im Falle von Forderungen, die vor Ablauf der Verjährungsfrist (dreißig (30) Jahre) eingereicht wurden, können die wie oben angegeben hinterlegten Beträge nicht mehr eingezogen werden.

Beginnend mit dem Zeitpunkt des Eintritts des Ereignisses, das zur Liquidation des Fonds führt, ist die Ausgabe von Anteilen verboten; sollten doch Anteile ausgegeben werden, droht deren Annullierung.

Grundsätzlich werden die verschiedenen Teilfonds auf unbestimmte Zeit errichtet. Die Verwaltungsgesellschaft des Fonds kann die Liquidation eines Teilfonds beschließen, wenn sein Nettovermögen weniger als 1.250.000 Euro beträgt oder wenn eine solche Liquidation durch eine Veränderung der wirtschaftlichen und politischen Situation gerechtfertigt ist, von der der Teilfonds betroffen ist. Der Liquidationsbeschluss wird gemäß den Angaben im Kapitel „INFORMATIONEN ZU ANTEILSZEICHNERN“ veröffentlicht und enthält die Gründe und die Art und Weise der Liquidation. Sobald die Entscheidung zur Liquidation eines Teilfonds getroffen ist, wird die Ausgabe von Anteilen dieses Teilfonds nicht mehr genehmigt. Vermögenswerte, die nicht an die Berechtigten zum Zeitpunkt des Abschlusses des Liquidationsverfahrens des Teilfonds verteilt wurden, werden an die *Caisse de Consignation* ausgezahlt.

In den gleichen Fällen wie bei einer Auflösung eines Teilfonds kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, (i) einen Teilfonds mit einem anderen Teilfonds des gleichen Fonds oder eines anderen Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (unabhängig davon, ob dieser luxemburgischem Recht unterliegt oder nicht) oder (ii) den Fonds mit einem anderen Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (unabhängig davon, ob dieser luxemburgischem Recht unterliegt oder nicht) gemäß den im Gesetz von 2010 festgelegten Bestimmungen zusammenzulegen.

Ferner kann eine solche Zusammenlegung von der Verwaltungsgesellschaft in Fällen beschlossen werden, in denen dies als im Interesse der Anteilhaber der betroffenen Teilfonds angesehen wird. Ein solcher Beschluss wird veröffentlicht (wie dies im Falle der Liquidation eines Teilfonds vorgesehen ist), und die

entsprechende Veröffentlichung wird Angaben über den neuen Teilfonds enthalten. Der Beschluss wird mindestens einen (1) Monat vor dem Datum der Übertragung auf einen anderen Teilfonds veröffentlicht, sodass die Anteilhaber kostenlos die Rücknahme ihrer Anteile beantragen können, bevor die Übertragung wirksam wird.

AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK

Bei der Ausgabe von Ausschüttungsanteilen legt die Verwaltungsgesellschaft jährlich fest, welcher Betrag ausgeschüttet werden soll, unabhängig davon, ob dieser den Erträgen oder dem Kapital des Teilfonds entspricht.

Für jeden Teilfonds wird der Teil der Erträge, der sich auf Thesaurierungsanteile bezieht, weiterhin in den betreffenden Teilfonds investiert und dem Teil des Nettovermögens, der diesen Anteilen entspricht, hinzugefügt.

Der auf die Ausschüttungsanteile entfallende Teil der Erträge wird ganz oder teilweise in Form einer Dividende ausgeschüttet, und der Saldo wird, falls zutreffend, dem den Ausschüttungsanteilen entsprechenden Teil des Nettovermögens hinzugefügt. Die an die Anteilshaber von Ausschüttungsanteilen zahlbaren Dividenden werden in der Bewertungswährung des Teilfonds gezahlt.

Die Verwaltungsgesellschaft kann Zwischenausschüttungen an die Anteilshaber vornehmen. Das Fondsvermögen darf nach der Ausschüttung in jedem Fall nicht weniger als 1.250.000 Euro betragen.

GEBÜHREN UND AUFWENDUNGEN DES FONDS

Die folgenden Aufwendungen werden vom Fonds getragen:

- Eine Verwaltungsgebühr, die an die Verwaltungsgesellschaft als Gegenleistung für ihre Tätigkeit gezahlt wird und die auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettoinventarwerts des Teilfonds im betreffenden Quartal berechnet wird. Der Prozentsatz der Verwaltungsgebühr ist in den Teilfondsanhängen (siehe Kapitel „Verfügbare Teilfonds“) angegeben. Die maximale Verwaltungsgebühr für die Teilfonds des Fonds beträgt 2%, sofern der jeweilige Teilfondsanhang nichts anderes vorsieht; die maximale Gebühr für die Zielfonds, die nicht zum gleichen Promoter gehören, beträgt ebenfalls 2%; für den Anteil des Vermögens, der in Zielfonds desselben Promoters investiert ist (unabhängig davon, wer der Verwalter ist), wird keine Gebühr erhoben.
- Die Verwaltungsgesellschaft kann ferner eine Performancegebühr erheben, berechnet aus der positiven Differenz zwischen der Nettorendite des Teilfonds und der des Referenzindex während des betreffenden Quartals und nach den in den Teilfondsanhängen beschriebenen Methoden (siehe Kapitel „Verfügbare Teilfonds“). Diese Gebühr ist unabhängig davon zahlbar, ob die prozentuale Veränderung des Referenzindex und/oder der Wertentwicklung des Teilfonds während des Quartals positiv oder negativ ist. Der Prozentsatz der Performancegebühr ist in den „Teilfondsanhängen“ angegeben (siehe Kapitel „Verfügbare Teilfonds“).
- Legt ein Teilfonds einen wesentlichen Teil seines Vermögens in anderen OGAW und/oder anderen OGA an, wird der Prospekt in den Zeitplänen der betreffenden Teilfonds die Verwaltungsgebühren angeben, die maximal auf den betreffenden Teilfonds und auf den anderen OGAW und/oder sonstigen OGA, in den er anzulegen beabsichtigt, erhoben werden können. Im Jahresbericht des Fonds wird der maximale Prozentsatz der Verwaltungsgebühren angegeben, die in Bezug auf den betreffenden Teilfonds und für den OGAW und/oder sonstigen OGA, in dem er anlegt, gezahlt wurden.
- Wenn ein Teilfonds in Anteilen anderer OGAW und/oder anderer OGA desselben Promoters anlegt, darf der Verwalter, wer auch immer er ist, für Anlagen des Teilfonds in Anteilen anderer OGAW und/oder anderer OGA desselben Promoters keine Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren berechnen.
- Der Verwaltungsgesellschaft wird ferner eine Verwaltungsgebühr von jährlich maximal 0,15% gezahlt, die auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettoinventarwerts des Fonds berechnet wird und am Ende jedes Quartals für die von der Verwaltungsgesellschaft für den Fonds erbrachten administrativen Dienstleistungen zahlbar ist. Die Verwaltungsgesellschaft kann sich bei der Erbringung dieser Dienstleistungen auf externe Dienstleister berufen. Die Verwaltungsgesellschaft zahlt die im Zusammenhang mit diesen Dienstleistungen anfallenden Aufwendungen aus ihrer eigenen Verwaltungsgebühr. Dazu zählen unter anderem: Dienstleistungen der zentralen Verwaltungsstelle; Bankgebühren für Portfoliotransaktionen; Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Risikomanagement einschließlich der Erstellung von Berichten über das Risikomanagement durch externe Dienstleister; Dienstleistungen im Zusammenhang mit Domizilstellen; Gebühren der Register- und Transferstelle; Erstellung, Übersetzung, Druck, Hinterlegung und Versand von Prospekten, Dokumenten mit wesentlichen Anlegerinformationen, periodischen Berichten und anderen gesetzlich vorgeschriebenen Dokumenten; Ausstellung von Zertifikaten; Vorbereitung, Druck und Hinterlegung von Verwaltungsdokumenten und Zertifikaten bei Behörden oder Institutionen; Erstellung, Verteilung und Veröffentlichung von Mitteilungen an die Anteilsinhaber
- Außerordentliche Aufwendungen wie Gutachten oder Klagen zum Schutz der Interessen der Anteilsinhaber

- Depotbankgebühren, die gemäß der gängigen Praxis in Luxemburg in einer gemeinsamen Vereinbarung der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank festgelegt werden und die auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens berechnet werden und zu zahlen sind. Die an die Depotbank zu zahlenden Gebühren betragen maximal 0,018% p.a. des durchschnittlichen Nettovermögens jedes Teilfonds
- Auflegungskosten für neue Teilfonds, die vom Teilfonds an die Depotbank/Verwaltungsstelle zu zahlen sind
- Honorare der Wirtschaftsprüfer
- Alle Steuern und Abgaben, die auf das Vermögen und die Erträge des Fonds zu zahlen sind, insbesondere die jährliche *Taxe d'Abonnement* auf das Nettovermögen des Fonds
- Von Behörden und der Börse erhobene Gebühren für die Registrierung, Beaufsichtigung und Notierung des Fonds sowie Gebühren an die Zahlstelle

Werbungskosten und andere als die oben aufgeführten Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Angebot und dem Vertrieb der Anteile werden nicht vom Fonds getragen.

Die spezifischen Aufwendungen der Teilfonds werden jeweils dem Teilfonds belastet, der sie erwirtschaftet hat.

Sofern dies in Bezug auf den betreffenden Betrag erforderlich ist, werden die sonstigen Aufwendungen anteilig den Vermögenswerten der jeweiligen Teilfonds zugewiesen.

Die Vermögenswerte eines bestimmten Teilfonds haften nur für Schulden, Verpflichtungen und Verpflichtungen, die diesen Teilfonds betreffen. Im Verhältnis zwischen den Anteilsinhabern wird jeder Teilfonds als gesonderte Einheit betrachtet.

Der Fonds hat seinen anfänglichen Aufwand übernommen, einschließlich der Kosten für die Erstellung und den Druck des Prospekts, der Notariatsgebühren, der Kosten für Formalitäten mit den Verwaltungsbehörden.

GEMEINSAME VERWALTUNG

Zur Senkung der Betriebs- und Verwaltungskosten bei gleichzeitiger Ermöglichung einer größeren Diversifizierung der Anlagen kann der Verwaltungsrat beschließen, dass die Vermögenswerte eines oder mehrerer Teilfonds ganz oder teilweise gemeinsam mit Vermögenswerten verwaltet werden, die zu anderen Teilfonds oder anderen in Luxemburg domizilierten OGA gehören. Im Folgenden bezieht sich der Begriff „gemeinsam verwaltete Einheiten“ global auf die Teilfonds des Fonds und alle anderen Organismen, mit denen eine Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung besteht. Der Begriff „gemeinsam verwaltete Vermögenswerte“ bezeichnet sämtliche Vermögenswerte derselben gemeinsam verwalteten Einheit auf der Grundlage derselben Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung.

Im Hinblick auf die gemeinsame Verwaltung kann die Verwaltungsgesellschaft für jede gemeinsam verwaltete Einheit Entscheidungen über Anlagen, Anlageveräußerungen oder Portfolioanpassungen treffen, die sich auf die Zusammensetzung der Portfolios der einzelnen Teilfonds auswirken. Alle gemeinsam verwalteten Einheiten besitzen einen Anteil an den gemeinsam verwalteten Vermögenswerten, der sich nach dem Verhältnis ihres Nettovermögens zum Gesamtwert der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte richtet. Diese proportionale Beteiligung gilt für jede einzelne Portfolioposition, die im Rahmen der gemeinsamen Verwaltung gehalten oder erworben wird. Entscheidungen über Anlagen und Anlageveräußerungen haben keinen Einfluss auf dieses Beteiligungsverhältnis. Weitere Anlagen werden den gemeinsam verwalteten Einheiten im selben Verhältnis zugeteilt. Im Falle des Verkaufs von Vermögenswerten werden diese anteilig von den gemeinsam verwalteten Vermögenswerten vereinnahmt, die von den einzelnen gemeinsam verwalteten Einheiten gehalten werden.

Bei Neuzeichnungen von Anteilen gemeinsam verwalteter Einheiten werden die Zeichnungserlöse den gemeinsam verwalteten Einheiten entsprechend dem geänderten Beteiligungsverhältnis zugeteilt, das sich aus der Erhöhung des Nettovermögens der gemeinsam verwalteten Einheiten ergibt, bei denen die Zeichnungen eingegangen sind. Alle Portfoliopositionen werden durch Übertragung von Vermögenswerten von einer gemeinsam verwalteten Einheit auf die andere zur Anpassung des geänderten Beteiligungsverhältnisses geändert. Ebenso können bei Rücknahmen bei einer der gemeinsam verwalteten Einheiten die erforderlichen Barmittel aus den Barmitteln der gemeinsam verwalteten Einheiten entsprechend dem geänderten Beteiligungsverhältnis entnommen werden, das sich aus der Verringerung des Nettovermögens der gemeinsam verwalteten Einheiten ergibt, auf die sich die Rücknahmen beziehen. In diesem Fall werden alle Positionen an das geänderte Beteiligungsverhältnis angepasst. Anteilsinhaber sollten sich bewusst sein, dass mangels spezifischer Maßnahmen der zuständigen Stellen des Einheiten infolge der Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung die Zusammensetzung des Vermögens der Teilfonds durch Ereignisse in Bezug auf die anderen gemeinsam verwalteten Einheiten, wie beispielsweise Zeichnungen und Rücknahmen, beeinflusst werden kann. Bleiben alle anderen Aspekte unverändert, haben Zeichnungen bei einem der Organismen, mit denen ein Teilfonds gemeinsam verwaltet wird, daher eine Erhöhung der Liquidität in diesem Teilfonds zur Folge. Umgekehrt führen Rücknahmen von Anteilen einer der mit einem Teilfonds gemeinsam verwalteten Einheiten zu einem Liquiditätsrückgang bei dem betreffenden Teilfonds. Zeichnungen und Rücknahmen können jedoch auf einem Sonderkonto jeder gemeinsam verwalteten Einheit außerhalb der Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung geführt werden und über das Zeichnungen und Rücknahmen systematisch laufen. Die Zuweisung von umfangreichen Zeichnungen und Rücknahmen auf dieses spezifische Konto und die Möglichkeit für die zuständigen Stellen des Einheiten, jederzeit eine Aussetzung der gemeinsamen Verwaltung zu beschließen, machen es möglich, die Anpassung der Portfolios der Teilfonds in den Fällen zu begrenzen, in denen letztere als den Interessen der Anteilsinhaber der verbundenen Teilfonds abträglich angesehen werden.

Falls eine Änderung in der Zusammensetzung der Portfolios eines Teilfonds, die durch Rücknahmen und Zahlungen von Aufwendungen im Zusammenhang mit einer anderen gemeinsam verwalteten Einheit

erforderlich wird (d. h. die nicht dem Teilfonds zugerechnet werden kann), zu einer Verletzung der damit verbundenen Anlagegrenzen führen kann, werden die betreffenden Vermögenswerte vor Anwendung der Änderung von der gemeinsamen Verwaltung ausgeschlossen, sodass diese nicht durch Portfolioanpassungen beeinflusst werden.

Die gemeinsam verwalteten Vermögenswerte werden nur gemeinsam mit Vermögenswerten verwaltet, die mit denselben Zielen investiert werden sollen wie die gemeinsam verwalteten Vermögenswerte, um zu gewährleisten, dass Anlageentscheidungen in vollem Umfang mit der Anlagepolitik der verbundenen Teilfonds vereinbar sind. Das gemeinsam verwaltete Vermögen wird nur gemeinsam mit Vermögenswerten verwaltet, für die die Depotbank ebenfalls als Hinterlegungsstelle fungiert, um sicherzustellen, dass die Verwahrstelle in der Lage ist, ihre Pflichten und Aufgaben gegenüber dem Fonds gemäß den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 in jeder Hinsicht zu erfüllen. Die Depotbank garantiert jederzeit eine strikte Trennung der Vermögenswerte des Fonds von den Vermögenswerten anderer gemeinsam verwalteter Fonds und kann daher jederzeit die Vermögenswerte des Fonds identifizieren. Da bestimmte gemeinsam verwaltete Einheiten möglicherweise eine Anlagepolitik verfolgen, die nicht genau mit der Anlagepolitik der Teilfonds des Fonds identisch ist, kann die angewandte gemeinsame Politik einschränkender sein als die der betreffenden Teilfonds.

Die Verwaltungsgesellschaft kann beschließen, die gemeinsame Verwaltung jederzeit und ohne vorherige Mitteilung auszusetzen.

Anteilshaber können jederzeit am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft Informationen über den Prozentsatz des von jedem Teilfonds gemeinsam verwalteten Vermögens und die Organismen beantragen, mit denen zum Zeitpunkt der Anforderung von Informationen die gemeinsame Verwaltung angewendet wird. Die periodischen Berichte geben am Ende jedes Jahres oder Halbjahres Auskunft über die Zusammensetzung und den Prozentsatz der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte.

GESCHÄFTSJAHR UND ABSCHLUSSPRÜFUNG

Das Geschäftsjahr der verschiedenen Teilfonds des Fonds und das der Verwaltungsgesellschaft endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

Der Jahresbericht mit dem konsolidierten Jahresabschluss des Fonds lautet auf Euro.

Die Buchführung des Fonds wird von der Verwaltungsgesellschaft beauftragten Wirtschaftsprüfern überprüft.

Diese Ernennung wurde derzeit Ernst & Young Cabinet de revision agréé, 35E Avenue John F. Kennedy, L-1855 Luxemburg, übertragen.

Zurzeit ist dieselbe Gesellschaft für die Überprüfung der Transaktionen und Bücher der Verwaltungsgesellschaft verantwortlich.

INFORMATIONEN FÜR ZEICHNER

Der Nettoinventarwert des Anteils sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis werden ab dem Tag nach dem Bewertungstag des Teilfonds des Fonds in Luxemburg am Sitz der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank veröffentlicht. Ferner können solche Informationen über ein oder mehrere elektronische Kommunikationsmittel übermittelt werden.

Innerhalb von vier (4) bzw. zwei (2) Monaten nach Ablauf des entsprechenden Referenzzeitraums werden ein konsolidierter Jahresbericht, der von einer Prüfungsgesellschaft geprüft wird, und ein nicht unbedingt geprüfter Halbjahresbericht veröffentlicht. Die Berichte können von den Anteilshabern am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank oder hierzu bestellter Banken und Institute eingesehen werden.

Die Jahres- und Halbjahresberichte werden den Anteilshabern auf Anfrage von der Verwaltungsgesellschaft kostenlos zur Verfügung gestellt.

Eine Änderung des Verwaltungsreglements tritt fünf (5) Tage nach der Veröffentlichung eines Hinweises auf die Änderung, die beim Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister hinterlegt wird, im luxemburgischen Amtsblatt *Recueil des Sociétés et Associations* in Kraft, sofern das Dokument zur Änderung des Verwaltungsreglements nichts anderes vorsieht.

Einladungen werden, unbeschadet der Bestimmungen des Gesetzes von 2010, an die im Anteilshaberregister angegebene Anschrift des nominierenden Anteilshabers gesandt und sind darüber hinaus am Sitz der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank erhältlich. Die Mitteilungen an die Anteilshaber können in einer oder mehreren in den Ländern, in denen die Anteile platziert werden, vertriebenen Tageszeitungen veröffentlicht werden.

ANWENDBARES RECHT

Dieser Prospekt und das Verwaltungsreglement unterliegen luxemburgischem Recht.

Ansprüche des Anteilnehmers gegenüber der Verwaltungsgesellschaft oder der Depotbank verfallen fünf (5) Jahre nach dem Datum des Ereignisses, das diese Ansprüche begründet hat.

Die englische Version dieses Prospekts und des Verwaltungsreglements sind die offiziellen Versionen; die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch Übersetzungen in die Sprachen der Länder, in denen die Anteile des Fonds verkauft werden, als bindend für sie und für den Fonds betrachten, was die in den betroffenen Ländern verkauften Anteile betrifft.

BESTEUERUNG

Der Fonds unterliegt luxemburgischem Recht. Käufer von Anteilen des Fonds sind verpflichtet, sich direkt über die Gesetze und Vorschriften zu informieren, die für den Kauf, den Besitz und gegebenenfalls den Verkauf von Anteilen je nach Wohnsitz oder Staatszugehörigkeit gelten. Gemäß den in Luxemburg geltenden Rechtsvorschriften unterliegen weder der Fonds noch die Anteilsinhaber, mit Ausnahme von Personen, die in Luxemburg ihr Domizil, ihren Wohnsitz oder eine permanente Niederlassung haben, einer Einkommens-, Kapitalertrags- oder Vermögenssteuer (gleichgültig ob an der Quelle oder durch Veranlagung).

Das Nettovermögen des Fonds unterliegt jedoch in Luxemburg einer Steuer von jährlich 0,05%, die am Ende jedes Quartals zu zahlen ist und auf der Basis des Nettovermögens jedes Teilfonds des Fonds am Ende jedes Quartals berechnet wird. Der Teil des Vermögens, der in andere OGAW luxemburgischen Rechts investiert ist, ist vollständig von dieser Steuer befreit. Allerdings wird dieser Jahressatz für den/die Teilfonds, deren Anlagepolitik, wie im Kapitel „Verfügbare Teilfonds“ definiert, mit den Kriterien der Großherzoglichen Verordnung vom 14. April 2003 in Anwendung von Artikel 174 des Gesetzes von 2010 im Einklang steht, auf 0,01% gesenkt.

Der folgende Text beruht auf dem Recht und der derzeitigen Praxis, wie sie im Großherzogtum Luxemburg angewandt wurden, und kann jederzeit geändert werden.

Automatischer Informationsaustausch

Gemäß dem Gesetz vom 18. Dezember 2015 zur Umsetzung der Richtlinie 2014/107/EU des Rates über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der direkten Besteuerung („**DAC-Richtlinie**“) und dem Gemeinsamen Meldestandard der OECD („**CRS**“) („**DAC-Gesetz**“) sind die Finanzinstitute eines EU-Mitgliedstaats oder eines an dem CRS teilnehmenden Rechtsgebiets seit dem 1. Januar 2016 verpflichtet, außer für Österreich, das von einer Übergangszeit bis zum 1. Januar 2017 profitiert hat, den Steuerbehörden anderer EU-Mitgliedstaaten und der an dem CRS teilnehmenden Länder Auskünfte über Zinszahlungen, Dividenden und ähnliche Einkünfte, Bruttoerlöse aus dem Verkauf von finanziellen Vermögenswerten und sonstigen Erträgen sowie über Kontoguthaben auf meldepflichtigen Konten im Sinne der DAC-Richtlinie und des CRS zu erteilen, die von in einem EU-Mitgliedstaat ansässigen oder bestimmten abhängigen und assoziierten Gebieten von EU-Mitgliedstaaten oder in einem Land gehalten werden, das den CRS in innerstaatliches Recht umgesetzt hat.

Die Zahlung von Zinsen und sonstigen Erträgen aus den Anteilen fällt in den Anwendungsbereich der DAC-Richtlinie und des CRS und unterliegt daher der Berichtspflicht.

Potenzielle Anleger sollten ihren eigenen Steuerberater im Hinblick auf die Anwendung der DAC-Richtlinie und des CRS für diesen Anleger im Lichte der individuellen Umstände dieses Anlegers konsultieren. Die Anleger werden ferner aufgefordert, sich über die geltenden Gesetze und Vorschriften (d. h. insbesondere über steuerliche Aspekte oder Devisenvorschriften) in ihren Ländern zu informieren, deren Staatsbürger sie sind oder in denen sie ihren Sitz oder Wohnsitz haben und die sich auf die Zeichnung, den Kauf, den Besitz und die Rücknahme der Anteile beziehen können.

Der Fonds behält sich das Recht vor, Zeichnungsanträge abzulehnen, wenn die vom potenziellen Anleger gemachten Angaben nicht den Standards entsprechen, die nach der Steuergesetzgebung oder anderen geltenden Gesetzen erforderlich sind.

FATCA

In diesem Abschnitt haben definierte Begriffe die Bedeutung, die ihnen im IGA nach Modell I zugewiesen ist, sofern in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist.

FATCA erweitert das US-Steuerrecht („Internal Revenue Code“) um ein neues Kapitel über „Steuern zur Durchsetzung von Meldepflichten bei bestimmten Auslandskonten“ und verlangt von ausländischen Finanzinstituten („FFI“), wie z. B. dem Fonds, der Bundessteuerbehörde in den USA (die „IRS“) Angaben zur Verfügung zu stellen, die das direkte und indirekte Eigentum von bestimmten US-Personen (im Sinne des FATCA) an Nicht-US-Konten und an Nicht-US-Unternehmen betrifft, die zu US-Personen gehören. Das Versäumnis der Bereitstellung der angeforderten Informationen könnte zu einer Quellensteuer in Höhe von 30% führen, die für bestimmte Einkünfte aus US-Quellen (einschließlich Dividenden und Zinsen) und Bruttoerlöse aus dem Verkauf oder der sonstigen Veräußerung von Immobilien gilt, aus denen Zinsen oder Dividenden aus US-Quellen generiert werden können.

Am 28. März 2014 haben Luxemburg und die Vereinigten Staaten von Amerika das zwischenstaatliche Model-1-Abkommen („**Modell I IGA**“) unterzeichnet, um die Einhaltung von Steuervorschriften zu verbessern und FATCA in Luxemburg umzusetzen.

Der Fonds hat den Status eines gesponserten Unternehmens gewählt, weshalb das gesponserte Unternehmen für die Registrierung des Fonds bei der IRS verantwortlich ist.

Die Eintragung erfolgt spätestens zu folgenden Zeitpunkten: 31. Dezember 2015 oder innerhalb von neunzig (90) Tagen nach der Identifizierung eines meldepflichtigen US-Kontos (U.S. Reportable Account) oder eines unkooperativen Kontoinhabers (Recalcitrant Account) innerhalb des Fonds.

In der Zwischenzeit wird der Fonds nicht bei der IRS registriert und unterliegt keinen Berichtspflichten.

Sponsor des Fonds ist die Verwaltungsgesellschaft, die sich zu diesem Zweck bei der IRS registriert hat.

Der Sponsor des Fonds ist dafür verantwortlich, im Namen des Fonds alle Registrierungs-, Sorgfalts-, Berichts- und Zurückbehaltungsvorschriften gemäß FATCA anzuwenden. Die Anleger des Fonds erkennen daher an und akzeptieren, dass die Informationen in Bezug auf die Finanzkonten von US-Personen oder von Nicht-US-Gesellschaften, die US-Personen gehören, den luxemburgischen Steuerbehörden mitgeteilt werden, welche diese Informationen ihrerseits an die IRS weiterleiten.

Die Fähigkeit des Fonds, Quellensteuern gemäß FATCA zu vermeiden, liegt jedoch möglicherweise nicht in seiner Kontrolle und kann in einigen Fällen von den Handlungen eines Intermediärs oder anderer Abzugsverpflichteter in der Verwahrkette oder vom FATCA-Status der Anleger oder ihrer wirtschaftlichen Eigentümer abhängen.

Eine vom Fonds erhobene Quellensteuer würde den Betrag an Barmitteln verringern, der zur Auszahlung an seine Anleger zur Verfügung steht, und diese Quellensteuer kann einem bestimmten Teilfonds in unverhältnismäßig hohem Maße zugewiesen werden.

Darüber hinaus ist der Fonds weiterhin alleine für die Nichterfüllung seiner Verpflichtungen gemäß FATCA verantwortlich, die durch seinen Sponsor verursacht wurde.

Es kann nicht garantiert werden, dass eine vom Fonds vorgenommene Ausschüttung oder dass vom Fonds gehaltene Vermögenswerte nicht der Quellensteuer unterliegen. Dementsprechend sollten alle potenziellen Anleger, einschließlich künftiger Anleger außerhalb der USA, ihren eigenen Steuerberater konsultieren, um festzustellen, ob die Ausschüttungen des Fonds möglicherweise einer Quellensteuer unterliegen.

EINREICHUNG VON UNTERLAGEN

Die folgenden Dokumente werden am Sitz der Verwaltungsgesellschaft eingereicht und können dort eingesehen werden:

1. Prospekt und wesentliche Anlegerinformationen
2. Satzung der Verwaltungsgesellschaft
3. Verwaltungsreglement
4. Jegliche Änderungen dieser Dokumente
5. Aktueller Jahres- und Halbjahresbericht des Fonds
6. Verträge zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der CACEIS Bank, Niederlassung Luxemburg über die Depotbank, die Zentralverwaltung sowie die Register- und Transferstelle.

Kopien der vorstehend unter Punkt 1, 2, 3, 4 und 5 genannten Dokumente sind am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

ANLAGEGRENZEN

Bei den Anlagen jedes Teilfonds des Fonds müssen die folgenden Vorschriften eingehalten werden:

1. Alle Teilfonds dürfen investieren in:
 - A. übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einer Börse eines EU-Mitgliedstaats oder der Organisation für wirtschaftliche Entwicklung und Zusammenarbeit in Asien, Ozeanien, Amerika und Afrika amtlich notiert sind;
 - B. übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, der ordnungsgemäß funktioniert, anerkannt ist und dem Publikum offensteht und der sich einem der in Buchstabe A aufgeführten Länder befindet;
 - C. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus Neuemissionen, sofern
 - die Emissionsbedingungen erfordern, dass die Notierung an einer Börse wie unter Punkt A beschrieben oder an einem anderen Markt wie unter Punkt B beschrieben beantragt wird;
 - die Zulassung spätestens vor Ablauf eines (1) Jahres ab dem Tag der Emission erlangt wird;
 - D. Anteile von gemäß der OGAW-Richtlinie zugelassenen OGAW und/oder anderen OGA im Sinne von Artikel 1 Absatz (2), Gedankenstriche a) und b) der OGAW-Richtlinie, unabhängig davon, ob diese ihren Sitz in einem EU-Mitgliedstaat haben oder nicht, vorausgesetzt dass:
 - diese anderen OGA gemäß einer Rechtsvorschrift zugelassen wurden, die festlegt, dass diese Unternehmen einer Aufsicht unterliegen, die nach Auffassung der CSSF derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist, und dass die Zusammenarbeit zwischen den Behörden in ausreichendem Maße gewährleistet ist;
 - das Schutzniveau der Anteilinhaber dieser anderen OGA dem Schutzniveau der Inhaber von Anteilen an OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die Aufteilung des Vermögens, die Kreditgewährung und die Kreditaufnahme sowie den Leerverkauf von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten denen der OGAW-Richtlinie gleichwertig sind;
 - die Geschäftstätigkeit dieser anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die eine Bewertung des Vermögens und der Verbindlichkeiten, der Gewinne und Transaktionen im betreffenden Zeitraum ermöglichen;
 - der Anteil des zu diesen OGAW oder sonstigen OGA gehörenden Vermögens, der gemäß ihrer Satzung erworben werden soll und in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA investiert werden darf, nicht mehr als 10% beträgt;
 - E. Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens zwölf (12) Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem EU-Mitgliedstaat und/oder in einem OECD- oder GAFI-Land hat;
 - F. Derivate, einschließlich gleichwertiger Instrumente, die in bar abgerechnet werden, die an einem geregelten Markt der vorstehend unter den Punkten A) und B) genannten Art gehandelt

werden, und/oder Derivate, die im Freiverkehr gehandelt werden (OTC-Derivate), unter Einhaltung der folgenden Bedingungen von Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe g des Gesetzes von 2010:

- Es handelt sich bei den Basiswerten um Instrumente, die den vorstehenden Absätzen unterliegen, oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen, in die der Teilfonds gemäß seinen Anlagezielen, wie in den Basisunterlagen des OGAW dargelegt, investieren darf.
 - Die Gegenparteien von OTC-Derivaten sind einer Aufsicht unterliegende Institute der von der CSSF zugelassenen Anteilklassen.
 - OTC-Derivate unterliegen einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis und können jederzeit auf Initiative des Teilfonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden.
- G. Geldmarktinstrumente, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente selbst Vorschriften über den Einlagen- und Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt, diese Instrumente erfüllen die folgenden Bedingungen von Artikel 41 (1) (h) des Gesetzes von 2010:
- Sie wurden von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Verwaltung, der Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Staat, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist, oder, im Falle eines Bundesstaats, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen öffentlich-rechtlichen Körperschaft, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert.
 - Sie wurden von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere an den unter den vorstehenden Absätzen A) und B) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden.
 - Sie wurden von einem Institut, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert.
 - Sie wurden von anderen Emittenten begeben, die bestimmten, von der CSSF zugelassenen Kategorien angehören, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten und des dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens zehn Millionen Euro, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Vierten Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um eine Einrichtung, die innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um eine Einrichtung für die Finanzierung von Verbriefungsinstrumenten, für die eine von einer Bank eingeräumte Kreditlinie besteht.

2. Dabei gilt jedoch Folgendes:

Jeder Teilfonds des Fonds darf bis zu maximal 10% seines Vermögens in anderen als den in Punkt 1 aufgeführten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen.

Kein Teilfonds des Fonds darf Edelmetalle oder entsprechende Zertifikate erwerben.

Jeder Teilfonds kann ergänzend liquide Mittel halten. „Ergänzend“ bedeutet weniger als 50% des Nettoinventarwerts des Teilfonds. Die Teilfonds können diesen Grenzwert vorübergehend überschreiten.

3. A) Kein Teilfonds darf mehr als 10% seines Nettovermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Kein Teilfonds darf mehr als 20% seines Nettovermögens in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen. Das Gegenparteirisiko des Teilfonds bei Geschäften mit OTC-Derivaten darf 10% seines Nettovermögens nicht überschreiten, wenn die Gegenpartei eines der in Punkt 1.F genannten Kreditinstitute ist, und in allen anderen Fällen 5% seines Nettovermögens.

B) Der Gesamtbetrag der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, in denen jeder Teilfonds jeweils mehr als 5% seines Nettovermögens anlegt, darf 40% des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten. Diese Grenze gilt nicht für Einlagen bei Finanzinstituten, die einer Aufsicht unterliegen, und für Geschäfte mit OTC-Derivaten mit diesen Finanzinstituten.

Ungeachtet der einzelnen Obergrenzen in Absatz (1) darf kein Teilfonds Folgendes kombinieren:

- Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten,
- Einlagen desselben Emittenten und/oder
- Engagements in OTC-Derivaten, die mehr als 20% des Vermögens des Fonds ausmachen.

C) Die in Absatz A) Satz 1 genannte Grenze kann höchstens 35% betragen, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem EU-Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden.

D) Die in Absatz A) Satz 1 genannte Obergrenze darf für Anleihen, die von Kreditinstituten begeben werden, die ihren Sitz in einem EU-Mitgliedstaat haben und aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Anleihen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegen, höchstens 25% betragen. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser Anleihen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Anleihen eine ausreichende Deckung der damit verbundenen finanziellen Verpflichtungen ermöglichen und die im Falle eines Ausfalls des Emittenten vorrangig zur Bedienung von fälligen Kapital- und Zinszahlungen verwendet werden.

Legt ein Teilfonds mehr als 5% seines Nettovermögens in Anleihen im Sinne von Unterabsatz 1 an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80% des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds nicht überschreiten.

E) Die in den Absätzen C) und D) genannten übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in Absatz B) vorgesehenen Anlagegrenze von vierzig Prozent (40%) nicht berücksichtigt.

Die in den Abschnitten A), B), C) und D) festgelegten Obergrenzen können nicht kumuliert werden; daher dürfen gemäß den Absätzen 1), 2), 3) und 4) getätigte Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten, in Einlagen bei diesem Emittenten oder in Derivaten dieses Emittenten in keinem Fall 35% des Nettovermögens des Teilfonds überschreiten.

Ein und derselbe OGA darf kumulativ bis zu 20% seines Nettovermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und denselben Unternehmensgruppe anlegen.

Unter Verzicht auf Artikel 43 des Gesetzes von 2010 kann die CSSF einen OGAW ermächtigen, für jeden Teilfonds nach dem Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100% seines Nettovermögens in verschiedenen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anzulegen, die von einem EU-Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften, einem OECD-Mitgliedstaat oder einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein EU-Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden.

Die CSSF erteilt eine solche Zulassung nur, wenn sie der Auffassung ist, dass die Anteilshaber der verschiedenen Teilfonds einen gleichwertigen Schutz genießen, wie er den Anteilshabern der verschiedenen Teilfonds garantiert wird, die die in den Artikeln 43 und 44 des Gesetzes von 2010 angegebenen Grenzen einhalten.

Diese Teilfonds müssen Wertpapiere halten, die aus mindestens sechs (6) verschiedenen Emissionen stammen, wobei Wertpapiere, die zu ein und derselben Emission gehören, 30% des Gesamtbetrags nicht überschreiten dürfen.

4. Jeder Teilfonds kann Anteile von OGAW und/oder anderen OGA kaufen, wie in Absatz 1 D) angegeben, sofern er nicht mehr als 20% seines Nettovermögens in ein und demselben OGAW oder anderen OGA anlegt. Anlagen in Anteilen von OGA, die keine OGAW sind, dürfen insgesamt 30% des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten.
5. Erwirbt ein Teilfonds Anteile anderer OGAW und/oder anderer OGA, die unmittelbar oder im Auftrag derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine bedeutende direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, verwaltet werden, so darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Anlage des Teilfonds in Anteilen anderer OGAW und/oder anderer OGA keine Zeichnungs- oder Erstattungsrechte in Rechnung stellen.
6. Jeder Teilfonds (der „**Feeder-OGAW**“) darf gemäß den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 dauerhaft mindestens 85% seines Nettovermögens in Anteile eines einzelnen OGAW oder in Anteile eines einzelnen Teilfonds eines OGAW (der „**Master-OGAW**“) investieren.

In diesem Fall darf der Feeder-OGAW bis zu 15% seiner Vermögenswerte in einer oder mehreren der folgenden Formen halten:

- liquide Mittel;
 - Derivate, die ausschließlich zu Absicherungszwecken verwendet werden dürfen;
 - bewegliches und unbewegliches Vermögen, das für seine direkte Geschäftstätigkeit von wesentlicher Bedeutung ist, wenn es sich bei dem Feeder-OGAW um eine Investmentgesellschaft handelt.
7. Eine Verwaltungsgesellschaft darf für alle von ihr verwalteten Investmentfonds, die in den Anwendungsbereich von Teil I des Gesetzes von 2010 fallen, keine stimmberechtigten Anteile erwerben, die es ihr ermöglichen, einen erheblichen Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben.
 8. Der Fonds darf nicht mehr als:

- 10% der stimmrechtslosen Aktien desselben Emittenten;
- 10% der Anleihen desselben Emittenten;
- 25% der Anteile desselben OGAW und/oder anderen OGA;
- 10% der Geldmarktinstrumente desselben Emittenten erwerben.

Die unter dem zweiten, dritten und vierten Gedankenstrich festgelegten Grenzen können zum Zeitpunkt des Erwerbs unberücksichtigt bleiben, wenn zu diesem Zeitpunkt der Bruttobetrag der Schuldtitel oder Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Wertpapiere nicht berechnet werden kann.

9. Die Teilfonds können Kredite in Höhe von bis zu 10% ihres Nettovermögens aufnehmen, sofern es sich dabei um vorübergehende Kredite handelt.
10. A) Unbeschadet der Punkte 1 und 2 dürfen die Verwaltungsgesellschaft und die Depotbank zu Lasten des Fonds keine Kredite oder Garantien für Dritte gewähren.
B) Absatz a) stellt kein Hindernis für den Erwerb nicht voll eingezahlter Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder anderer Finanzinstrumente im Sinne von Nummer 1 Absätze D), F) und G) durch die betreffenden Unternehmen dar.
11. Die Verwaltungsgesellschaft darf keine Leerverkäufe von übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen in den Absätzen 1 D, F und G genannten Finanzinstrumenten durchführen.
12. Ein Teilfonds kann in Bezug auf die Zeichnung, den Erwerb und/oder das Halten eigener Aktien durch eine Gesellschaft die von einem oder mehreren anderen Teilfonds des Fonds auszugebenden oder ausgegebenen Anteile zeichnen, erwerben und/oder halten unter der Bedingung, dass:
 - A) der Zielteilfonds nicht seinerseits in den Teilfonds investiert, der in diesen Zielteilfonds investiert ist;
 - B) nicht mehr als 10% der Vermögenswerte des Zielteilfonds in Aktien anderer Zielteilfonds angelegt werden; und
 - C) etwaig vorhandene Stimmrechte der betreffenden Anteile so lange ausgesetzt werden, wie sie von dem betreffenden Teilfonds gehalten werden, und dies unbeschadet einer ordnungsgemäßen Abwicklung der Buchführung und der periodischen Berichte; und
 - D) bei der Berechnung des Nettovermögens des Fonds zur Überprüfung des nach diesem Gesetz vorgeschriebenen Mindestnettovermögens der Wert dieser Anteile nicht berücksichtigt wird, solange sie von dem Teilfonds gehalten werden.

Risikomanagementverfahren und mit Derivaten verbundenes Gesamtrisiko:

Die Verwaltungsgesellschaft muss im Hinblick auf den Fonds ein Risikomanagementverfahren anwenden, das es ihr jederzeit ermöglicht, das Risiko der Positionen und deren Beitrag zum Gesamtrisikoprofil jedes Teilfonds zu überwachen und zu messen.

Bestimmte Teilfonds können Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT) und Total Return Swaps (TRS) (wie im Abschnitt „Finanztechniken und -instrumente“ definiert) zur Risikominderung (Absicherung), zur

Generierung zusätzlichen Kapitals oder zusätzlicher Erträge oder zur Kostensenkung einsetzen. Jeder Einsatz von SFT und TRS zu Anlagezwecken erfolgt im Einklang mit dem Risikoprofil und den Regeln der Risikostreuung, die für jeden Teilfonds gelten. SFT umfassen die im Abschnitt „Finanztechniken und -instrumente“ angegebenen Transaktionen. Anleger sollten die Risikofaktoren für besondere Risikoerwägungen heranziehen, die für den Einsatz von SFT und TRS gelten.

Die Verwaltungsgesellschaft muss im Hinblick auf den Fonds gegebenenfalls ein Verfahren zur exakten und unabhängigen Bewertung des Werts von OTC-Derivaten anwenden.

FINANZTECHNIKEN UND -INSTRUMENTE

Unbeschadet der spezifischen Bestimmungen in Bezug auf einen oder mehrere Teilfonds ist der Fonds befugt, für jeden Teilfonds Wertpapierfinanzierungsgeschäfte („**SFT**“) im Sinne des Abschnitts „SFT und TRS“ und Derivate in Bezug auf übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente gemäß den nachstehend beschriebenen Methoden einzusetzen, sofern diese Techniken und Instrumente zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung in Übereinstimmung mit dem CSSF-Rundschreiben 14/592 zu den ESMA-Richtlinien zu ETFs und anderen OGAW-Emissionen (das „**CSSF-Rundschreiben 14/592**“) und der EU-Verordnung 2015/2365 zur Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und zur Wiederverwendung vom 25. November 2015 („**SFTR**“) verwendet werden.

Der Fonds stellt ferner sicher, dass das Gesamtrisiko aus Derivaten seinen Nettoinventarwert nicht überschreitet.

Bei der Berechnung von Risiken werden der Marktwert der zugrunde liegenden Vermögenswerte, das Gegenpartierisiko, absehbare künftige Marktbewegungen sowie die für die Liquidation von Positionen zur Verfügung stehende Zeit berücksichtigt. Dies gilt auch für die folgenden Absätze.

Der Fonds darf im Rahmen seiner Anlagepolitik und innerhalb der in diesem Prospekt festgelegten Grenzen in Derivaten anlegen, sofern die Risiken, denen die Basiswerte ausgesetzt sind, insgesamt nicht die in diesem Prospekt festgelegten Anlagegrenzen überschreiten.

Legt der Fonds in indexbasierten Derivaten an, müssen diese Anlagen nicht unbedingt mit den in Absatz 3 der Anlagegrenzen dieses Prospekts festgelegten Grenzen kombiniert werden.

Wenn ein Derivat in ein Wertpapier oder Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Einhaltung der in diesem Abschnitt dargelegten Anforderungen berücksichtigt werden. Der Fonds darf in keinem Fall von seinen im Verwaltungsreglement und in diesem Prospekt festgelegten Anlagezielen abweichen.

Unter keinen Umständen dürfen diese Geschäfte zu einer Änderung des in diesem Prospekt angegebenen Anlageziels des betreffenden Teilfonds führen oder im Vergleich zum angegebenen Risikoprofil des Teilfonds erhebliche zusätzliche Risiken verursachen.

Alle Erträge aus Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung (einschließlich SFT und TRS, wie nachstehend näher ausgeführt) abzüglich direkter und indirekter Betriebskosten/Gebühren werden dem Fonds erstattet. Insbesondere können Gebühren und Kosten an Intermediäre der Verwaltungsgesellschaft und andere Intermediäre gezahlt werden, die Dienstleistungen in Verbindung mit Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung als normale Vergütung ihrer Dienstleistungen erbringen. Diese Gebühren können als Prozentsatz der Bruttoerträge berechnet werden, die der Fonds durch den Einsatz von Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung erzielt. Angaben zu den diesbezüglich möglicherweise anfallenden direkten und indirekten Betriebskosten und Gebühren sowie zur Identität der Stellen, an die diese Kosten und Gebühren gezahlt werden, sowie zu etwaigen Beziehungen zwischen ihnen und der Depotbank oder der Verwaltungsgesellschaft finden sich gegebenenfalls im Jahresbericht des Fonds.

Zur Gewährleistung einer effizienten Portfolioverwaltung können der Fonds und/oder die einzelnen Teilfonds die folgenden Geschäfte tätigen.

Transaktionen im Zusammenhang mit Optionen auf Wertpapiere

Der Fonds und/oder die einzelnen Teilfonds dürfen Call- und Put-Optionen kaufen und verkaufen, vorausgesetzt, diese Optionen werden an einem geregelten Markt, der anerkannt ist, ordnungsgemäß funktioniert und dem Publikum offensteht, und/oder OTC gehandelt. Bei der Durchführung solcher Transaktionen müssen der Fonds und/oder die einzelnen Teilfonds die folgenden Regeln einhalten:

Regeln für den Kauf von Optionen

Die Gesamtsumme der Prämien, die für den Kauf der hier genannten Call- und Put-Optionen gezahlt wurden, zusammen mit der Gesamtsumme der Prämien, die für den Kauf von Call- und Put-Optionen gemäß dem nachstehenden Punkt 3 wurden, darf 15% des Nettoinventarwerts jedes Teilfonds nicht überschreiten.

Regelungen zur Absicherung von finanziellen Verpflichtungen aus Optionsgeschäften

Beim Verkauf von Call-Optionen müssen der Fonds und/oder jeder betroffene Teilfonds die zugrunde liegenden Wertpapiere oder entsprechende Call-Optionen oder andere Instrumente halten, die eine angemessene Deckung der Verpflichtungen bieten können, die sich aus den betreffenden Kontrakten ergeben, wie beispielsweise Optionsscheine. Wertpapiere, denen verkaufte Call-Optionen zugrunde liegen, dürfen während der Laufzeit dieser Optionen nicht verkauft werden, es sei denn, sie werden durch ein Gegengeschäft mit Optionen oder durch andere Instrumente, die zu diesem Zweck verwendet werden können, gedeckt. Dies gilt auch für gleichwertige Call-Optionen oder andere Instrumente, die der Fonds und/oder jeder betroffene Teilfonds halten muss, wenn er zum Zeitpunkt des Verkaufs der betreffenden Optionen die zugrunde liegenden Wertpapiere nicht besitzt.

Ungeachtet dieser Regel dürfen der Fonds und/oder die einzelnen Teilfonds Call-Optionen auf Wertpapiere verkaufen, die sie zum Zeitpunkt des Abschlusses des Optionskontrakts nicht besitzen, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind: (a) Der Ausübungspreis der verkauften Call-Optionen darf 25% des Nettoinventarwerts jedes Teilfonds nicht überschreiten; (b) der Fonds und/oder die einzelnen Teilfonds müssen jederzeit in der Lage sein, eine Deckung für die im Rahmen dieser Verkäufe eingegangenen Positionen zu gewährleisten. Beim Verkauf von Put-Optionen müssen der Fonds und/oder die einzelnen Teilfonds während der gesamten Laufzeit der Option den Betrag an Barmitteln halten, der für die an sie gelieferten Wertpapiere erforderlich sein kann, falls die Gegenpartei ihre Option ausübt.

Wenn der Fonds und/oder die einzelnen Teilfonds ungedeckte Call-Optionen verkaufen, sind sie einem theoretisch unbegrenzten Verlustrisiko ausgesetzt. Beim Verkauf von Put-Optionen sind der Fonds und/oder die einzelnen Teilfonds einem Verlustrisiko in dem Fall ausgesetzt, in dem der Preis der zugrunde liegenden Wertpapiere unter den Ausübungspreis abzüglich der gezahlten Prämie fällt.

Bedingungen und Beschränkungen des Verkaufs von Call- und Put-Optionen

Die Summe der Verpflichtungen, die sich aus dem Verkauf von Call-Optionen und dem Verkauf von Put-Optionen (ausgenommen der Verkauf von Call-Optionen, für die der Fonds und/oder jeder betroffene Teilfonds über eine angemessene Deckung verfügen) ergeben, zusammen mit der Summe der Verpflichtungen, die sich aus den Transaktionen ergeben, auf die nachfolgend unter Punkt 3 Bezug genommen wird, darf zu keiner Zeit den Nettoinventarwert des Fonds und/oder der einzelnen Teilfonds überschreiten. In diesem Zusammenhang entsprechen die Verpflichtungen aus verkauften Put- und Call-Optionen der Summe der Marktpreise der den Optionen zugrunde liegenden Wertpapiere.

Transaktionen im Zusammenhang mit Terminkontrakten auf Finanzinstrumente und Währungen und Optionen auf solche Kontrakte

Die hier genannten Geschäfte können Kontrakte betreffen, die an einem geregelten Markt, der ordnungsgemäß funktioniert, anerkannt ist und dem Publikum offensteht, und/oder OTC gehandelt werden.

Geschäfte, die der Absicherung von mit der Entwicklung der Aktienmärkte verbundenen Risiken dienen

Um einen allgemeinen Schutz vor dem Risiko von Kursverlusten an den Aktienmärkten zu bieten, können der Fonds und/oder die einzelnen Teilfonds Finanzterminkontrakte auf Aktienindizes verkaufen. Zu demselben Zweck können sie auch Call-Optionen auf Aktienindizes verkaufen oder Put-Optionen auf Aktienindizes kaufen. Da diese Geschäfte der Absicherung von Risiken dienen, muss ein ausreichend enger Zusammenhang zwischen der Zusammensetzung des benutzten Index und der Zusammensetzung des entsprechenden Portfolios bestehen. Grundsätzlich darf die Gesamtsumme aller Verpflichtungen aus Terminkontrakten und Aktienindexoptionen den Gesamtwert der Wertpapiere, die der Fonds und/oder die einzelnen Teilfonds auf dem diesem Index entsprechenden Markt halten, nicht überschreiten.

Geschäfte zur Absicherung von Zinsrisiken

Um einen Gesamtschutz gegen die Risiken von Zinsschwankungen zu bieten, dürfen der Fonds und/oder die einzelnen Teilfonds Zinsterminkontrakte verkaufen. Zu demselben Zweck können sie im Rahmen von OTC-Geschäften auch Call-Optionen auf Zinssätze verkaufen oder Put-Optionen auf Zinssätze kaufen oder Zinsswaps mit erstklassigen Finanzinstituten abschließen, die auf diese Art von Geschäften spezialisiert sind. Grundsätzlich darf die Gesamtsumme der Verpflichtungen aus Finanzterminkontrakten, Optionsgeschäften und Zinsswaps den Gesamtwert der vom Fonds und/oder den einzelnen Teilfonds zu sichernden Vermögenswerte in der Währung der betreffenden Kontrakte nicht überschreiten.

Geschäfte zur Absicherung von Wechselkursrisiken

Um einen allgemeinen Schutz gegen Wechselkursschwankungen zu bieten, können der Fonds und/oder die einzelnen Teilfonds Transaktionen zum Verkauf von Devisenterminkontrakten abschließen. Zu demselben Zweck können sie Call-Optionen oder Put-Optionen auf Währungen verkaufen/kaufen. Bei den hier genannten Geschäften handelt es sich um Kontrakte, die an einem geregelten Markt gehandelt werden, der ordnungsgemäß funktioniert, anerkannt ist und dem Publikum offensteht, oder um OTC-Geschäfte mit erstklassigen Finanzinstituten, die auf diese Art von Geschäften spezialisiert sind.

Grundsätzlich darf die Gesamtsumme der Verpflichtungen aus Finanztermin- und Optionskontrakten den Gesamtwert der abzusichernden Vermögenswerte, die vom Fonds und/oder von den einzelnen Teilfonds in der Währung der betreffenden Kontrakte gehalten werden, nicht überschreiten.

Transaktionen zu anderen als zu Absicherungszwecken

Zu anderen Zwecken als der Absicherung, insbesondere zu Zwecken eines effizienten Portfoliomanagements, können der Fonds und/oder die einzelnen Teilfonds Futures und Optionen auf alle Arten von Wertpapieren und Finanzinstrumenten, einschließlich Währungen, kaufen und verkaufen, vorausgesetzt, dass die Gesamtsumme der aus solchen Käufen und Verkäufen resultierenden Verpflichtungen zusammen mit der Gesamtsumme der Verpflichtungen, die aus dem Verkauf von Call-Optionen und dem Verkauf von Put-Optionen auf Wertpapiere, Finanzinstrumente und Währungen resultieren, zu keiner Zeit den Nettoinventarwert des Fonds und/oder irgendeines Teilfonds übersteigt.

Bei der Berechnung der gesamten in diesem Prospekt genannten finanziellen Verpflichtungen werden nicht alle Transaktionen in Bezug auf übertragbare Wertpapiere, Finanzinstrumente und Währungen zur

Absicherung von Risiken berücksichtigt, bei denen der Fonds und/oder die einzelnen Teilfonds angemessen abgesichert sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Gesamtsumme der Prämien, die für den Erwerb der hier erwähnten Call- und Put-Optionen gezahlt wurden, zusammen mit der Gesamtsumme der Prämien, die für den Erwerb der unter dem vorstehenden Punkt 1.1 genannten Call- und Put-Optionen auf Wertpapiere gezahlt wurden, 15% des Nettoinventarwerts jedes Teilfonds nicht überschreiten darf.

Die finanziellen Verpflichtungen aus Geschäften, die sich nicht auf Wertpapieroptionen beziehen, werden daher wie folgt bewertet: (a) Die aus Terminkontrakten resultierende Verpflichtung entspricht dem Abwicklungswert der Nettopositionen von Kontrakten, die sich auf Finanzinstrumente mit identischem Basiswert beziehen, nach Saldierung von Kauf- und Verkaufspositionen, ohne Berücksichtigung ihrer jeweiligen Fälligkeiten; (b) die Verpflichtung aus gekauften und verkauften Optionskontrakten entspricht der Summe der Ausübungspreise der Optionen, aus denen sich die Nettoverkaufspositionen in Bezug auf den gleichen Basiswert ergeben, ohne Berücksichtigung ihrer jeweiligen Fälligkeiten.

Jeder Teilfonds kann, soweit in dem jeweiligen Anhang vorgesehen, in „Derivate auf Rohstoffindizes“ investieren, vorausgesetzt, dass der Rohstoffindex:

- hinreichend diversifiziert ist,
- eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht, und
- in angemessener Weise veröffentlicht wird.

Credit Default Swaps (CDS)

Alle Teilfonds dürfen Credit Default Swaps („CDS“) einsetzen. Ein CDS ist ein bilateraler Finanzkontrakt, bei dem eine Gegenpartei (der Sicherungsnehmer) eine periodische Gebühr zahlt im Gegenzug für eine Zahlung durch den Sicherungsgeber bei Eintritt eines Kreditereignisses, das den Referenzemittenten betrifft. Der Sicherungsnehmer muss entweder spezifische Anleihen verkaufen, die von dem Referenzemittenten zu ihrem Nennwert (oder zu anderen vorher festgelegten Referenz- oder Ausübungspreis) ausgegeben wurden, wenn ein Kreditereignis eintritt, oder eine Barzahlung basierend auf der Differenz zwischen dem Marktpreis und dem Referenz- oder Ausübungspreis erhalten. Ein Kreditereignis wird üblicherweise definiert als ein Konkurs, eine Insolvenz, eine gerichtlich angeordnete Liquidation, ein gerichtlicher Vergleich, eine Umschuldung oder eine Nichteinhaltung der vorgesehenen Rückzahlungsverpflichtungen. Die ISDA (International Swaps and Derivatives Association) hat für diese Transaktionsart ein Standarddokument herausgegeben, das „ISDA Master Agreement“.

Jeder Teilfonds kann CDS einsetzen, um das Risiko eines bestimmten Kredits in Bezug auf die Emittenten in seinem Portfolio abzusichern.

Darüber hinaus kann jeder Teilfonds, sofern dies im alleinigen Interesse der Anteilhaber ist, eine CDS-Absicherung erwerben, ohne die zugrunde liegenden Wertpapiere zu halten, vorausgesetzt, dass die Gesamtsumme der gezahlten Prämien zusammen mit dem Barwert der Gesamtsumme der ausstehenden Prämien auf zuvor gekaufte CDS und dem Gesamtbetrag der Prämien, die in Bezug auf den Kauf von Optionen auf Wertpapiere oder auf Finanzinstrumente zu einem anderen Zweck als der Absicherung gezahlt wurden, in keinem Fall 15% des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds überschreitet.

Im ausschließlichen Interesse der Anteilhaber darf jeder Teilfonds die CDS-Absicherung verkaufen, um ein spezielles Kreditengagement zu erwerben.

Alle Teilfonds dürfen CDS-Transaktionen mit führenden Finanzinstituten abschließen, die auf diese Art von Geschäften spezialisiert sind, und ausschließlich die durch die ISDA festgelegten Standardgeschäftsbedingungen verwenden. Darüber hinaus muss der Einsatz von CDS mit den Anlagezielen, der Anlagepolitik und dem Risikoprofil des betreffenden Teilfonds übereinstimmen.

Die Gesamtverpflichtungen aus dem Einsatz von CDS zusammen mit den Gesamtverpflichtungen aus dem Einsatz anderer Derivate dürfen in keinem Fall den Nettoinventarwert des betreffenden Teilfonds überschreiten.

Jeder Teilfonds stellt sicher, dass er zu jeder Zeit über die notwendigen Vermögenswerte verfügt, um die aus Rücknahmeanträgen resultierenden Rückkaufertlöse zu zahlen, und dass er außerdem seine Verpflichtungen einhält, die aus CDS sowie sonstigen Techniken und Instrumenten resultieren.

Kein Teilfonds darf:

- mehr als 10% seines Nettovermögens in Wertpapiere investieren, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, der ordnungsgemäß funktioniert, anerkannt ist und dem Publikum offensteht;
- mehr als 10% der Wertpapiere derselben Art erwerben, die von demselben Emittenten begeben wurden;
- mehr als 10% seines Nettovermögens in Wertpapieren desselben Emittenten anlegen.

Die oben genannten Anlagegrenzen gelten für CDS-Emittenten und auch für das endgültige Schuldnerisiko der CDS („Basiswert“).

Wenn derartige Transaktionen durchgeführt werden, um das Kreditrisiko des Emittenten eines Wertpapiers zu eliminieren, bedeutet dies, dass die Verwaltungsgesellschaft für den Fonds ein Gegenparteiisiko trägt, das sich auf den Sicherungsgeber bezieht.

Dieses Risiko wird jedoch dadurch gemindert, dass die Verwaltungsgesellschaft CDS-Geschäfte für den Fonds nur mit erstklassigen Finanzinstituten tätigt.

CDs, die zu einem anderen Zweck als der Absicherung verwendet werden, insbesondere zu Zwecken eines effizienten Portfoliomanagements, können einem Liquiditätsrisiko unterliegen, wenn die betreffende Position aus jedwedem Grund vor ihrer Fälligkeit bezahlt werden muss. Die Verwaltungsgesellschaft verringert dieses Risiko für den Fonds, indem sie den Einsatz derartiger Transaktionen in geeigneter Weise beschränkt.

Schließlich kann die Bewertung von CDS zu den üblichen Schwierigkeiten führen, die für die Bewertung von OTC-Kontrakten kennzeichnend sind.

Ungeachtet der vorstehenden Ausführungen und in Übereinstimmung mit dem CSSF-Rundschreiben 14/592 gilt Folgendes:

- Der Fonds kann OTC-Derivatkontrakte mit Gegenparteien abschließen, bei denen es sich um Finanzinstitute handelt, die Aufsichtsbestimmungen unterliegen, die nach Auffassung der CSSF denjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig sind und auf diese Art von Geschäften spezialisiert sind.

- Finanzinstitute, die an OTC-Geschäften beteiligt sind, werden sorgfältig ausgewählt, und das daraus resultierende Gegenparteirisiko unterliegt im Rahmen des Risikomanagementprozesses einer angemessenen Überwachung und Kontrolle.
- Die Fondsmanager schließen niemals einen Swap-Kontrakt mit einer Gegenpartei ab, die Entscheidungsbefugnisse über die Zusammensetzung oder Verwaltung des Anlageportfolios des OGAW oder über die den Derivaten zugrunde liegenden Basiswerte hat.

SFT und TRS

Allgemeine Bestimmungen in Bezug auf Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT) und Total Return Swaps (TRS)

Sofern im Kapitel „Verfügbare Teilfonds“ angegeben, können die Teilfonds TRS und die folgenden SFT nutzen:

- Wertpapierleih- und -verleihgeschäfte;
- Pensionsgeschäfte;
- Buy/Sell-Back-Geschäfte;
- Sell/Buy-Back-Geschäfte.

Ein Wertpapierleih- und -verleihgeschäft ist ein Geschäft, durch das eine Gegenpartei Wertpapiere an eine Gegenpartei überträgt, die verpflichtet ist, zu einem bestimmten Zeitpunkt oder auf Verlangen des Leihgebers gleichwertige Wertpapiere zurückzugeben; für den Wertpapierleihgeber wird dieses Geschäft als Wertpapierleihe und für den Wertpapierleihnehmer als Wertpapierleihe bezeichnet.

Ein Pensionsgeschäft ist ein Geschäft, das durch eine Vereinbarung geregelt ist, durch die ein Vertragspartner Wertpapiere oder garantierte Rechte im Zusammenhang mit Eigentumsrechten an Wertpapieren überträgt, wobei die entsprechende Garantie von einer anerkannten Börse erteilt wird, die die Rechte an den Wertpapieren hält. Die Vereinbarung gestattet es einem Vertragspartner nicht, ein bestimmtes Wertpapier gleichzeitig an mehr als eine Gegenpartei zu übertragen oder zu verpfänden. Gleichzeitig besteht eine Verpflichtung zum Rückkauf oder zur Ersetzung von Wertpapieren mit denselben Merkmalen zu einem bestimmten Preis an einem bestimmten künftigen Datum, das von dem Übertragenden bei Vertragsschluss oder zu einem späteren Zeitpunkt festgelegt wird. Es handelt sich um ein Pensionsgeschäft für die Gegenpartei, die die Wertpapiere verkauft, und um ein umgekehrtes Pensionsgeschäft für die Gegenpartei, die diese Wertpapiere kauft.

Der Fonds und die Teilfonds können darüber hinaus Swap-Kontrakte auf Finanzinstrumente oder Indizes, einschließlich TRS, abschließen. Total Return Swaps (TRS) beinhalten den Austausch des Rechts auf den Erhalt der Gesamrendite (Total Return), d. h. des Kupons einschließlich etwaiger Wertsteigerungen oder -minderungen eines bestimmten Referenzvermögenswerts oder -index bzw. eines Korbs von Vermögenswerten gegen die Leistung fester oder variabler Zahlungen. Daher ermöglicht der Einsatz von TRS oder anderen Derivaten mit ähnlichen Eigenschaften ein synthetisches Engagement in bestimmten Märkten oder Basiswerten, ohne direkt (und/oder vollständig) in diese Basiswerte zu investieren. Der Abschluss von TRS ist zwar möglich, wird aber derzeit nicht in Betracht gezogen.

Der Fonds oder seine Beauftragten melden Einzelheiten über SFT und TRS, die von einem Transaktionsregister oder, falls zutreffend, der ESMA in Übereinstimmung mit der SFTR geschlossen

wurden. SFT und TRS können für jedes Instrument verwendet werden, das gemäß Artikel 50 der OGAW-Richtlinie in Frage kommt.

Die Vermögenswerte, die SFT und TRS unterliegen können, sind beschränkt auf:

- kurzfristige Bankzertifikate oder Geldmarktinstrumente im Sinne der Richtlinie 2007/16/EG vom 19. März 2007 zur Umsetzung der Richtlinie 85/611/EWG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte OGAW im Hinblick auf die Klarstellung bestimmter Definitionen;
- Anleihen, die von einem OECD-Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften oder von supranationalen Einrichtungen und Organismen mit EU-weitem, regionalem oder weltweitem Wirkungsbereich begeben oder garantiert werden;
- Anteile von Geldmarkt-OGA, die einen täglichen Nettoinventarwert berechnen und über ein Rating von AAA oder ein gleichwertiges Rating verfügen;
- Anleihen, die von nicht-staatlichen Emittenten mit angemessener Liquidität begeben werden;
- Aktien, die an einem geregelten Markt eines EU-Mitgliedstaates oder an einer Börse eines OECD-Mitgliedstaats notiert oder gehandelt werden, vorausgesetzt, diese Aktien gehören zu einem Hauptindex.

Einsatz von SFT und TRS

Der maximale Anteil des verwalteten Vermögens der Teilfonds, der SFT und TRS unterliegen kann, ist folgender:

- Wertpapierleih- und -verleihgeschäfte, Pensionsgeschäfte sowie Buy/Sell-Back-Geschäfte: Der Fonds wird voraussichtlich keine derartigen SFT einsetzen, wenn dies nicht im entsprechenden Anhang des Teilfonds angegeben ist.
- TRS: Der Fonds wird voraussichtlich keine TRS einsetzen, sofern dies nicht im betreffenden Teilfondsanhang offengelegt wird.

Die Gegenparteien der SFT und TRS werden auf der Grundlage sehr spezifischer Kriterien ausgewählt, wobei insbesondere ihr Rechtsstatus und ihr Herkunftsland berücksichtigt werden und sie über ein Mindestrating oberhalb von Investment Grade verfügen müssen. Der Fonds wird daher SFT und TRS nur mit solchen Gegenparteien abschließen, die Aufsichtsbestimmungen unterliegen, die nach Auffassung der CSSF denjenigen nach dem EU-Recht gleichwertig sind und vom Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft genehmigt wurden und die auf einem geregelten Markt in einem EU-Mitgliedstaat oder an einer Börse in einem OECD-Mitgliedstaat basieren.

Der Fonds wird seine SFT und TRS gemäß den im Abschnitt „Verwaltung von Sicherheiten“ enthaltenen Bestimmungen dieses Prospekts besichern.

Die Risiken in Verbindung mit dem Einsatz von SFT und TRS sowie in Verbindung mit der Sicherheitenverwaltung wie operationelle Risiken, Liquiditätsrisiken, Gegenpartierisiken, Verwahrerisiken und rechtliche Risiken sowie gegebenenfalls die Risiken aus ihrer Wiederverwendung werden im Abschnitt „Risikohinweise“ des Prospekts näher beschrieben.

Vermögenswerte, die Gegenstand von SFT und TRS sind, werden von der Verwahrstelle verwahrt.

Wertpapierleihgeschäfte

Sofern im Kapitel „Verfügbare Teilfonds“ angegeben, dürfen der Fonds und/oder die einzelnen Teilfonds Wertpapierleihgeschäfte nur tätigen, wenn sie die Anforderungen der SFTR und der im Rundschreiben 08/356 der CSSF, im Rundschreiben 14/592 der CSSF und in den ESMA-Richtlinien 2014/937 der CSSF festgelegten Bedingungen wie folgt erfüllen:

Der Fonds und/oder die einzelnen Teilfonds dürfen Wertpapierleihgeschäfte nur im Rahmen eines standardisierten Leihsystems tätigen, das von einer anerkannten Clearingstelle oder einem erstklassigen, auf diese Art von Geschäften spezialisierten Finanzinstitut betrieben wird. Beim Abschluss solcher Leihgeschäfte müssen der Fonds und/oder die einzelnen Teilfonds grundsätzlich eine Sicherheit erhalten, die den im Abschnitt „Verwaltung von Sicherheiten“ festgelegten Bestimmungen entspricht.

Darlehenstransaktionen dürfen nicht mehr als 50% des Gesamtwertes der im Portfolio eines Teilfonds gehaltenen Wertpapiere ausmachen. Diese Begrenzung gilt nicht, wenn der Fonds und/oder die einzelnen Teilfonds das Recht haben, jederzeit den Vertrag zu kündigen und die verliehenen Wertpapiere unverzüglich zurückzuerhalten. Leihgeschäfte dürfen einen Zeitraum von dreißig (30) Tagen nicht überschreiten.

Pensionsgeschäfte

Sofern im Kapitel „Verfügbare Teilfonds“ angegeben, können der Fonds und/oder die einzelnen Teilfonds Pensionsgeschäfte tätigen, die im Kauf und Verkauf von Wertpapieren bestehen, deren Klauseln das Recht des Verkäufers vorsehen, die Wertpapiere vom Käufer zu dem Preis und Zeitpunkt zurückzukaufen, die von den beiden (2) Parteien bei Vertragsabschluss vereinbart werden.

Der Fonds und/oder die einzelnen Teilfonds können Pensionsgeschäfte entweder als Käufer oder Verkäufer tätigen.

Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte werden im Allgemeinen während der Laufzeit der Transaktion jederzeit mindestens in Höhe ihres Nennwerts besichert, wie nachstehend im Abschnitt „Verwaltung von Sicherheiten“ beschrieben.

Dessen ungeachtet unterliegt die Beteiligung des Fonds und/oder der Teilfonds an solchen Geschäften folgenden Regeln: (a) Der Fonds und/oder die einzelnen Teilfonds dürfen zurückkaufbare Wertpapiere nur dann kaufen oder verkaufen, wenn die Gegenparteien solcher Geschäfte erstklassige Finanzinstitute sind, die auf diese Art von Geschäften spezialisiert sind, und (b) während der gesamten Laufzeit eines Vertrags über den Kauf zurückkaufbarer Wertpapiere dürfen der Fonds und/oder die einzelnen Teilfonds die Wertpapiere, auf die sich der Vertrag bezieht, nicht verkaufen, bevor die Gegenpartei ihr Recht auf Rückkauf der Wertpapiere ausgeübt hat oder bis die Frist, in der dieses Recht ausgeübt werden muss, abgelaufen ist. Der Fonds und/oder die einzelnen Teilfonds müssen Pensionsgeschäfte auf einem Niveau halten, das es ihnen jederzeit ermöglicht, ihre Rückkaufverpflichtungen zu erfüllen.

Die Beteiligung des Fonds an solchen Geschäften unterliegt jedoch den folgenden zusätzlichen Bestimmungen:

- Die Gegenpartei dieser Geschäfte muss Aufsichtsbestimmungen unterliegen, die nach Auffassung der Aufsichtsbehörde denjenigen des EU-Rechts gleichwertig sind.
- Der Fonds darf Pensionsgeschäfte und/oder umgekehrte Pensionsgeschäfte nur unter der Voraussetzung abschließen, dass er jederzeit in der Lage ist, (a) den gesamten Barbetrag eines umgekehrten Pensionsgeschäfts bzw. aller Wertpapiere, die Gegenstand eines Pensionsgeschäfts sind, zurückzufordern, oder (b) den Vertrag gemäß den geltenden Vorschriften zu kündigen.

Befristete Transaktionen mit einer Laufzeit von nicht mehr als sieben (7) Tagen sollten jedoch als Vereinbarungen angesehen werden, die es dem Fonds gestatten, jederzeit Vermögenswerte zurückzufordern.

TRS

Beim Abschluss von Total Return Swaps (TRS), die der Klarheit halber auch die einschlägigen Bestimmungen der SFTR einhalten müssen, oder bei der Anlage in anderen Derivaten mit ähnlichen Merkmalen wie TRS muss der Fonds die in den Artikeln 43, 44, 45, 46 und 48 festgelegten Diversifikationsgrenzen des Gesetzes von 2010 einhalten. Ebenso muss der Fonds in Übereinstimmung mit Artikel 42 (3) des Gesetzes von 2010 und Artikel 48 (5) der CSSF-Verordnung 10-4 sicherstellen, dass die zugrunde liegenden Risiken der TRS (bzw. anderer ähnlicher Finanzinstrumente) bei der Berechnung der Anlagegrenzen berücksichtigt werden, die in Artikel 43 des Gesetzes von 2010 festgelegt sind.

Die Verwaltungsgesellschaft darf keine Swapgeschäfte abschließen, es sei denn, sie stellt sicher, dass sie jederzeit über ausreichende liquide Vermögenswerte verfügen kann, um ihre Rücknahmeverpflichtungen und die sich aus diesen Geschäften ergebenden Verpflichtungen zu erfüllen.

Die Gegenparteien werden führende Finanzinstitute sein, die auf diese Art von Geschäften spezialisiert sind und einer Aufsicht unterliegen. Diese Gegenparteien haben keinen Ermessensspielraum in Bezug auf die Zusammensetzung oder Verwaltung des Anlageportfolios des Teilfonds oder in Bezug auf die Basiswerte der Derivate.

Das Gesamtrisiko in Bezug auf eine einzelne Gegenpartei darf 10% des jeweiligen Teilfondsvermögens nicht überschreiten, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von Artikel 41 Absatz (1) (f) des Gesetzes von 2010 ist, und in allen anderen Fällen 5% seines Vermögens nicht überschreiten.

Die Häufigkeit der Neugewichtung eines Index, der dem Derivat zugrunde liegt, wird vom Anbieter des betreffenden Index festgelegt.

TRS und andere Derivate, die die gleichen Merkmale aufweisen, verleihen dem Fonds ein Recht auf Klage gegen die Gegenpartei des Swaps oder des Derivats, und eine mögliche Insolvenz der Gegenpartei kann den Erhalt der geplanten Zahlungen unmöglich machen.

Die Gesamtengagement in Total Return Swaps eines bestimmten Teilfonds entspricht dem Marktwert der zugrunde liegenden Vermögenswerte, die bei Auflegung für solche Transaktionen verwendet werden.

Das Nettoengagement in Total Return Swaps in Verbindung mit allen Engagements, die sich aus dem Einsatz von Optionen, Zinsswaps und Finanzterminkontrakten ergeben, darf in Bezug auf die einzelnen Teilfonds zu keiner Zeit den Nettoinventarwert des betreffenden Teilfonds überschreiten.

Die abzuschließenden Total Return Swaps werden täglich auf Basis des Marktwerts der für das Geschäft verwendeten Basisvermögenswerte gemäß den Bedingungen des Swap-Kontrakts zum Marktwert bewertet.

In der Regel erfolgen Anlagen in Total Return Swaps, um die regionalen Engagements anzupassen, die Abwicklungs- und Verwahrrisiken sowie das Rückführungsrisiko in bestimmten Märkten zu begrenzen und Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit direkten Anlagen oder dem Verkauf von Vermögenswerten in bestimmten Ländern sowie Devisenbeschränkungen zu vermeiden.

Darüber hinaus kann der Fonds zu Zwecken eines effizienten Portfoliomanagements Wertpapierleih- und -verleihgeschäfte sowie Pensionsgeschäfte tätigen, sofern die vorstehend beschriebenen Regeln eingehalten werden.

Risiken im Zusammenhang mit Wertpapierleih- und -verleihgeschäften sowie Pensionsgeschäften

Im Hinblick auf Pensionsgeschäfte müssen die Anleger insbesondere bedenken, dass (A) im Falle des Konkurses der Gegenpartei, bei der Barmittel eines Teilfonds platziert wurden, das Risiko besteht, dass die erhaltene Sicherheit weniger einbringt als die herausgegebenen Barmittel, sei es aufgrund einer ungenauen Preisfestsetzung der Sicherheit, ungünstiger Marktentwicklungen, einer Verschlechterung der Bonität der Emittenten der Sicherheit oder der Illiquidität des Marktes, an dem die Sicherheit gehandelt wird; dass (B) (i) die Blockierung von Barmitteln bei Transaktionen mit sehr hohem Volumen oder langer Laufzeit, (ii) Verzögerungen bei der Wiedererlangung der platzierten Barmittel oder (iii) Schwierigkeiten bei der Verwertung von Sicherheiten die Fähigkeit des Teilfonds in Bezug auf die Ausführung von Rücknahmeanträgen, die Tötigung von Wertpapierkäufen oder die Wiederanlage von Mitteln beeinträchtigen können, und dass (C) Pensionsgeschäfte den Teilfonds überdies Risiken aussetzen werden, die ähnlich denjenigen sind, die mit Optionen oder Futures verbunden sind und die in anderen Abschnitten des Prospekts näher beschrieben werden.

Im Hinblick auf Wertpapierleihgeschäfte müssen die Anleger insbesondere bedenken, dass (A) wenn der Entleiher der von einem Teilfonds verliehenen Wertpapiere diese nicht zurückgibt, ein Risiko besteht, dass die erhaltene Sicherheit weniger als den Wert der verliehenen Wertpapiere verwertet, sei es aufgrund einer ungenauen Preisfestsetzung, ungünstiger Marktentwicklungen, einer Verschlechterung der Bonitätsbewertung der Emittenten der Sicherheit oder der Illiquidität des Marktes, an dem die Sicherheit gehandelt wird; dass (B) im Falle der Wiederanlage von Barsicherheiten eine solche Wiederanlage (i) zu einer Leverage mit entsprechenden Risiken und Preisschwankungen führen kann, (ii) in Marktengagements resultieren kann, die nicht mit den Zielen des Teilfonds vereinbar sind, oder (iii) einen Betrag erzielen kann, der unter dem Betrag der zurückzunehmenden Sicherheit liegt, und dass (C) Verzögerungen bei der Rückgabe von verliehenen Wertpapieren die Fähigkeit eines Teilfonds, Lieferverpflichtungen im Rahmen von Wertpapierverkäufen nachzukommen, einschränken können.

Einem Teilfonds können auch Verluste bei der Wiederanlage erhaltener Barsicherheiten entstehen, wenn der Wert der getätigten Anlagen zurückgeht. Dadurch verringert sich die Höhe der Sicherheiten, die vom Teilfonds, wie in den Bedingungen der Transaktion vorgeschrieben, an die Gegenpartei zurückzugeben werden. Der Teilfonds muss in einem solchen Fall die Wertdifferenz zwischen den ursprünglich erhaltenen Sicherheiten und dem an die Gegenpartei zurückzugebenden Betrag decken, was zu einem Verlust für den Teilfonds führt.

Risiken im Zusammenhang mit Total Return Swaps

Bei einem normalen Swap-Geschäft vereinbaren zwei (2) Parteien, die mit bestimmten, vorher festgelegten Wertpapieren erzielten oder realisierten Renditen (oder Differenz zwischen den Renditen) auszutauschen. Bestimmte Kategorien von Swap-Vereinbarungen haben häufig Laufzeiten von mehr als sieben (7) Tagen und können als illiquide angesehen werden. Ferner trägt der Fonds das Risiko, die im Rahmen einer Swap-Vereinbarung erwartete Summe zu verlieren, falls die Gegenpartei der Swap-Vereinbarung zahlungsunfähig wird oder in Konkurs geht. Der Swap-Markt unterliegt einer umfassenden Regulierung nach dem Dodd-Frank Act sowie den gemäß dem Dodd-Frank Act erlassenen Vorschriften der Securities and Exchange Commission und der Commodity Futures Trading Commission. Es ist möglich, dass Entwicklungen am Swap-Markt einschließlich neuer und zusätzlicher staatlicher Vorschriften zu höheren Kosten und Aufwendungen des Fonds führen und sich unter anderem negativ auf die Fähigkeit des Fonds auswirken, bestehende Swap-Vereinbarungen zu kündigen oder im Rahmen solcher Vereinbarungen zu erhaltende Beträge zu realisieren.

Risiken im Zusammenhang mit dem Einsatz von SFT und TRS

Operationelles Risiko: Ein Teilfonds kann Verluste aufgrund von menschlichem Versagen sowie Prozess- und Systemausfällen erleiden.

Liquiditätsrisiko: Jede Art von Wertpapier, das nicht an der Börse gehandelt wird, kann schwer zu bewerten und insbesondere in einem beliebigen Volumen schwer zu einem gewünschten Zeitpunkt und Preis zu verkaufen sein. Dies gilt auch für Wertpapiere, die an der Börse gehandelt werden, aber eine kleine Emission darstellen, unregelmäßig oder an Märkten gehandelt werden, die vergleichsweise klein sind oder lange Abwicklungszeiten aufweisen. Zusätzlich zu den Anlageverlusten kann es aufgrund von Liquiditätsproblemen zu einer Verzögerung bei der Bearbeitung von Rücknahmeanträgen der Anteilsinhaber kommen.

Gegenparteirisiko: Dem Teilfonds können Verluste entstehen, wenn eine Gesellschaft, mit der er Geschäfte tätigt, nicht bereit oder in der Lage ist, ihre Verpflichtungen gegenüber dem Teilfonds zu erfüllen.

Wenn eine Gegenpartei ihre Verpflichtungen nicht erfüllt, kann der Teilfonds berechtigt sein zu versuchen, Verluste durch die Verwertung von mit der Verpflichtung verbundenen Sicherheiten auszugleichen. Aufgrund von Marktentwicklungen, einer ungenauen Preisfestsetzung, einer Verschlechterung der Bonität des Emittenten oder Problemen bei Marktliquidität kann der Wert von Sicherheiten jedoch geringer sein, als die dem Fonds geschuldeten liquiden Mittel oder Wertpapiere.

Wenn eine Gegenpartei ihre Verpflichtungen verspätet erfüllt, kann dies die Fähigkeit des Teilfonds beeinträchtigen, seine eigenen Verpflichtungen gegenüber anderen Gegenparteien zu erfüllen und zu einer Verzögerung bei der Bearbeitung von Rücknahmen führen. Der Abschluss einer Darlehenszusage mit langer Laufzeit oder über einen hohen Betrag kann zu ähnlichen Problemen führen.

Verwahr-/Unterverwahrnisiko: Die Vermögenswerte des Fonds werden von der Verwahrstelle bzw. Unterverwahrstelle verwahrt, und Anleger sind dem Risiko ausgesetzt, dass diese Gegenparteien ihren Verpflichtungen zur kurzfristigen Rückgabe aller Vermögenswerte des Fonds nicht vollständig nachkommen können. Dem Teilfonds können Verluste entstehen, die durch Handlungen oder Unterlassungen der Depotbank/Unterdepotbank bei der Durchführung oder Abwicklung von Transaktionen oder bei der Übertragung von Barmitteln oder Wertpapieren entstehen.

Rechtliches Risiko: Es besteht ein Risiko, dass Verträge und Derivatechniken beispielsweise aufgrund eines Konkurses, einer unerwarteten Gesetzeswidrigkeit oder einer Änderung von Steuergesetzen oder Rechnungslegungsvorschriften gekündigt bzw. nicht mehr angewendet werden. In solchen Fällen kann ein Teilfonds zur Deckung anfallender Verluste verpflichtet sein. Darüber hinaus werden bestimmte Transaktionen auf der Grundlage komplexer rechtlicher Dokumente abgeschlossen; solche Dokumente können aufgrund der Auslegung unter bestimmten Umständen Gegenstand von Streitigkeiten sein.

Verwaltung von Sicherheiten und Sicherheitenpolitik

Allgemeines

Im Rahmen von OTC-Geschäften mit Derivaten und Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung kann der Fonds Sicherheiten erhalten, um sein Gegenparteirisiko zu reduzieren.

In diesem Abschnitt wird die diesbezügliche Sicherheitenpolitik des Fonds erläutert. Alle Vermögenswerte, die der Fonds im Rahmen effizienter Portfoliomanagementtechniken (Wertpapierleihe, Pensionsgeschäfte oder umgekehrte Pensionsgeschäfte) erhält, werden für die Zwecke dieses Abschnitts als Sicherheiten betrachtet.

Verwaltung von Sicherheiten

Im Rahmen von OTC-Derivaten und Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung kann der Fonds Sicherheiten erhalten, um sein Gegenparteirisiko zu reduzieren. Diese Sicherheiten werden in Form von Barmitteln oder Wertpapieren wie nachstehend beschrieben gestellt.

Dabei hat der Teilfonds die geltenden Beschränkungen und insbesondere die ESMA-Richtlinien zu Exchange Traded Funds („ETFs“) und anderen OGAW-Emissionen, wie sie im CSSF-Rundschreiben 14/592 und SFTR beschrieben sind, einzuhalten.

Das Risikoengagement gegenüber einer Gegenpartei aus Wertpapierleihgeschäften und OTC-Derivaten sollte bei der Berechnung der im Abschnitt „Anlagegrenzen“ vorgesehenen Risikogrenzen für Gegenparteien kombiniert werden.

Diese Garantie muss in Form von Barmitteln und/oder Wertpapieren geleistet werden, die von einem OECD-Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften oder von lokalen, regionalen oder internationalen Einrichtungen begeben oder garantiert werden.

Im Falle einer Eigentumsübertragung sollten die erhaltenen Sicherheiten bei der Depotbank des Fonds verwahrt werden.

Erhaltene Sicherheiten müssen jederzeit folgende Kriterien erfüllen:

- **Liquidität:** Die Sicherheiten müssen ausreichend liquide sein, damit sie rasch zu einem angemessenen Preis verkauft werden können, der nahe an ihrer Bewertung vor dem Verkauf liegt.
- **Bewertung:** Sicherheiten müssen mindestens täglich bewertbar sein und täglich an den Marktwert angepasst werden können. Dabei versteht sich, dass der Fonds von täglichen Schwankungsmargen im Rahmen der Schlüsselemente Gebrauch macht, die in den jeweiligen ISDA und CSA-Vereinbarungen mit den verschiedenen Gegenparteien geregelt sind.
- **Bonität des Emittenten:** Der Fonds akzeptiert normalerweise nur Sicherheiten von sehr hoher Qualität.
- **Korrelation:** Die vom Fonds erhaltenen Sicherheiten sollten alle von einer Einrichtung emittiert werden, die von der Gegenpartei unabhängig ist, um eine hohe Korrelation mit der Performance der Gegenpartei zu vermeiden.
- **Verwahrung:** Sicherheiten sind an die Verwahrstelle oder deren Beauftragte zu übertragen.
- **Durchsetzbarkeit:** Sicherheiten müssen dem Fonds bei einem Ausfall der Gegenpartei ohne Rückgriff auf die Gegenpartei sofort zur Verfügung stehen.
- **Laufzeit:** Die Sicherheit muss eine hinreichend kurze Laufzeit haben, um die Zinsschwankungen zu begrenzen.

Nicht-bare Sicherheiten

- können nicht verkauft, verpfändet oder reinvestiert werden;
- müssen von einer Rechtsperson ausgegeben worden sein, die von der Gegenpartei unabhängig ist; und

- müssen diversifiziert sein, um Konzentrationsrisiken in Bezug auf eine Emission, einen Sektor oder ein Land zu vermeiden.

Barsicherheiten

- dürfen nur Einlagen bei Instituten gemäß Artikel 41 1) (f) des Gesetzes von 2010 sein;
- dürfen nur in qualitativ hochwertige Staatsanleihen investiert werden;
- dürfen nur für umgekehrte Pensionsgeschäfte verwendet werden, sofern diese Geschäfte mit Kreditinstituten getätigt werden, die einer Aufsicht unterliegen, und der OGAW jederzeit den gesamten aufgelaufenen Barbetrag zurückfordern kann;
- dürfen nur in kurzfristigen Geldmarktfonds gemäß der Definition der ESMA-Richtlinien für eine einheitliche Definition für europäische Geldmarktfonds (CESR/10-049) angelegt werden.

Vorbehaltlich der vorstehend genannten Bedingungen können vom Fonds erhaltene Sicherheiten Folgendes umfassen:

- (a) Barmittel und barmittelähnliche Anlagen, einschließlich kurzfristiger Bankzertifikate und Geldmarktinstrumente;
- (b) Anleihen, die von einem OECD-Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften oder von supranationalen Einrichtungen und Organismen mit EU-weitem, regionalem oder weltweitem Wirkungsbereich begeben oder garantiert werden;
- (c) Anteile von Geldmarkt-OGA, die einen täglichen Nettoinventarwert berechnen und über ein Rating von AAA oder ein gleichwertiges Rating verfügen;
- d) Anteile von OGAW, die hauptsächlich in die nachstehend unter (e) und (f) genannten Anleihen und Aktien investieren;
- d) Anleihen, die von erstklassigen Emittenten mit angemessener Liquidität begeben oder garantiert werden;
- f) Aktien, die an einem geregelten Markt eines EU-Mitgliedstaates oder an einer Wertpapierbörse eines OECD-Mitgliedstaats notiert sind oder gehandelt werden, vorausgesetzt, diese Aktien gehören zu einem maßgeblichen Index.

Der Fonds darf Geschäfte mit OTC-Derivaten mit einer Besicherungsquote von mindestens 100% der Gewinne und Verluste des Fonds (vorbehaltlich eines in den formalen Vereinbarungen zwischen den Gegenparteien festgelegten Wesentlichkeitsgrenze) tätigen, wenn die Höhe des Gegenparteirisikos mit den geltenden Vorschriften in Einklang steht. Für bestimmte Arten von Transaktionen, wie unter anderem Devisentermingeschäften, kann die Besicherungsquote gleich null sein.

Im Rahmen seiner Leihgeschäfte muss der Fonds grundsätzlich vorher oder gleichzeitig zur Übertragung der verliehenen Wertpapiere eine Garantie erhalten, deren Wert bei Abschluss und während der gesamten Laufzeit der Transaktion mindestens 90% des Gesamtwertes der verliehenen Wertpapiere entsprechen muss.

Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte sind im Allgemeinen zu jedem Zeitpunkt während der Laufzeit des Pensionsgeschäfts mit mindestens 100% des Nennwerts der betreffenden Wertpapiere besichert.

Wiederanlage von Sicherheiten

Vom Fonds erhaltene unbare Sicherheiten dürfen nicht verkauft, reinvestiert oder verpfändet werden.

Vom Fonds erhaltene Barsicherheiten müssen in eine oder mehrere der folgenden Kategorien fallen:

a) Es handelt sich um Einlagen bei Kreditinstituten, die ihren Sitz in einem EU-Mitgliedstaat haben oder die, falls sich ihr eingetragener Sitz in einem Drittland befindet, Aufsichtsbestimmungen unterliegen, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des EU-Rechts gleichwertig sind.

(b) Sie werden in Staatsanleihen hoher Qualität investiert.

(c) Sie werden für umgekehrte Pensionsgeschäfte verwendet, sofern die betreffenden Transaktionen mit Kreditinstituten abgeschlossen werden, die einer Aufsicht unterliegen und der Fonds jederzeit in der Lage ist, den gesamten aufgelaufenen Barbetrag zurückzufordern.

(d) Sie werden in kurzfristige Geldmarktfonds gemäß der Definition in den Richtlinien für eine gemeinsame Definition europäischer Geldmarktfonds investiert.

Reinvestierte Barsicherheiten sollten gemäß den Diversifikationsvorschriften für unbare Sicherheiten diversifiziert werden. In dem von den geltenden luxemburgischen Vorschriften geforderten Umfang müssen Wiederanlagen solcher Barsicherheiten bei der Berechnung des Gesamtrisikos des Teilfonds berücksichtigt werden.

Der Fonds muss die Sicherheit täglich bewerten.

Ein OGAW, der Sicherheiten für mindestens 30% seiner Vermögenswerte erhält, sollte über angemessene Stresstestregeln verfügen, die gewährleisten, dass unter normalen und außergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen regelmäßige Stresstests durchgeführt werden, damit der OGAW das mit den Sicherheiten verbundene Liquiditätsrisiko bewerten kann.

Den Teilfonds könnte ein Verlust bei der Wiederanlage der von ihnen erhaltenen Barsicherheiten entstehen. Ein solcher Verlust kann aufgrund eines Wertverfalls der mit erhaltenen Barsicherheiten getätigten Anlage entstehen. Ein Rückgang des Wertes einer solchen Anlage würde den Betrag der Sicherheiten verringern, die von den Teilfonds der Gegenpartei bei Abschluss des Geschäfts zurückzugeben sind. Die Teilfonds müssten die Wertdifferenz zwischen den ursprünglich erhaltenen Sicherheiten und dem zur Verfügung stehenden Betrag, der an die Gegenpartei zurückzugeben ist, decken, was zu einem Verlust für die Teilfonds führen würde.

In den Finanzberichten des Fonds werden die Vermögenswerte offengelegt, in die die Barsicherheiten reinvestiert werden.

Unterrichtung der Anleger

Im Zusammenhang mit dem Einsatz von Techniken und Instrumenten wird der Fonds in seinen Finanzberichten die folgenden Informationen offenlegen:

- das Engagement, das durch Techniken des effizienten Portfoliomanagements erreicht wird;
- die Identität der Gegenpartei(en) dieser Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung;
- die Art und Höhe der vom OGAW erhaltenen Sicherheiten, um das Gegenparteirisiko zu verringern;

- den Einsatz von TRS und SFT gemäß der SFTR;
- die Erträge aus Techniken des effizienten Portfoliomanagements für den gesamten Berichtszeitraum zusammen mit den angefallenen direkten und indirekten Betriebskosten und Gebühren.

Haircut-Richtlinien

Der Fonds hat in Übereinstimmung mit Rundschreiben 14/592 eine klare Haircut-Richtlinie eingeführt, die für jede Klasse von Vermögenswerten angepasst wird, die als Sicherheiten erhalten werden, wie nachstehend beschrieben. Diese Grundsätze berücksichtigen die Merkmale der jeweiligen Anlageklasse, einschließlich der Bonität des Emittenten der Sicherheit, der Preisvolatilität der Sicherheit und der Ergebnisse etwaiger Stresstests, die gemäß den Stresstestregeln durchgeführt werden können.

Sicherheiten werden täglich auf Basis verfügbarer Marktpreise und unter Berücksichtigung angemessener Abschläge bewertet, die der Fonds für jede Anlageklasse auf der Grundlage dessen ermittelt, was im mit jeder Gegenpartei abgeschlossenen Anhang zur Absicherung des Kreditrisikos definiert ist. Die Höhe des Bewertungsabschlags hängt von einer Vielzahl von Faktoren ab, einschließlich der Art der erhaltenen Sicherheiten, wie etwa der Bonität des Emittenten, der Laufzeit, der Währung, der Preisvolatilität der Vermögenswerte und gegebenenfalls und in besonderen Situationen dem Ergebnis von Liquiditätsstresstests, die der Fonds unter normalen und außergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen durchführt.

Die Höhe des Bewertungsabschlags beträgt in der Regel

zwischen 10% und 40% für in Form von Aktien erhaltene Sicherheiten;

zwischen 0% und 20% für in Form von Anleihen erhaltene Sicherheiten; und

zwischen 5% und 40% für Sicherheiten, die in einer anderen als der oben genannten Form erhalten wurden.

Alle Vermögenswerte, die im Zusammenhang mit der Verwaltung von Sicherheiten für Transaktionen mit OTC-Derivaten und Techniken zum effizienten Portfoliomanagement gemäß Rundschreiben 14/592 erhalten werden, werden als Sicherheiten angesehen und erfüllen die oben festgelegten Kriterien.

Alle Sicherheiten, die zur Verringerung des Gegenparteirisikos verwendet werden, müssen jederzeit die folgenden Kriterien erfüllen:

Für alle Teilfonds, die Sicherheiten für mindestens 30% ihres Vermögens erhalten, führt der Fonds in Übereinstimmung mit dem Rundschreiben 14/592 angemessene Stresstestregeln ein, um regelmäßige Stresstests unter normalen und außergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen zur Bewertung des mit den Sicherheiten verbundenen Liquiditätsrisikos sicherzustellen.

Der Fonds muss auf täglicher Basis die Bewertung der erhaltenen oder gewährten Sicherheit unter Verwendung verfügbarer Marktpreise und unter Berücksichtigung angemessener Abschläge vornehmen, die in Übereinstimmung mit der CSA für jede Anlageklasse auf der Grundlage der Haircut-Richtlinien des Fonds ermittelt werden. Diese Politik berücksichtigt je nach Art der erhaltenen Sicherheiten verschiedene Faktoren wie Emittentenbonität, Laufzeit, Währung und Preisvolatilität der Vermögenswerte.

VERFÜGBARE TEILFONDS (Teilfondsanhänge)

Die Portfolios der aktienorientierten Teilfonds bestehen hauptsächlich (d. h. zu mehr als 50%) aus Aktien und Wertpapieren sowie ergänzend aus Finanzinstrumenten. Das allgemeine Ziel dieser Teilfonds ist, soweit möglich, eine Kapitalwertsteigerung.

Bei der Anlagepolitik der Anleiheteilfonds liegt der Schwerpunkt auf dem Kapitalerhalt. Die Anlagen erfolgen hauptsächlich (d. h. zu mehr als 50%) in Anleihen, kurzfristigen Schuldtiteln und Zertifikaten oder in ähnlichen Finanzinstrumenten, einschließlich Wandelanleihen und/oder in Anleihen mit Optionen oder Optionsscheinen auf Wertpapiere und Nullkupon.

Die in den beiden vorstehenden Absätzen genannten Finanzinstrumente müssen mit Artikel 41 (1) g) des Gesetzes von 2010 im Einklang stehen und die in Artikel 44 festgelegten Bedingungen erfüllen. Falls jedoch keine Finanzindizes betroffen sind, die die Kriterien von Artikel 44 erfüllen, gelten die Bestimmungen von Artikel 42 (3) und 43 des Gesetzes von 2010.

Die Anleger werden darüber informiert, dass der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft beschließen kann, auf die Auflegung eines Teilfonds zu verzichten, wenn sein Kapital am Ende des Zeitraums der Erstzeichnung weniger als 5 Millionen Euro oder den Gegenwert in der Referenzwährung beträgt. Ein solcher Beschluss kann spätestens am letzten Tag der Frist für die Erstzeichnung gefasst werden. In einem solchen Fall werden die Anleger schriftlich informiert, und die von den Anlegern gezahlten Beträge werden spätestens innerhalb von zwei (2) Geschäftstagen ab dem Datum der Zahlung zurückerstattet. In einem solchen Fall wird der Prospekt aktualisiert.

Gemäß der Verordnung (EU) 2016/1011 in der jeweils geltenden Fassung (auch „**EU-Benchmark-Verordnung**“ genannt) muss die Verwaltungsgesellschaft solide schriftliche Pläne erstellen und streng befolgen, in denen sie die Maßnahmen darlegt, die sie ergreift, falls sich eine Benchmark (im Sinne der EU-Benchmark-Verordnung) wesentlich ändert oder nicht mehr zur Verfügung steht. Weitere Informationen zum Plan sind auf Anfrage kostenlos am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich. Weitere Informationen zum Plan sind auf Anfrage kostenlos am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich. Soweit in diesem Prospekt nicht anders angegeben, werden die Indizes oder Benchmarks, die von den nachstehend aufgeführten Teilfonds zur Berechnung der Performancegebühr verwendet werden, zum Datum des Prospekts von Benchmark-Administratoren bereitgestellt, die im Register der Verwaltungsstellen eingetragen sind und von der ESMA gemäß der EU-Benchmark-Verordnung geführt werden.

Register der ESMA registrierten Benchmark-Administratoren

	GLOBERSEL – EUROPEAN EQUITY – INVESTEC AM	GLOBERSEL – GLOBAL EQUITY – WALTER SCOTT & PARTNERS und GLOBERSEL – EQUITY VALUE – METROPOLIS	GLOBERSEL – US EQUITY – ALLIANCE BERNSTEIN
Benchmark- Administratoren, die im ESMA-Register der Benchmark- Administratoren eingetragen sind	MSCI Limited: MSCI Europe Index	MSCI Limited: MSCI World Index	MSCI Limited: MSCI USA Index

GLOBERSEL ANAVON ABSOLUTE ALPHA

Anlagepolitik

Das Anlageziel des Teilfonds besteht in der Erzielung einer attraktiven risikobereinigten Rendite. Zur Erreichung dieses Ziels wählt der Teilfondsmanager anhand einer Fundamentalanalyse hauptsächlich aus Aktien bestehende Long- und Short-Positionen; dabei handelt es sich entweder um Aktienwerte oder um OTC-Derivate (Aktien swaps).

Zur Umsetzung seiner Anlagestrategie investiert der Teilfonds vornehmlich in verschiedene Arten von internationalen Wertpapieren, insbesondere Aktien und Aktienderivate sowie ergänzend in Anleihen, Geldmarktinstrumente und sonstige Derivate. Der Teilfonds verwendet insbesondere börsennotierte Derivate (wie z. B. Futures und Optionen) und OTC-Derivate (wie z. B. Differenzkontrakte, Aktien swaps oder Total Return Swaps), um seine Anlagestrategie umzusetzen und Long- und Short-Positionen einzugehen. Bei den Basiswerten der Total Return Swaps handelt es sich vor allem um Aktien. Der Teilfonds kann ferner aus taktischen Gründen in American Depository Receipts (ADR) und Global Depository Receipts (GDR) anlegen. Diese ADR/GDR enthalten keine eingebetteten Derivate. Allen Anleihen haben ein Investment-Grade-Rating.

Hinsichtlich seines geografischen Engagements investiert der Teilfonds in erster Linie (zu mindestens 50%) in Industrieländer (z. B. Märkte in EU- oder OECD-Ländern). Der Rest des Portfolios wird in den im vorstehenden Absatz genannten Instrumenten angelegt, einschließlich solche aus Schwellenländern. Alle diese Instrumente sind an geregelten Märkten notiert.

Der Teilfonds kann ergänzend in Geldmarktinstrumente mit einer Laufzeit von weniger als zwölf (12) Monaten investieren.

Der Teilfonds kann ergänzend liquide Mittel halten.

Der Teilfonds kann bis zu 10% seines Nettovermögens in Anteile anderer OGAW oder OGA im Sinne von Artikel 41, Abschnitt 1 des Gesetzes von 2010 investieren, darunter auch Exchange Traded Funds (ETFs).

Der Teilfonds kann unter Einhaltung der im Kapitel „Finanztechniken und -instrumente“ des Prospekts dargelegten Beschränkungen Techniken und Instrumente zu Zwecken eines effizienten Portfoliomanagements einsetzen.

Einsatz von Wertpapierleihgeschäften und TRS

Der maximale Anteil des verwalteten Vermögens des Teilfonds, der Gegenstand von Wertpapierleihgeschäften TRS sein darf, beträgt:

Wertpapierleihgeschäfte	100%
TRS (ungedeckt)	200%

Der voraussichtliche Anteil des verwalteten Vermögens, der Gegenstand von Wertpapierleihgeschäften und TRS sein wird, beträgt:

Wertpapierleihgeschäfte	50%
TRS (ungedeckt)	100%

Anteile, Wahrung und Bewertungstag

Dieser Teilfonds gibt Thesaurierungsanteile in Form von Namensanteilen aus. Die Verwaltungsgesellschaft kann beschlieen, Ausschüttungsanteile auszugeben.

Die Referenzwahrung des Teilfonds ist der Euro. Der Nettoinventarwert des Teilfonds wird taglich berechnet.

Die Zeichnungs- und Rucknahmelisten werden um 10 Uhr des Bankgeschaftstags vor dem Berechnungstag geschlossen.

Es gibt elf (11) Anteilklassen:

- Anteilsklasse A: in Euro notiert.
Institutionellen Anlegern vorbehaltene Seed-Anteilsklasse, die ihre Anteile innerhalb von 3 Monaten nach Auflegung des Teilfonds zeichnen.
Der Mindestbetrag der Erstzeichnung betragt 2.000.000 Euro.
Kein Mindestbetrag fur Folgezeichnungen.
Maximale Kapazitat fur Anteilsklasse A + B + C: 100.000.000 Euro.
Bei dieser Anteilsklasse erfolgt die Annahme von Zeichnungen fur einen Zeitraum von 3 Jahren nach Auflegung des Teilfonds.
- Anteilsklasse B: in GBP notiert, wahrungsgesichert.
Institutionellen Anlegern vorbehaltene Seed-Anteilsklasse, die ihre Anteile innerhalb von 3 Monaten nach Auflegung des Teilfonds zeichnen.
Der Mindestbetrag der Erstzeichnung betragt 2.000.000 GBP.
Kein Mindestbetrag fur Folgezeichnungen.
Maximale Kapazitat fur Anteilsklasse A + B + C: 100.000.000 Euro.
Bei dieser Anteilsklasse erfolgt die Annahme von Zeichnungen fur einen Zeitraum von 3 Jahren nach Auflegung des Teilfonds.
- Anteilsklasse C: in USD notiert, wahrungsgesichert.
Institutionellen Anlegern vorbehaltene Seed-Anteilsklasse, die ihre Anteile innerhalb von 3 Monaten nach Auflegung des Teilfonds zeichnen.
Der Mindestbetrag der Erstzeichnung betragt 2.000.000 USD.
Kein Mindestbetrag fur Folgezeichnungen.
Maximale Kapazitat fur Anteilsklasse A + B + C: 100.000.000 Euro.
Bei dieser Anteilsklasse erfolgt die Annahme von Zeichnungen fur einen Zeitraum von 3 Jahren nach Auflegung des Teilfonds.
- Anteilsklasse D: in Euro notiert.
Seed-Anteilsklasse fur Anleger, die innerhalb von 3 Monaten nach Auflegung des Teilfonds zeichnen.
Der Mindestbetrag der Erstzeichnung betragt 2.500 Euro.
Kein Mindestbetrag fur Folgezeichnungen.
Hochstkapazitat der Anteilklassen D + E: 50.000.000 Euro.
- Anteilsklasse E: in USD notiert, wahrungsgesichert.
Seed-Anteilsklasse fur Anleger, die innerhalb von 3 Monaten nach Auflegung des Teilfonds zeichnen.
Der Mindestbetrag der Erstzeichnung betragt 2.500 USD.
Kein Mindestbetrag fur Folgezeichnungen.
Hochstkapazitat der Anteilklassen D + E: 50.000.000 Euro.

- Anteilsklasse F: in Euro notiert.
Institutionellen Anlegern vorbehaltene Seed-Anteilsklasse, die ihre Anteile innerhalb von 3 Monaten nach Auflegung des Teilfonds zeichnen.
Der Mindestbetrag der Erstzeichnung beträgt 1.000.000 Euro.
Kein Mindestbetrag für Folgezeichnungen.
Maximale Kapazität der Anteilsklasse F: 200.000.000 Euro.
- Anteilsklasse G: in Euro notiert.
Vorbehalten für institutionelle Anleger.
Der Mindestbetrag der Erstzeichnung beträgt 500.000 Euro.
Kein Mindestbetrag für Folgezeichnungen.
- Anteilsklasse H: in USD notiert, währungsgesichert.
Vorbehalten für institutionelle Anleger.
Der Mindestbetrag der Erstzeichnung beträgt 500.000 USD.
Kein Mindestbetrag für Folgezeichnungen.
- Anteilsklasse I: in GBP notiert, währungsgesichert.
Vorbehalten für institutionelle Anleger.
Der Mindestbetrag der Erstzeichnung beträgt 500.000 GBP.
Kein Mindestbetrag für Folgezeichnungen.
- Anteilsklasse L: in CHF notiert, währungsgesichert.
Vorbehalten für institutionelle Anleger.
Der Mindestbetrag der Erstzeichnung beträgt 500.000 CHF.
Kein Mindestbetrag für Folgezeichnungen.
- Anteilsklasse M: in Euro notiert.
Der Mindestbetrag der Erstzeichnung beträgt 2.500 Euro.
Kein Mindestbetrag für Folgezeichnungen.

Erstzeichnungsfrist

Die Erstzeichnungsfrist beginnt am 16. September und endet am 20. September 2019.

Der Erstaussgabepreis pro Anteil beträgt 100 EUR für die Anteilsklassen A, D, F, G und M, 100 GBP für die Anteilsklassen B und I, 100 USD für die Anteilsklassen C, E und H sowie 100 CHF für die Anteilsklasse L.

Die entsprechenden Zahlungen erfolgen am 20. September 2019.

Gebühren

Es wird keine Gebühr auf die Zeichnung, die Rücknahme oder den Umtausch in Anteile dieses Teilfonds erhoben.

Die Verwaltungsgesellschaft erhebt vierteljährlich eine **Verwaltungsgebühr** in Höhe der folgenden jährlichen Sätze. Diese Gebühr wird auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettoinventarwerts des Teilfonds im Referenzquartal berechnet.

Neben der Verwaltungsgebühr erhebt die Verwaltungsgesellschaft eine **Performancegebühr** zu den folgenden Sätzen, die auf der Grundlage der positiven Nettorendite des Teilfonds berechnet und bezogen

auf den jeweiligen Bewertungstag berechnet werden. Diese Gebühr fällt nur an, wenn der Nettowert des Anteils den höchsten vor dem Bewertungstag erreichten Wert übersteigt („High Watermark“). Die Performancegebühr wird bei jeder Berechnung des Nettoinventarwerts berechnet und vereinnahmt, sofern die vorgenannten Bedingungen erfüllt sind. Die Performancegebühr wird jährlich vereinnahmt. Die dem Teilfonds belastete Performancegebühr darf nicht mehr als 3% des durchschnittlichen Gesamt-Nettoinventarwerts im Referenzzeitraum betragen.

Anteilsklasse	Verwaltungsgebühr	Performancegebühr
Anteilsklasse A:	0,50%	17,5%
Anteilsklasse B:	0,50%	17,5%
Anteilsklasse C:	0,50%	17,5%
Anteilsklasse D:	1,75%	17,5%
Anteilsklasse E:	1,75%	17,5%
Anteilsklasse F:	1,00%	15%
Anteilsklasse G:	1,00%	20%
Anteilsklasse H:	1,00%	20%
Anteilsklasse I:	1,00%	20%
Anteilsklasse L:	1,00%	20%
Anteilsklasse M:	1,75%	20%

ESG-Profil (Umwelt, Soziales und Governance)

Der Teilfonds strebt eine positive Performance unter gleichzeitiger Berücksichtigung von Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien durch einen integrierten Anlageprozess an. Der Teilfonds kann die ESG-Bilanz der Anlagen (auf Ebene der Titel oder Positionen) prüfen und überwachen und in Emissionen investieren, die seine ESG-Bilanz verschlechtern.

Risikoprofil

Zusätzlich zu den im Kapitel „Anlageziele und Anlagepolitik des Fonds“ des Prospekts definierten Risiken hat der Anleger folgende Risiken zu berücksichtigen:

Die Anlage in diesem Teilfonds ist mit Risiken aufgrund möglicher Schwankungen des Nettoinventarwerts verbunden, die wiederum vom Wert der Wertpapiere abhängen, in die der Teilfonds investiert.

Insbesondere muss der Anleger berücksichtigen, dass eine Anlage in Aktien aufgrund von Marktrisiken mit einem höheren Risiko verbunden ist als eine Anlage in Schuldtiteln. Darüber hinaus hat der Anleger das Risiko von Kursschwankungen der Wertpapiere aufgrund von Zinsschwankungen zu berücksichtigen.

Bei Aktien und Schuldtiteln sind die folgenden Risiken zu berücksichtigen: Risiken in Bezug auf die Liquidität der Wertpapiere und Risiken in Bezug auf die Währung, in der diese ausgegeben wurden.

Das Bestehen solcher Risiken beinhaltet die Möglichkeit, dass bei der Rücknahme nicht das gesamte Kapital zurückgezahlt wird.

Der Verwaltungsrat genehmigt den Einsatz von Derivaten, um eine effiziente Verwaltung des Portfolios zu fördern und Marktrisiken abzusichern. Die Derivatmärkte sind volatiliter als die Wertpapiermärkte, und die Gewinnerwartungen sind höher, ebenso wie die Verlustrisiken.

Verfahren zur Gesamtrisikobewertung

Der Teilfonds berechnet sein Gesamtrisiko anhand der absoluten Value-at-Risk-Methode („VaR“) mit einem Konfidenzintervall von 99% monatlich unter Verwendung von Daten, die mindestens ein Jahr zurückreichen. Das Gesamtrisiko des Teilfonds wird auf einen maximalen VaR festgelegt, der den Grenzwert von 10% nicht überschreitet.

Der Teilfonds wird OTC-Geschäfte nur mit erstklassigen Finanzinstituten abschließen, die auf diese Art von Geschäften spezialisiert sind, und dabei ausschließlich die von der International Swaps and Derivatives Association („ISDA“) festgelegten Bedingungen einhalten. Darüber hinaus stellt der Teilfonds sicher, dass er jederzeit über ausreichende Liquidität verfügt, um die sich aus dieser Art von Geschäften ergebenden Verpflichtungen zu erfüllen.

Die auf der Summe der Nennwerte basierende Brutto-Leverage aus Derivaten wird voraussichtlich unter 200% des Nettoinventarwerts liegen. Unter bestimmten Bedingungen kann jedoch die Leverage die genannten indikativen Werte vorübergehend überschreiten. Wenn der Teilfonds beispielsweise Devisentermingeschäfte abschließt, um sich gegen Wechselkursrisiken abzusichern, und wenn diese Positionen anschließend durch neue, entgegengesetzte Devisentermingeschäfte ergänzt werden, werden diese Geschäfte bei der Berechnung der Leverage additiv erfasst, obwohl der Teilfonds keine Netto-Devisenterminpositionen mehr hat.

Profil des typischen Anlegers

Dieser Teilfonds richtet sich an Anleger mit einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont (5-7 Jahre), die bereit sind, ein mittleres Risiko einzugehen.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass alle Anlagen ein gewisses Risiko mit sich bringen und dass die Erreichung der Anlageziele nicht garantiert werden kann.

Wertentwicklung in der Vergangenheit

Der Teilfonds wurde noch nicht aufgelegt, es gibt also keine historische Wertentwicklung.

GLOBERSEL – BRONCU

Anlagepolitik

Anlageziel dieses Teilfonds ist die Erzielung eines Kapitalzuwachses durch die hauptsächliche Anlage in verschiedenen Kategorien von internationalen Wertpapieren, insbesondere Aktien und Anleihen, sowie in Geldmarktinstrumenten mit einer Laufzeit von weniger als zwölf (12) Monaten, und zwar gleichermaßen über Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW), die gemäß der OGAW-Richtlinie zugelassen sind, und/oder über andere OGA im Sinne von Artikel 1 Absatz 1, erster und zweiter Gedankenstrich der genannten Richtlinie.

Der Teilfonds investiert nicht mehr als 35% seines Nettovermögens in Aktien, und zwar auch nicht indirekt über OGAW und/oder OGA, die überwiegend in Aktien und Derivate investieren und zum Eingehen von Aktienpositionen führen.

Der Teilfonds investiert nicht mehr als 20% seines Nettovermögens in auf Euro oder andere Währungen lautende übertragbare Wertpapiere mit einem Rating unter Investment Grade.

Der maximale Prozentsatz der Anlagen in Schuldtiteln, die von Unternehmen gleich welcher Branche ausgegeben werden, darf 65% des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten.

Der Teilfonds investiert nicht mehr als 10% seines Nettovermögens in ABS/MBS, CDOs und notleidende Schuldtitel.

Der Teilfonds kann ergänzend liquide Mittel halten.

Der Teilfonds kann unter Einhaltung der im Kapitel „Finanztechniken und -instrumente“ des Prospekts dargelegten Beschränkungen Techniken und Instrumente zu Zwecken eines effizienten Portfoliomanagements einsetzen.

Anteile, Währung und Berechnungstag

Dieser Teilfonds gibt Thesaurierungsanteile in Form von Namensanteilen aus. Die Verwaltungsgesellschaft kann beschließen, Ausschüttungsanteile auszugeben.

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der Euro. Der Nettoinventarwert des Teilfonds wird täglich berechnet.

Der Mindestbetrag der Erstzeichnung beträgt 50.000,00 Euro. Der Mindestbetrag für Folgezeichnungen beträgt 25.000,00 Euro.

Gebühren

Es wird keine Gebühr auf die Zeichnung, die Rücknahme oder den Umtausch in Anteile dieses Teilfonds erhoben.

Die Verwaltungsgesellschaft erhebt eine Verwaltungsgebühr in Höhe von maximal 0,8% p.a., die vierteljährlich vereinnahmt wird. Diese Gebühr wird auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettoinventarwerts des Teilfonds im Referenzquartal berechnet. Die maximale Verwaltungsgebühr, die den Zielfonds berechnet wird, beträgt drei %. Sofern externe Zielfonds ihre Gebühren zurückerstatten, werden diese in den Teilfonds eingezahlt.

Einsatz von Wertpapierleihgeschäften

Der maximale Anteil des verwalteten Vermögens des Teilfonds, der Gegenstand einer Wertpapierleihe sein darf, beträgt 100%.

Der voraussichtliche Anteil des Teilfondsvermögens, das Gegenstand von Wertpapierleihgeschäften sein wird, beträgt maximal 25%.

Risikoprofil

Zusätzlich zu den im Kapitel „Anlageziele und Anlagepolitik des Fonds“ des Prospekts definierten Risiken hat der Anleger folgende Risiken zu berücksichtigen:

Die Anlage in diesem Teilfonds ist mit Risiken aufgrund möglicher Schwankungen des Nettoinventarwerts verbunden, die wiederum vom Wert der Wertpapiere abhängen, in die der Teilfonds investiert.

Generell sind folgende Risiken zu berücksichtigen: Risiko in Verbindung mit der Liquidität von Wertpapieren; Risiko in Verbindung mit der Währung, auf die die Wertpapiere lauten; Risiko in Verbindung mit Kursschwankungen der Wertpapiere aufgrund schwankender Zinssätze; und Risiko in Verbindung mit möglichen Schwankungen des Nettoinventarwerts der Zielfonds.

Anleger müssen außerdem berücksichtigen, dass Anlagen in Aktien aufgrund von Marktrisiken mit einem höheren Risiko verbunden sind als Anlagen in Schuldtiteln.

Potenzielle Anleger sollten sich überdies der Tatsache bewusst sein, dass die Anlage in Zielfonds mit doppelten Aufwendungen (Depotbank, Zentralverwaltung, Zeichnung, Rücknahme, Verwaltung und sonstigen Aufwendungen) verbunden sein kann.

Das Bestehen solcher Risiken beinhaltet die Möglichkeit, dass bei der Rücknahme nicht das gesamte Kapital zurückgezahlt wird.

Der Verwaltungsrat genehmigt den Einsatz derivativer Instrumente gemäß dem Kapitel „Finanztechniken und -instrumente“ und vorbehaltlich der durch die Anlagebeschränkungen dieses Prospekts festgelegten Grenzen zum Zwecke eines soliden Portfoliomanagements sowie Zins- und/oder Absicherungsmanagements. Die Derivatmärkte sind volatiliter als die Wertpapiermärkte, und die Gewinnerwartungen sind höher, ebenso wie die Verlustrisiken.

Verfahren zur Gesamtrisikobewertung

Der Teilfonds verfolgt den Commitment-Ansatz, um das Gesamtrisiko zu überwachen und zu messen.

Profil des typischen Anlegers

Dieser Teilfonds richtet sich an Anleger mit einem mittelfristigen Anlagehorizont (3-5 Jahre), die bereit sind, ein hohes Risiko einzugehen. Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass alle Anlagen ein gewisses Risiko mit sich bringen und dass die Erreichung der Anlageziele nicht garantiert werden kann.

Wertentwicklung in der Vergangenheit

Ein Diagramm zur vergangenen Wertentwicklung des Teilfonds ist den wesentlichen Anlegerinformationen zu entnehmen.

GLOBERSEL – EMERGING BOND – INSIGHT INVESTMENT

Anlagepolitik

Ziel dieses Teilfonds ist der Kapitalzuwachs durch die hauptsächliche Anlage (d. h. mehr als 50% seines Nettovermögens) in Anleihen oder anderen übertragbaren Wertpapieren gleicher Art, die von (oder in Bezug auf) Staaten, von territorialen Behörden, internationalen öffentlichen Unternehmen in Schwellenländern oder Unternehmen, die zu Schwellenländern gehören, ausgegeben werden.

Der Teilfonds verfolgt eine dynamische Vermögensallokation im Einklang mit der Situation an den verschiedenen Märkten, in die er investiert.

Die ausgewählten Titel können entweder in lokaler oder in fremder (harter) Währung begeben werden.

Der Teilfonds investiert in Anleihen mit Investment-Grade-Rating oder darunter.

Der Teilfonds kann auch kurz- oder langfristig in alle anderen Schuldtitel und Instrumente mit festem oder variablem Zinssatz investieren.

Der maximale Prozentsatz der Anlage in Wandelanleihen darf 25% des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten.

Der Teilfonds kann bis zu 10% seines Nettovermögens in Anteile anderer OGAW oder OGA im Sinne von Artikel 41, Abschnitt 1 des Gesetzes von 2010 investieren.

Der Teilfonds kann bis zu 50% seines Nettovermögens in Wertpapiere unterhalb von Investment Grade oder ohne Rating investieren.

Der Teilfonds kann in Wertpapiere investieren, die am russischen Micex RTS gehandelt werden. Alle anderen Anlagen in Wertpapieren, die an einem nicht geregelten Markt in Russland gehandelt werden, sind auf 10% des Nettovermögens des Teilfonds begrenzt.

Der Teilfonds kann ferner bis zu 15% seines Nettovermögens in Anleihen investieren, die am chinesischen Interbankenmarkt für Anleihen („CIBM“) in der Volksrepublik China gehandelt werden. Anlagen in der Volksrepublik China sind mit spezifischen Risiken verbunden, wie unter „Anlageziele und Anlagepolitik des Fonds“, Abschnitt (2) „Teilfonds, die in Schwellenländer investieren“, (II) Warnungen beschrieben.

Der Teilfonds kann ergänzend in Geldmarktinstrumente mit einer Laufzeit von weniger als zwölf (12) Monaten investieren.

Der Teilfonds kann ergänzend liquide Mittel halten.

Der Teilfonds kann unter Einhaltung der im Kapitel „Finanztechniken und -instrumente“ des Prospekts dargelegten Beschränkungen Techniken und Instrumente zu Zwecken eines effizienten Portfoliomanagements einsetzen.

Der Teilfonds investiert nicht in forderungsbesicherte Wertpapiere („ABS“) oder hypothekenbesicherte Wertpapiere („MBS“) oder andere strukturierte Produkte, die von Zweckgesellschaften emittiert werden, in deren Büchern eine Reihe von Forderungen gegen verschiedene Schuldner zusammengefasst sind.

Der Teilfonds kann bis zu 5% seines Nettovermögens in Coco Bonds und notleidende Schuldtitel investieren.

Anteile, Wahrung und Berechnungstag

Dieser Teilfonds gibt Thesaurierungsanteile in Form von Namensanteilen aus. Die Verwaltungsgesellschaft kann beschlieen, Ausschüttungsanteile auszugeben.

Die Referenzwahrung des Teilfonds ist der Euro. Der Nettoinventarwert des Teilfonds wird taglich berechnet.

Der Mindestbetrag der Erstzeichnung betragt 2.500 Euro. Kein Mindestbetrag fur Folgezeichnungen.

Gebuhren

Es wird keine Gebuhr auf die Zeichnung, die Rucknahme oder den Umtausch in Anteile dieses Teilfonds erhoben.

Die Verwaltungsgesellschaft erhebt vierteljahrlich eine Verwaltungsgebuhr in Hohe von maximal einem Jahr von 1,1%. Diese Gebuhr wird auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettoinventarwerts des Teilfonds im Referenzquartal berechnet. Die maximale Verwaltungsgebuhr, die den Zielfonds berechnet wird, betragt drei 3%. Die Zielfonds desselben Promoters geben 100% ihrer Verwaltungsgebuhren an den Teilfonds zuruck. Sofern externe Zielfonds ihre Gebuhren zuruckerstatten, werden diese in den Teilfonds eingezahlt.

Neben der Verwaltungsgebuhr erhalt die Verwaltungsgesellschaft eine Performancegebuhr in Hohe von maximal 15%, berechnet aus der positiven Differenz zwischen der Nettorendite des Teilfonds und der des Referenzindex, bestehend zu 20% aus dem Barclays EM USD Aggregate Sovereign (BSSU) hedged into EUR, zu 60% aus dem JPMorgan Global Bond Index – EM Global Diversified (GBI-EMGD) USD hedged into EUR und zu 20% aus dem JPMorgan Corporate Emerging Market Index Broad Diversified (CEMI BD) hedged into EUR. Die Performancegebuhr wird jahrlich berechnet und vereinnahmt. Eine Verrechnung mit einer im Vorjahr verzeichneten negativen Wertentwicklung ist nicht zulassig. Im Falle einer Rucknahme wird der Bruchteil der Performancegebuhr fur den Tag vor der Rucknahme festgelegt und am Jahresende vereinnahmt. Ausnahmsweise beginnt der erste Berechnungszeitraum dieser Performancegebuhr mit dem Tag der Auflegung des Teilfonds.

Die Benchmarks Barclays EM USD Aggregate Sovereign (BSSU) hedged into EUR, JPMorgan Global Bond Index – EM Global Diversified (GBI-EMGD) USD hedged into EUR und JPMorgan Corporate Emerging Market Index Broad Diversified (CEMI BD) hedged into EUR, die vom Teilfonds zur Berechnung der Performancegebuhr verwendet werden, werden zum Datum des Prospekts von Benchmark-Administratoren bereitgestellt, die von den in der EU-Referenzverordnung vorgesehenen ubergangsvereinbarungen profitieren und sind daher moglicherweise noch nicht im Register der Verwalter und Benchmarks enthalten, die von der ESMA gema Artikel 36 der EU-Referenzverordnung gefuhrt werden. Benchmark-Administratoren mussen vor dem 1. Januar 2020 eine Zulassung oder Registrierung gema der EU-Benchmark-Verordnung beantragen. Die Aufnahme eines vom Teilfonds gema der EU-Referenzverordnung verwendeten Benchmark-Administrators in das entsprechende ESMA-Register wird im Prospekt bei dessen nachster Aktualisierung, auf jeden Fall jedoch vor dem 1. Januar 2020, berucksichtigt.

Einsatz von Wertpapierleihgeschaften

Der maximale Anteil des verwalteten Vermogens des Teilfonds, der Gegenstand einer Wertpapierleihe sein darf, betragt 100%.

Der voraussichtliche Anteil des Teilfondsvermögens, das Gegenstand von Wertpapierleihgeschäften sein wird, beträgt maximal 25%.

Ab dem 1. Oktober 2019 gilt folgender Abschnitt:

ESG-Profil (Umwelt, Soziales und Governance)

Der Teilfonds strebt eine positive Performance unter gleichzeitiger Berücksichtigung von Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien durch einen integrierten Anlageprozess an. Der Teilfonds kann die ESG-Bilanz der Anlagen (auf Ebene der Titel oder Positionen) prüfen und überwachen und in Emissionen investieren, die seine ESG-Bilanz verschlechtern.

Risikoprofil

Zusätzlich zu den im Kapitel „Anlageziele und Anlagepolitik des Fonds“ des Prospekts definierten Risiken hat der Anleger folgende Risiken zu berücksichtigen:

Die Anlage in diesem Teilfonds ist mit Risiken aufgrund möglicher Schwankungen des Nettoinventarwerts verbunden, die wiederum vom Wert der Wertpapiere abhängen, in die der Teilfonds investiert.

Generell sind folgende Risiken zu berücksichtigen: Risiko in Verbindung mit der Liquidität von Wertpapieren; Risiko in Verbindung mit der Währung, auf die die Wertpapiere lauten; Risiko in Verbindung mit Kursschwankungen der Wertpapiere aufgrund schwankender Zinssätze; und Risiko in Verbindung mit möglichen Schwankungen des Nettoinventarwerts der Zielfonds.

Dabei hat der Anleger insbesondere das Länderrisiko im Zusammenhang mit der Änderung makroökonomischer Bedingungen in Schwellenländern, den Kurswert von Wertpapieren aufgrund von Zinsschwankungen sowie die Fähigkeit der Emittenten, Zinszahlungen zu leisten und das Kapital zurückzuerstatten, zu berücksichtigen.

Das Bestehen solcher Risiken beinhaltet die Möglichkeit, dass bei der Rücknahme nicht das gesamte Kapital zurückgezahlt wird.

Potenzielle Anleger sollten sich überdies der Tatsache bewusst sein, dass die Anlage in Zielfonds mit doppelten Aufwendungen (Depotbank, Zentralverwaltung, Zeichnung, Rücknahme, Verwaltung und sonstigen Aufwendungen) verbunden sein kann.

Der Verwaltungsrat genehmigt den Einsatz derivativer Instrumente gemäß dem Kapitel „Finanztechniken und -instrumente“ und vorbehaltlich der durch die Anlagebeschränkungen dieses Prospekts festgelegten Grenzen zum Zwecke eines soliden Portfoliomanagements sowie Zins- und/oder Absicherungsmanagements. Die Derivatemärkte sind volatil als die Wertpapiermärkte, und die Gewinnerwartungen sind höher, ebenso wie die Verlustrisiken.

Verfahren zur Gesamtrisikobewertung

Der Teilfonds verfolgt den Commitment-Ansatz, um das Gesamtrisiko zu überwachen und zu messen.

Profil des typischen Anlegers

Dieser Teilfonds richtet sich an Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont (über fünf (5) Jahre), die bereit sind, ein hohes Risiko einzugehen.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass alle Anlagen ein gewisses Risiko mit sich bringen und dass die Erreichung der Anlageziele nicht garantiert werden kann.

Wertentwicklung in der Vergangenheit

Ein Diagramm zur vergangenen Wertentwicklung des Teilfonds ist den wesentlichen Anlegerinformationen zu entnehmen.

GLOBERSEL – EQUITY VALUE – METROPOLIS

Anlagepolitik

Das Anlageziel dieses Teilfonds ist die Erwirtschaftung eines langfristigen Kapitalzuwachses hauptsächlich durch Anlage in einem konzentrierten Portfolio von Wertpapieren börsennotierter Unternehmen.

Dieser Teilfonds investiert hauptsächlich (zu mindestens 50%) in Aktien und ähnliche Wertpapiere und auch in Wandelanleihen, mit einem Schwerpunkt auf Industrieländern, während der verbleibende Teil in andere Arten von Anleihen oder ähnlichen Schultiteln investiert werden kann. Allen Anleihen haben ein Investment-Grade-Rating. Der Teilfonds kann ferner aus taktischen Gründen in American Depository Receipts (ADR) und Global Depository Receipts (GDR) anlegen. Diese ADR/GDR enthalten keine eingebetteten Derivate.

Der Teilfonds kann ergänzend in Geldmarktinstrumente mit einer Laufzeit von weniger als zwölf (12) Monaten investieren.

Der Teilfonds kann ergänzend liquide Mittel halten.

Der Teilfonds kann bis zu 10% seines Nettovermögens in Anteile anderer OGAW oder OGA im Sinne von Artikel 41, Abschnitt 1 des Gesetzes von 2010 investieren.

Der Teilfonds kann unter Einhaltung der im Kapitel „Finanztechniken und -instrumente“ des Prospekts dargelegten Beschränkungen Techniken und Instrumente zu Zwecken eines effizienten Portfoliomanagements einsetzen.

Anteile, Währung und Bewertungstag

Dieser Teilfonds gibt Thesaurierungsanteile in Form von Namensanteilen aus. Die Verwaltungsgesellschaft kann beschließen, Ausschüttungsanteile auszugeben.

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der Euro. Der Nettoinventarwert des Teilfonds wird täglich berechnet.

Es bestehen vier (4) Anteilsklassen:

- Anteilsklasse A: in Euro notiert, wobei die Wechselkursrisiken nicht abgesichert sind.
Der Mindestbetrag der Erstzeichnung beträgt 2.500 Euro.
Kein Mindestbetrag für Folgezeichnungen.
- Anteilsklasse B: in Euro notiert, wobei die Wechselkursrisiken nicht abgesichert sind.
Vorbehalten für institutionelle Anleger.
Der Mindestbetrag der Erstzeichnung beträgt 500.000 Euro.
Kein Mindestbetrag für Folgezeichnungen.
- Anteilsklasse C: in Euro notiert, wobei die Wechselkursrisiken nicht abgesichert sind.
Vorbehalten für institutionelle Anleger.
Der Mindestbetrag der Erstzeichnung beträgt 25.000.000 Euro.
Kein Mindestbetrag für Folgezeichnungen.
- Anteilsklasse D: in Euro notiert, wobei die Wechselkursrisiken nicht abgesichert sind.
Vorbehalten für institutionelle Anleger.

Der Mindestbetrag der Erstzeichnung beträgt 75.000.000 Euro.
Kein Mindestbetrag für Folgezeichnungen.

Erstzeichnungsfrist

Die Erstzeichnungsfrist beginnt am 16. September und endet am 20. September 2019.

Der Erstausgabepreis pro Anteil beträgt 100 Euro.

Die entsprechenden Zahlungen erfolgen am 20. September 2019.

Gebühren

Es wird keine Gebühr auf die Zeichnung, die Rücknahme oder den Umtausch in Anteile dieses Teilfonds erhoben.

Die Verwaltungsgesellschaft erhebt vierteljährlich eine **Verwaltungsgebühr** in Höhe der folgenden jährlichen Sätze. Diese Gebühr wird auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettoinventarwerts des Teilfonds im Referenzquartal berechnet.

Neben der Verwaltungsgebühr erhält die Verwaltungsgesellschaft eine **Performancegebühr** zu den folgenden Sätzen, berechnet aus der positiven Differenz zwischen der Nettorendite des Teilfonds und der des MSCI World Index im Referenzkalenderjahr (Referenzzeitraum). Die Performancegebühr wird bei jeder Berechnung des Nettoinventarwerts vereinnahmt, wobei die Differenz zwischen der Nettorendite des Teilfonds und der des MSCI World Index entweder auf den Nettoinventarwert oder den durchschnittlichen Nettoinventarwert seit Beginn des Referenzzeitraums (je nachdem, welcher der beiden Werte niedriger ist) angewendet wird. Innerhalb eines Referenzzeitraums werden negative Performancegebühren mit positiven Performancegebühren täglich miteinander verrechnet. Eine Verrechnung mit einer im vorangegangenen Referenzzeitraum verzeichneten negativen Wertentwicklung ist nicht zulässig. Die Performancegebühr wird jährlich vereinnahmt. Im Falle einer Rücknahme wird der Teil der Performancegebühr für den Tag vor der Rücknahme festgelegt und am Ende des Referenzzeitraums ausgezahlt.

Anteilsklasse	Verwaltungsgebühr	Performancegebühr
Anteilsklasse A:	1,50%	20%
Anteilsklasse B:	1,00%	10%
Anteilsklasse C:	0,75%	0%
Anteilsklasse D:	0,65%	0%

Der vom Teilfonds zur Berechnung der Performancegebühr und zur Messung der Wertentwicklung des Teilfonds herangezogene Vergleichsindex MSCI World Index wird zum Datum des Prospekts von einem Benchmark-Administrator bereitgestellt, der gemäß der EU-Referenzverordnung im ESMA-Register der Benchmark-Administratoren eingetragen ist. Weitere Informationen finden Sie im Abschnitt „ESMA-Register der Benchmark-Administratoren“ des Prospekts.

Einsatz von Wertpapierleihgeschäften

Der Teilfonds beteiligt sich nicht an Wertpapierleihgeschäften.

ESG-Profil (Umwelt, Soziales und Governance)

Der Teilfonds strebt eine positive Performance unter gleichzeitiger Berücksichtigung von Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien durch einen integrierten Anlageprozess an. Der Teilfonds kann die ESG-Bilanz der Anlagen (auf Ebene der Titel oder Positionen) prüfen und überwachen und in Emissionen investieren, die seine ESG-Bilanz verschlechtern.

Risikoprofil

Zusätzlich zu den im Kapitel „Anlageziele und Anlagepolitik des Fonds“ des Prospekts definierten Risiken hat der Anleger folgende Risiken zu berücksichtigen:

Die Anlage in diesem Teilfonds ist mit Risiken aufgrund möglicher Schwankungen des Nettoinventarwerts verbunden, die wiederum vom Wert der Wertpapiere abhängen, in die der Teilfonds investiert.

Insbesondere muss der Anleger berücksichtigen, dass eine Anlage in Aktien aufgrund von Marktrisiken mit einem höheren Risiko verbunden ist als eine Anlage in Schuldtiteln. Darüber hinaus hat der Anleger das Risiko von Kursschwankungen der Wertpapiere aufgrund von Zinsschwankungen zu berücksichtigen.

Bei Aktien und Schuldtiteln sind die folgenden Risiken zu berücksichtigen: Risiken in Bezug auf die Liquidität der Wertpapiere und Risiken in Bezug auf die Währung, in der diese ausgegeben wurden.

Das Bestehen solcher Risiken beinhaltet die Möglichkeit, dass bei der Rücknahme nicht das gesamte Kapital zurückgezahlt wird.

Der Verwaltungsrat genehmigt den Einsatz von Derivaten, um eine effiziente Verwaltung des Portfolios zu fördern und Marktrisiken abzusichern. Die Derivatmärkte sind volatil als die Wertpapiermärkte, und die Gewinnerwartungen sind höher, ebenso wie die Verlustrisiken.

Verfahren zur Gesamtrisikobewertung

Der Teilfonds berechnet sein Gesamtrisiko mithilfe des Commitment-Ansatzes.

Profil des typischen Anlegers

Dieser Teilfonds richtet sich an Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont (5-10 Jahre), die bereit sind, ein hohes Risiko einzugehen.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass alle Anlagen ein gewisses Risiko mit sich bringen und dass die Erreichung der Anlageziele nicht garantiert werden kann.

Wertentwicklung in der Vergangenheit

Der Teilfonds wurde noch nicht aufgelegt, es gibt also keine historische Wertentwicklung.

GLOBERSEL – EUROPEAN EQUITY – INVESTEC AM

Anlagepolitik

Der Teilfonds strebt die Erzielung eines langfristigen Kapitalwachstums hauptsächlich durch die Anlage in Aktien und aktienbezogenen Wertpapieren (wie Stamm- und Vorzugsaktien, Optionsscheine und Bezugsrechte), direkt oder durch die Anlage in Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) von Unternehmen an, die entweder in Europa notiert sind und/oder ansässig sind oder außerhalb Europas ansässig sind, jedoch einen wesentlichen Teil ihrer Geschäftstätigkeit in Europa ausüben, und zwar sowohl in Euro als auch in Fremdwährungen. Die Anlagen erfolgen in Unternehmen aus allen Wirtschaftssektoren, wobei Emittenten mit einer mittleren Kapitalisierung im Vordergrund stehen. Die Wertpapiere, in die der Teilfonds investiert, sind überwiegend an geregelten Märkten in Europa notiert oder gehandelt.

Der Teilfonds kann bis zu 10% seines Nettovermögens in Anteile anderer OGAW oder OGA im Sinne von Artikel 41, Abschnitt 1 des Gesetzes von 2010 investieren.

Der Teilfonds kann ergänzend liquide Mittel halten.

Der Teilfonds kann ferner ergänzend in geschlossene REITs und ETFs investieren.

Der Teilfonds kann unter Einhaltung der im Kapitel „Finanztechniken und -instrumente“ des Prospekts dargelegten Beschränkungen Techniken und Instrumente zu Zwecken eines effizienten Portfoliomanagements einsetzen.

Anteile, Währung und Berechnungstag

Dieser Teilfonds gibt Thesaurierungsanteile in Form von Namensanteilen aus. Die Verwaltungsgesellschaft kann beschließen, Ausschüttungsanteile auszugeben.

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der Euro. Der Nettoinventarwert des Teilfonds wird täglich berechnet.

Der Mindestbetrag der Erstzeichnung beträgt 2.500 Euro. Kein Mindestbetrag für Folgezeichnungen.

Gebühren

Es wird keine Gebühr auf die Zeichnung, die Rücknahme oder den Umtausch in Anteile dieses Teilfonds erhoben.

Die Verwaltungsgesellschaft erhebt vierteljährlich eine **Verwaltungsgebühr** in Höhe von maximal 1,5% p.a.

Diese Gebühr wird auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettoinventarwerts des Teilfonds im Referenzquartal berechnet.

Neben der Verwaltungsgebühr erhält die Verwaltungsgesellschaft eine **Performancegebühr** in Höhe von maximal 20%, berechnet aus der positiven Differenz zwischen der Nettorendite des Teilfonds und der des Referenzindex, der im Referenzquartal zu 100% aus dem MSCI Europe Index besteht (im Folgenden „Berechnungszeitraum“). Ausnahmsweise beginnt der erste Berechnungszeitraum dieser Performancegebühr mit dem Tag der Auflegung des Teilfonds.

Die Performancegebühr wird quartalsweise vereinnahmt und berechnet. Der Prozentsatz der Anteilwertsteigerung während des Performance-Zeitraums wird vor Abzug der gegebenenfalls anfallenden Performancegebühr, aber nach Abzug der Verwaltungsgebühr berechnet. Im Falle einer Rücknahme wird der Bruchteil der Performancegebühr für den Tag vor der Rücknahme festgelegt und am Quartalsende vereinnahmt. Eine Verrechnung mit einer in den vorangegangenen Quartalen verzeichneten negativen Wertentwicklung ist nicht zulässig.

Der vom Teilfonds für die Berechnung der Performancegebühr und zur Messung der Wertentwicklung des Teilfonds verwendete Vergleichsindex wird zum Datum des Prospekts von einem Benchmark-Administrator bereitgestellt, der gemäß der EU-Referenzverordnung im ESMA-Register der Benchmark-Administratoren eingetragen ist. Weitere Informationen finden Sie im Abschnitt „ESMA-Register der Benchmark-Administratoren“ des Prospekts.

Einsatz von Wertpapierleihgeschäften

Der maximale Anteil des verwalteten Vermögens des Teilfonds, der Gegenstand einer Wertpapierleihe sein darf, beträgt 100%.

Der voraussichtliche Anteil des Teilfondsvermögens, das Gegenstand von Wertpapierleihgeschäften sein wird, beträgt maximal 25%.

Ab dem 1. Oktober 2019 gilt folgender Abschnitt:

ESG-Profil (Umwelt, Soziales und Governance)

Der Teilfonds strebt eine positive Performance unter gleichzeitiger Berücksichtigung von Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien durch einen integrierten Anlageprozess an. Der Teilfonds kann die ESG-Bilanz der Anlagen (auf Ebene der Titel oder Positionen) prüfen und überwachen und in Emissionen investieren, die seine ESG-Bilanz verschlechtern.

Risikoprofil

Zusätzlich zu den im Kapitel „Anlageziele und Anlagepolitik des Fonds“ des Prospekts definierten Risiken hat der Anleger folgende Risiken zu berücksichtigen:

Die Anlage in diesem Teilfonds ist mit Risiken aufgrund möglicher Schwankungen des Nettoinventarwerts verbunden, die wiederum vom Wert der Wertpapiere abhängen, in die der Teilfonds investiert.

Insbesondere muss der Anleger berücksichtigen, dass eine Anlage in Aktien aufgrund von Marktrisiken mit einem höheren Risiko verbunden ist als eine Anlage in Schuldtiteln. Darüber hinaus hat der Anleger das Risiko von Kursschwankungen der Wertpapiere aufgrund von Zinsschwankungen zu berücksichtigen.

Bei Aktien und Schuldtiteln sind die folgenden Risiken zu berücksichtigen: Risiken in Bezug auf die Liquidität der Wertpapiere und Risiken in Bezug auf die Währung, in der diese ausgegeben wurden.

Das Bestehen solcher Risiken beinhaltet die Möglichkeit, dass bei der Rücknahme nicht das gesamte Kapital zurückgezahlt wird.

Der Verwaltungsrat genehmigt den Einsatz von Derivaten, um eine effiziente Verwaltung des Portfolios zu fördern und Marktrisiken abzusichern. Die Derivatemärkte sind volatil als die Wertpapiermärkte, und die Gewinnerwartungen sind höher, ebenso wie die Verlustrisiken.

Eine Anlage in Aktien ist mit einem höheren Risiko verbunden als eine Anlage in Anleihen.

Verfahren zur Gesamtrisikobewertung

Der Teilfonds berechnet sein Gesamtrisiko mithilfe des Commitment-Ansatzes.

Profil des typischen Anlegers

Dieser Teilfonds richtet sich an Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont (5-10 Jahre), die bereit sind, ein hohes Risiko einzugehen.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass alle Anlagen ein gewisses Risiko mit sich bringen und dass die Erreichung der Anlageziele nicht garantiert werden kann.

Wertentwicklung in der Vergangenheit

Ein Diagramm zur vergangenen Wertentwicklung des Teilfonds ist den wesentlichen Anlegerinformationen zu entnehmen.

GLOBERSEL – GLOBAL EQUITY – WALTER SCOTT & PARTNERS

Anlagepolitik

Dieser Teilfonds investiert hauptsächlich in Aktien und ähnliche Wertpapiere sowie in Wandelanleihen, während der verbleibende Teil in andere Arten von Anleihen, in andere Schuldtitel und ähnliche Wertpapiere investiert wird.

Der Teilfonds kann ergänzend in Geldmarktinstrumente mit einer Laufzeit von weniger als zwölf (12) Monaten investieren.

Der Teilfonds kann ergänzend liquide Mittel halten.

Der Teilfonds kann bis zu 10% seines Nettovermögens in Anteile anderer OGAW oder OGA im Sinne von Artikel 41, Abschnitt 1 des Gesetzes von 2010 investieren.

Der Teilfonds kann unter Einhaltung der im Kapitel „Finanztechniken und -instrumente“ des Prospekts dargelegten Beschränkungen Techniken und Instrumente zu Zwecken eines effizienten Portfoliomanagements einsetzen.

Anteile, Währung und Bewertungstag

Dieser Teilfonds gibt Thesaurierungsanteile in Form von Namensanteilen aus. Die Verwaltungsgesellschaft kann beschließen, Ausschüttungsanteile auszugeben.

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der Euro. Der Nettoinventarwert des Teilfonds wird täglich berechnet.

Der Mindestbetrag der Erstzeichnung beträgt 2.500 Euro. Kein Mindestbetrag für Folgezeichnungen.

Es gibt zwei (2) Anteilklassen:

- Anteilsklasse A: in Euro notiert, wobei die Wechselkursrisiken nicht abgesichert sind. Die bestehenden Anteilsinhaber von Globersel Equity verbleiben in der Anteilsklasse A. Die Anteilspreise der Anteilsklasse A werden weiterhin zum aktuellen Nettoinventarwert bewertet.
- Anteilsklasse B: in Euro notiert, wobei die Wechselkursrisiken abgesichert sind.

Gebühren

Es wird keine Gebühr auf die Zeichnung, die Rücknahme oder den Umtausch in Anteile dieses Teilfonds erhoben.

Die Verwaltungsgesellschaft erhebt vierteljährlich eine **Verwaltungsgebühr** in Höhe von maximal 1,75%.

Diese Gebühr wird auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettoinventarwerts des Teilfonds im Referenzquartal berechnet.

Neben der **Verwaltungsgebühr** erhält die Verwaltungsgesellschaft eine **Performancegebühr** in Höhe von maximal 18%, berechnet aus der positiven Differenz zwischen der Nettorendite des Teilfonds und der des Referenzindex, der sich im Referenzquartal zu 5% aus dem Merrill Lynch Euro Govt Bill Index und zu 95% aus dem MSCI World Index zusammensetzt. **Eine Verrechnung mit einer in den vorangegangenen**

Quartalen verzeichneten negativen Wertentwicklung ist nicht zulässig. Die Performancegebühr wird quartalsweise berechnet und vereinnahmt.

Für die Anteilsklasse A, deren Wechselkursrisiken nicht abgesichert sind, wird der MSCI World Index zu dem Wechselkurs, der für die Berechnung des Nettoinventarwerts verwendet wird, in Euro umgerechnet.

Für die Anteilsklasse B, deren Wechselkursrisiken abgesichert sind, wird der MSCI World Index weiterhin in USD berechnet.

Der vom Teilfonds zur Berechnung der Performancegebühr und zur Messung der Wertentwicklung des Teilfonds herangezogene Vergleichsindex MSCI World Index wird zum Datum des Prospekts von einem Benchmark-Administrator bereitgestellt, der gemäß der EU-Referenzverordnung im ESMA-Register der Benchmark-Administratoren eingetragen ist. Weitere Informationen finden Sie im Abschnitt „ESMA-Register der Benchmark-Administratoren“ des Prospekts.

Der vom Teilfonds zur Berechnung der Performancegebühr herangezogene Referenzindex Merrill Lynch Euro Govt Bill Index wird zum Datum des Prospekts von einem Benchmark-Administrator bereitgestellt, der von den Übergangsvereinbarungen profitiert, die im Rahmen der EU-Benchmark-Verordnung gewährt werden, und daher möglicherweise noch nicht im Register der Administratoren und Benchmarks enthalten ist, das von der ESMA gemäß Artikel 36 der EU-Benchmark-Verordnung geführt wird. Die Benchmark-Verwaltungsstelle muss vor dem 1. Januar 2020 eine Zulassung oder Registrierung gemäß der EU-Benchmark-Verordnung beantragen. Die Aufnahme eines vom Teilfonds gemäß der EU-Referenzverordnung verwendeten Benchmark-Administrators in das entsprechende ESMA-Register wird im Prospekt bei dessen nächster Aktualisierung, auf jeden Fall jedoch vor dem 1. Januar 2020, berücksichtigt.

Einsatz von Wertpapierleihgeschäften

Der maximale Anteil des verwalteten Vermögens des Teilfonds, der Gegenstand einer Wertpapierleihe sein darf, beträgt 100%.

Der voraussichtliche Anteil des vom Teilfonds verwalteten Vermögens, der Gegenstand von Wertpapierleihgeschäften sein wird, beträgt maximal 25%.

Ab dem 1. Oktober 2019 gilt folgender Abschnitt:

ESG-Profil (Umwelt, Soziales und Governance)

Der Teilfonds strebt eine positive Performance unter gleichzeitiger Berücksichtigung von Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien durch einen integrierten Anlageprozess an. Der Teilfonds kann die ESG-Bilanz der Anlagen (auf Ebene der Titel oder Positionen) prüfen und überwachen und in Emissionen investieren, die seine ESG-Bilanz verschlechtern.

Risikoprofil

Zusätzlich zu den im Kapitel „Anlageziele und Anlagepolitik des Fonds“ des Prospekts definierten Risiken hat der Anleger folgende Risiken zu berücksichtigen:

Die Anlage in diesem Teilfonds ist mit Risiken aufgrund möglicher Schwankungen des Nettoinventarwerts verbunden, die wiederum vom Wert der Wertpapiere abhängen, in die der Teilfonds investiert.

Insbesondere muss der Anleger berücksichtigen, dass eine Anlage in Aktien aufgrund von Marktrisiken mit einem höheren Risiko verbunden ist als eine Anlage in Schuldtiteln. Darüber hinaus hat der Anleger das Risiko von Kursschwankungen der Wertpapiere aufgrund von Zinsschwankungen zu berücksichtigen.

Bei Aktien und Schuldtiteln sind die folgenden Risiken zu berücksichtigen: Risiken in Bezug auf die Liquidität der Wertpapiere und Risiken in Bezug auf die Währung, in der diese ausgegeben wurden.

Das Bestehen solcher Risiken beinhaltet die Möglichkeit, dass bei der Rücknahme nicht das gesamte Kapital zurückgezahlt wird.

Der Verwaltungsrat genehmigt den Einsatz von Derivaten, um eine effiziente Verwaltung des Portfolios zu fördern und Marktrisiken abzusichern. Die Derivatemärkte sind volatil als die Wertpapiermärkte, und die Gewinnerwartungen sind höher, ebenso wie die Verlustrisiken.

Eine Anlage in Aktien ist mit einem höheren Risiko verbunden als eine Anlage in Anleihen.

Verfahren zur Gesamtrisikobewertung

Der Teilfonds berechnet sein Gesamtrisiko mithilfe des Commitment-Ansatzes.

Profil des typischen Anlegers

Dieser Teilfonds richtet sich an Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont (5-10 Jahre), die bereit sind, ein hohes Risiko einzugehen.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass alle Anlagen ein gewisses Risiko mit sich bringen und dass die Erreichung der Anlageziele nicht garantiert werden kann.

Wertentwicklung in der Vergangenheit

Ein Diagramm über die frühere Wertentwicklung der Anteilsklassen A und B des Teilfonds ist den wesentlichen Anlegerinformationen zu entnehmen.

GLOBERSEL – PACTUM NATURAL RESOURCES

Anlagepolitik

Anlageziel dieses Teilfonds ist ein langfristiges Kapitalwachstum durch die hauptsächliche Anlage (durch direkt oder über Derivate) in Aktien von Unternehmen, die im Rohstoffsektor oder damit verbundenen Sektoren tätig sind. Der Teilfonds strebt die Erzielung einer „absoluten Rendite“ an und hat daher keinen Referenzindex, der an einen bestimmten Markt oder Index gekoppelt ist.

Der Teilfonds ist auf langfristige Renditen ausgerichtet. Dies erfolgt in erster Linie durch die Kombination eines Kernportfolios mit einem Handelsportfolio, das Long- oder Short-Positionen in einzelnen Unternehmen generieren kann sowie durch Absicherungsgeschäfte, um sich durch Short-Positionen auf bestimmte Indizes oder Märkte vor unerwünschten Marktrisiken zu schützen.

Der Teilfonds kann in Instrumenten anlegen, die auf andere Währungen als den Euro lauten.

Der Teilfonds kann ergänzend in Geldmarktinstrumente mit einer Laufzeit von weniger als zwölf (12) Monaten investieren.

Der Teilfonds kann ergänzend liquide Mittel halten.

Der Teilfonds kann Wertpapiere zeichnen, erwerben und/oder halten, die von einem oder mehreren OGAW und/oder sonstigen OGA ausgegeben werden, welche die im obigen Kapitel „Anlagebeschränkungen“ aufgeführten Bedingungen erfüllen, vorausgesetzt, dass insgesamt nicht mehr als 10% des Vermögens des Teilfonds in Anteile solcher anderer OGAW oder anderer OGA investiert werden.

Der Teilfonds kann unter Einhaltung der im Kapitel „Finanztechniken und -instrumente“ des Prospekts dargelegten Beschränkungen Techniken und Instrumente zu Zwecken eines effizienten Portfoliomanagements einsetzen. Zu Derivaten gehören unter anderem Devisentermingeschäfte, Futures, Optionen, Equity-Swaps und Contracts for Differences (CFD). Derivate können eingesetzt werden, um an allen Märkten, die Teil der Anlagepolitik des Teilfonds sind, Long- oder Short-Positionen einzugehen; als Basiswerte können einzelne Instrumente oder Körbe von Instrumenten oder Finanzindizes dienen. Es wurde festgelegt, dass der Teilfonds nicht nur zu Absicherungszwecken, sondern auch zur Erreichung seiner Anlageziele in Derivate investieren darf.

Die zugrunde liegende Strategie des Teilfonds basiert im Wesentlichen auf Swaps, auf börsennotierten Einzelaktien oder auf Indizes, deren Zusammensetzung öffentlich bekannt ist und die öffentlich zugänglichen Indexregeln unterliegt.

Der Teilfonds wird nur mit erstklassigen Finanzinstituten handeln, die auf diese Art von Geschäften spezialisiert sind und die in der Lage sind, für die erbrachten Dienstleistungen eine erstklassige Dienstleistung zu erbringen.

Im Moment haben die Geschäftspartner keinen Ermessensspielraum in Bezug auf die Zusammensetzung oder die Verwaltung des Portfolios.

Einsatz von TRS

Der maximale Anteil des verwalteten Vermögens des Teilfonds, der Gegenstand von TRS sein kann, beträgt 100%.

Der voraussichtliche Anteil des vom Teilfonds verwalteten Vermögens, der Gegenstand von Wertpapierleihgeschäften sein wird, beträgt maximal 25%.

Anteile, Währung und Bewertungstag

Dieser Teilfonds kann Thesaurierungsanteile in Form von Namensanteilen ausgeben. Die Verwaltungsgesellschaft kann beschließen, Ausschüttungsanteile auszugeben.

Es bestehen fünf (5) Anteilsklassen:

- Anteilsklasse A Euro: nur für Zeichner, die bereits Anteilsinhaber der Anteilsklasse A Euro sind.
- Anteilsklasse B Euro: für Zeichner, die ihre Anteile in Euro zeichnen.
- Anteilsklasse C Euro: für Zeichner, die ihre Anteile in Euro zeichnen. Auf diese Anteilsklasse wird eine zusätzliche Vertriebsgebühr erhoben, wie nachstehend beschrieben.
- Anteilsklasse D USD: für Zeichner, die ihre Anteile in US-Dollar zeichnen.
- Anteilsklasse E-USD: für Zeichner, die ihre Anteile in US-Dollar zeichnen. Auf diese Anteilsklasse wird eine zusätzliche Vertriebsgebühr erhoben, wie nachstehend beschrieben.
- Anteilsklasse F-GBP: für Zeichner, die ihre Anteile in GBP zeichnen.

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der Euro.

Der Nettoinventarwert des Teilfonds wird täglich berechnet.

Der Mindestbetrag der Erstzeichnung beträgt 2.500 Euro. Der Mindestbetrag für Folgezeichnungen beträgt 250 Euro.

Abweichend von den Bestimmungen des Kapitels über die Rücknahme im allgemeinen Teil dieses Prospekts muss ein Rücknahmeantrag spätestens um 16:00 Uhr am fünften Tag vor dem nächstfolgenden Berechnungstag eingehen.

Strategie zur Absicherung von Wechselkursrisiken

Das Vermögen der Anteilsklassen GBP und USD kann ungünstigen Währungsschwankungen zwischen GBP und USD, den Währungen, auf die die Anteilsklassen GBP und USD lauten, und dem Euro, der Basiswährung des Fonds, ausgesetzt sein. In diesem Zusammenhang kann die Verwaltungsgesellschaft nach freiem Ermessen des Anlageverwalters Devisenabsicherungsgeschäfte zum Schutz des Nettoinventarwerts der Anteilsklassen GBP und USD abschließen („Absicherung von nicht auf Euro lautenden Anteilsklassen“). Eine solche Absicherung gegen nicht auf Euro lautende Anteilsklassen wird innerhalb einer Spanne von 95% bis 105% des Nettoinventarwerts der GBP-Anteile und USD-Anteile vorgenommen und wird mindestens monatlich neu gewichtet, um sicherzustellen, dass über- oder unterbesicherte Positionen die oben genannten Niveaus nicht über- bzw. unterschreiten. In keinem Fall werden überbesicherte Positionen vorgetragen. Der Einsatz von Finanzinstrumenten zum Zwecke der Absicherung von Wechselkursrisiken kann zu einem Ansteckungsrisiko auf andere Anteilsklassen führen. Die Liste der Anteilsklassen mit einem Ansteckungsrisiko ist unter www.ersel.it erhältlich.

Die Kosten sowie die Gewinne und Verluste aus Geschäften zur Absicherung von nicht auf Euro lautenden Anteilsklassen werden ausschließlich den betreffenden Anteilsklassen zugeordnet, soweit nicht im nachstehenden Abschnitt „Risikoprofil“ beschrieben.

Gebühren

Es wird keine Gebühr auf die Zeichnung, die Rücknahme oder den Umtausch in Anteile dieses Teilfonds erhoben.

Die Verwaltungsgesellschaft wird vierteljährlich eine Verwaltungsgebühr in Höhe von maximal 1,6% für jede Anteilsklasse berechnen.

Darüber hinaus erhebt die Verwaltungsgesellschaft für die Anteilsklassen C und E eine Vertriebsgebühr in Höhe von maximal 1,0% p.a, die vierteljährlich vereinnahmt wird.

Diese Gebühr wird auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettoinventarwerts des Teilfonds im Referenzquartal berechnet.

Neben der Verwaltungsgebühr erhält die Verwaltungsgesellschaft eine Performancegebühr in Höhe von maximal 10% (für die Anteilsklasse A) bzw. 20% (für die Anteilsklassen B, C, D, E und F) auf die positive Rendite des Teilfonds während des Wertentwicklungszeitraums. Die Gebühr wird berechnet, wenn der Nettowert des Anteils am Ende des Monats den höchsten Nettowert übersteigt, der in den zwölf (12) Monaten vor dem Berechnungstag erreicht wurde (High Watermark), vor Abzug der gegebenenfalls anfallenden Performancegebühr, jedoch nach Abzug der Verwaltungsgebühr. Die Performancegebühr wird bei jeder Berechnung des Nettoinventarwerts unter der Voraussetzung vereinnahmt, dass die vorgenannten Bedingungen erfüllt sind. Ist eine dieser Bedingungen nicht erfüllt, erfolgt keine Verbuchung für den betreffenden Bewertungstag. Im Falle einer Rücknahme wird der Bruchteil der Performancegebühr für den Tag vor der Rücknahme festgelegt und am Quartalsende vereinnahmt. Die erste High-Watermark-Periode beginnt an dem Datum, an dem der Teilfonds aufgelegt wird.

Die Performancegebühr wird monatlich (der „Performance-Zeitraum“) berechnet und quartalsweise vereinnahmt. Zahlt der Teilfonds eine Dividende, wird der ausgeschüttete Betrag vom Referenz-Nettoinventarwert abgezogen.

Risikoprofil

Zusätzlich zu den im Kapitel „Anlageziele und Anlagepolitik des Fonds“ des Prospekts definierten Risiken hat der Anleger folgende Risiken zu berücksichtigen:

Die Anlage in diesem Teilfonds ist mit Risiken aufgrund möglicher Schwankungen des Nettoinventarwerts verbunden, die wiederum vom Wert der Wertpapiere abhängen, in die der Teilfonds investiert.

Insbesondere muss der Anleger berücksichtigen, dass eine Anlage in Aktien aufgrund von Marktrisiken mit einem höheren Risiko verbunden ist als eine Anlage in Schuldtiteln. Darüber hinaus hat der Anleger das Risiko von Kursschwankungen der Wertpapiere aufgrund von Zinsschwankungen zu berücksichtigen.

In Bezug auf Aktien und Schuldtitel müssen folgenden Risiken berücksichtigt werden: Risiken in Bezug auf die Liquidität der Wertpapiere und Risiken in Bezug auf die Währung, in der diese ausgegeben wurden.

Das Bestehen solcher Risiken beinhaltet die Möglichkeit, dass bei der Rücknahme nicht das gesamte Kapital zurückgezahlt wird.

Eine Anlage in Aktien ist mit einem höheren Risiko verbunden als eine Anlage in Anleihen.

Der Verwaltungsrat genehmigt den Einsatz von Derivaten, um eine effiziente Verwaltung des Portfolios zu fördern und Marktrisiken abzusichern. Die Derivatmärkte sind volatil als die Wertpapiermärkte, und die Gewinnerwartungen sind höher, ebenso wie die Verlustrisiken.

Anlagen in diesen Teilfonds können einem Gegenparteirisiko unterliegen. Dabei handelt es sich um das Risiko, dass eine Gegenpartei nicht in der Lage ist, ihre Verpflichtungen zu erfüllen. Dadurch kann ein Verlust für ihre Gegenparteien in Höhe der vorhandenen Kredite entstehen. Der Anlageverwalter hat Maßnahmen getroffen, um diesen Risikofaktor für die verwalteten Teilfonds soweit wie möglich zu minimieren.

Der Anlageverwalter wird zwar versuchen, die nicht auf Euro lautenden Anteilsklassen gegen Währungsschwankungen abzusichern, wie vorstehend unter „Anteile, Währung und Bewertungstag“ beschrieben, kann jedoch nicht garantieren, dass ihm dies gelingt. Absicherungsgeschäfte werden eindeutig einer bestimmten Anteilsklasse zugeordnet. Die Kosten und Gewinne/Verluste aus Absicherungsgeschäften fallen ausschließlich der jeweiligen abgesicherten Anteilsklasse zu und spiegeln sich im Nettoinventarwert dieser Anteilsklasse wider. Die Anteilsinhaber werden jedoch darauf hingewiesen, dass keine Haftungstrennung zwischen den Anteilsklassen erfolgt. Der Anteilsinhaber ist daher dem Risiko ausgesetzt, dass die in einer Anteilsklasse getätigten Absicherungsgeschäfte den Nettoinventarwert einer anderen Anteilsklasse ungünstig beeinflussen. Mit Ausnahme von Zins- und Wechselkursrisiken verhalten sich abgesicherte Anteilsklassen in Bezug auf Risiken in der Regel ähnlich wie die zugrunde liegenden Vermögenswerte. Die Anteilsinhaber der abgesicherten Anteilsklassen werden voraussichtlich nicht in demselben Maße profitieren wie Anteilsinhaber nicht abgesicherter Anteilsklassen eines Teilfonds, wenn die Währung der Anteilsklasse gegenüber der Basiswährung und/oder der Währung, auf die das Vermögen des entsprechenden Teilfonds lautet, an Wert verliert.

Verfahren zur Gesamtrisikobewertung

Der Teilfonds berechnet sein Gesamtrisiko mithilfe des Commitment-Ansatzes.

Risikokontrolle

Der Teilfonds wird OTC-Geschäfte nur mit erstklassigen Finanzinstituten abschließen, die auf diese Art von Geschäften spezialisiert sind, und dabei ausschließlich die von der International Swaps and Derivatives Association („ISDA“) festgelegten Bedingungen einhalten. Darüber hinaus stellt der Teilfonds sicher, dass er jederzeit über ausreichende liquide Mittel verfügt, um die sich aus dieser Art von Geschäften ergebenden Verpflichtungen zu erfüllen.

Profil des typischen Anlegers

Dieser Teilfonds richtet sich an Anleger mit einem mittelfristigen Anlagehorizont (3-5 Jahre), die bereit sind, ein hohes Risiko einzugehen.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass alle Anlagen ein gewisses Risiko mit sich bringen und dass die Erreichung der Anlageziele nicht garantiert werden kann.

Wertentwicklung in der Vergangenheit

Ein Diagramm zur vergangenen Wertentwicklung des Teilfonds ist den wesentlichen Anlegerinformationen zu entnehmen.

GLOBERSEL – US EQUITY – ALLIANCE BERNSTEIN

Anlagepolitik

Dieser Teilfonds zielt darauf ab, Anlegern die Möglichkeit zu geben, in einer bestimmten geografischen Region, in diesem Fall in den Vereinigten Staaten, zu investieren. Dieser Teilfonds, der auf Euro lautet, investiert hauptsächlich in US-Eigenkapitalinstrumente, einschließlich Wertpapiere von Emittenten, die an US-Börsen gehandelt werden.

Der Teilfonds kann ergänzend in Geldmarktinstrumente mit einer Laufzeit von weniger als zwölf (12) Monaten investieren und liquide Mittel halten.

Der Teilfonds kann ergänzend liquide Mittel halten.

Der Teilfonds kann bis zu 10% seines Nettovermögens in Anteile anderer OGAW oder OGA im Sinne von Artikel 41, Abschnitt 1 des Gesetzes von 2010 investieren.

Der Teilfonds kann gemäß den im Kapitel „Finanztechniken und -instrumente“ des Prospekts dargelegten Beschränkungen Techniken und Instrumente zu Zwecken eines effizienten Portfoliomanagements und zur Absicherung von Marktrisiken einsetzen.

Anteile, Währung und Bewertungstag

Dieser Teilfonds gibt Thesaurierungsanteile in Form von Namensanteilen aus. Die Verwaltungsgesellschaft kann beschließen, Ausschüttungsanteile auszugeben.

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der Euro. Der Nettoinventarwert des Teilfonds wird täglich berechnet.

Der Mindestbetrag der Erstzeichnung beträgt 2.500 Euro. Kein Mindestbetrag für Folgezeichnungen.

Es gibt zwei (2) Anteilklassen:

- Anteilsklasse A: in Euro notiert, wobei die Wechselkursrisiken nicht abgesichert sind.
- Anteilsklasse B: in Euro notiert, wobei die Wechselkursrisiken abgesichert sind.

Die Währungsabsicherung setzt sich wie folgt zusammen: Das der Anteilsklasse B zuzurechnende Vermögen kann aufgrund der Anlagepolitik ungünstigen Währungsschwankungen ausgesetzt sein. In diesem Zusammenhang kann die Verwaltungsgesellschaft nach dem Ermessen des Anlageverwalters Währungsabsicherungsgeschäfte mit dem Ziel abschließen, den Nettoinventarwert der Anteilsklasse B zu schützen. Eine solche Absicherung wird innerhalb einer Spanne von 95% bis 105% des Nettoinventarwerts der Anteilsklasse B vorgenommen und wird mindestens einmal monatlich neu gewichtet, um sicherzustellen, dass über- oder unterbesicherte Positionen die oben genannten Niveaus nicht über- oder unterschreiten. In keinem Fall werden überbesicherte Positionen vorgetragen. Der Einsatz von Finanzinstrumenten zum Zwecke der Absicherung von Wechselkursrisiken kann zu einem Ansteckungsrisiko auf andere Anteilklassen führen. Die Liste der Anteilklassen mit einem Ansteckungsrisiko ist unter www.ersel.it erhältlich.

Die Kosten sowie die Gewinne und Verluste aus Absicherungsgeschäften der Anteilsklasse B werden ausschließlich dieser Anteilsklasse B zugeordnet, außer in dem im nachstehenden Abschnitt „Risikoprofil“ beschriebenen Umfang.

Gebühren

Es wird keine Gebühr auf die Zeichnung, die Rücknahme oder den Umtausch in Anteile dieses Teilfonds erhoben.

Die Verwaltungsgesellschaft erhebt vierteljährlich eine **Verwaltungsgebühr** in Höhe von maximal 1,75%.

Diese Gebühr wird auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettoinventarwerts des Teilfonds im Referenzquartal berechnet.

Neben der Verwaltungsgebühr erhält die Verwaltungsgesellschaft eine **Performancegebühr** in Höhe von maximal 20%, berechnet aus der positiven Differenz zwischen der Nettorendite des Teilfonds und der des MSCI USA Index. Die an die Wertentwicklung des Teilfonds gebundene Gebühr wird jährlich am 31. Dezember eines jeden Jahres berechnet und ausgezahlt. Im Falle einer Rücknahme wird der Bruchteil der Performancegebühr für den Tag vor der Rücknahme festgelegt und am Jahresende vereinnahmt. Ausnahmsweise beginnt der erste Berechnungszeitraum dieser Performancegebühr mit dem Tag der Auflegung des Teilfonds.

Für die Anteilsklasse A, deren Wechselkursrisiken nicht abgesichert sind, wird der MSCI USA Index zu dem Wechselkurs, der für die Berechnung des Nettoinventarwerts verwendet wird, in Euro umgerechnet.

Für die Anteilsklasse B, deren Wechselkursrisiken abgesichert sind, wird der MSCI USA Index in USD berücksichtigt.

Eine Verrechnung mit einer im Vorjahr verzeichneten negativen Wertentwicklung ist nicht zulässig.

Der vom Teilfonds für die Berechnung der Performancegebühr und zur Messung der Wertentwicklung des Teilfonds herangezogene Vergleichsindex wird zum Datum des Prospekts von einem Benchmark-Administrator bereitgestellt, der gemäß der EU-Benchmark-Verordnung im ESMA-Register der Benchmark-Administratoren eingetragen ist. Weitere Informationen finden Sie im Abschnitt „ESMA-Register der Benchmark-Administratoren“ des Prospekts.

AllianceBernstein Limited, vom Verwalter für den Teilfonds zur Verwaltungsgesellschaft bestellt, hat die Portfolioverwaltungsaufgaben wie im Prospekt erwähnt an eines ihrer verbundenen Unternehmen AllianceBernstein LP delegiert. Um die Einhaltung der geltenden aufsichtsrechtlichen Anforderungen bei der Erfüllung seiner Aufgabe zu erleichtern, nutzt das verbundene Unternehmen Research von Dritten, dessen Kosten vom Teilfonds getragen werden.

Einsatz von Wertpapierleihgeschäften

Der maximale Anteil des verwalteten Vermögens des Teilfonds, der Gegenstand einer Wertpapierleihe sein darf, beträgt 100%.

Der voraussichtliche Anteil des Teilfondsvermögens, das Gegenstand von Wertpapierleihgeschäften sein wird, beträgt maximal 25%.

Risikoprofil

Zusätzlich zu den im Kapitel „Anlageziele und Anlagepolitik des Fonds“ des Prospekts definierten Risiken hat der Anleger folgende Risiken zu berücksichtigen:

Die Anlage in diesem Teilfonds ist mit Risiken aufgrund möglicher Schwankungen des Nettoinventarwerts verbunden, die wiederum vom Wert der Wertpapiere abhängen, in die der Teilfonds investiert.

Insbesondere muss der Anleger berücksichtigen, dass eine Anlage in Aktien aufgrund von Marktrisiken mit einem höheren Risiko verbunden ist als eine Anlage in Schuldtiteln.

Generell sind auch folgende Risiken zu berücksichtigen: Risiken im Zusammenhang mit der Liquidität der Wertpapiere und Risiken in Bezug auf die Währung, in der diese ausgegeben wurden.

Das Bestehen solcher Risiken beinhaltet die Möglichkeit, dass bei der Rücknahme nicht das gesamte Kapital zurückgezahlt wird.

Der Verwaltungsrat genehmigt den Einsatz von Derivaten, um eine effiziente Verwaltung des Portfolios zu fördern und Marktrisiken abzusichern. Die Derivatmärkte sind volatil als die Wertpapiermärkte, und die Gewinnerwartungen sind höher, ebenso wie die Verlustrisiken.

Der Anlageverwalter wird zwar versuchen, eine Währungsabsicherung, wie vorstehend unter „Anteile, Währung und Bewertungstag“ beschrieben, durchzuführen, es kann jedoch nicht garantiert werden, dass ihm dies gelingt. Absicherungsgeschäfte werden eindeutig einer bestimmten Anteilsklasse zugeordnet. Die Kosten und Gewinne/Verluste aus Absicherungsgeschäften fallen ausschließlich der jeweiligen abgesicherten Anteilsklasse zu und spiegeln sich im Nettoinventarwert dieser Anteilsklasse wider. Die Anteilsinhaber werden jedoch darauf hingewiesen, dass keine Haftungstrennung zwischen den Anteilsklassen erfolgt. Der Anteilsinhaber ist daher dem Risiko ausgesetzt, dass die in einer Anteilsklasse getätigten Absicherungsgeschäfte den Nettoinventarwert einer anderen Anteilsklasse ungünstig beeinflussen. Mit Ausnahme von Zins- und Wechselkursrisiken verhalten sich abgesicherte Anteilsklassen in Bezug auf Risiken in der Regel ähnlich wie die zugrunde liegenden Vermögenswerte. Die Anteilsinhaber der abgesicherten Anteilsklassen werden voraussichtlich nicht in demselben Maße profitieren wie Anteilsinhaber nicht abgesicherter Anteilsklassen eines Teilfonds, wenn die Währung der Anteilsklasse gegenüber der Basiswährung und/oder der Währung, auf die das Vermögen des entsprechenden Teilfonds lautet, an Wert verliert.

Verfahren zur Gesamtrisikobewertung

Der Teilfonds berechnet sein Gesamtrisiko mithilfe des Commitment-Ansatzes.

Profil des typischen Anlegers

Dieser Teilfonds richtet sich an Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont (5-10 Jahre), die bereit sind, ein hohes Risiko einzugehen.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass alle Anlagen ein gewisses Risiko mit sich bringen und dass die Erreichung der Anlageziele nicht garantiert werden kann.

Wertentwicklung in der Vergangenheit

Der Teilfonds wurde vor weniger als einem (1) Jahr aufgelegt und hat daher noch keine aussagekräftige Performance-Historie. Ein Diagramm über die frühere Wertentwicklung der Anteilsklassen A und B des Teilfonds ist ab dem 31. Dezember 2019 in den nächsten wesentlichen Anlegerinformationen enthalten.

INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Als Zahl- und Informationsstelle in der Bundesrepublik Deutschland fungiert:

ZEIDLER LEGAL SERVICES RECHTSANWALTSGESELLSCHAFT MBH
Bettinastrasse 48, 60325 Frankfurt
GERMANY

(im Folgenden: Zahl- und Informationsstelle)

Eine Auflistung der Veränderungen des Wertpapierbestandes ist kostenlos bei der Zahl- und Informationsstelle erhältlich.

Anträge auf Rücknahme oder Umtausch von Anteilen können bei der Zahl- und Informationsstelle eingereicht werden. Sämtliche Zahlungen (Rücknahmeerlöse, etwaige Ausschüttungen und sonstige Zahlungen) können über die Zahl- und Informationsstelle geleitet werden.

Bei der Zahl- und Informationsstelle sind die Satzung des Fonds, der ausführliche Verkaufsprospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen, Jahres- und Halbjahresberichte, die Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie die folgenden Unterlagen für die Anteilinhaber kostenlos in Papierform erhältlich:

- der Vertrag mit der Depotbank;
- der Vertrag mit der zentralen Verwaltungsstelle;
- die Verträge mit den Anlageverwaltern;
- die Verträge mit den Anlageberatern.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden auf www.ersel.it veröffentlicht. Etwaige Mitteilungen an die Anteilseigner werden in der Börsen-Zeitung veröffentlicht.